

14.11.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen

A Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) die wesentlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die Normen dürfen längstens bis zum 31. Mai 2013 gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angewendet werden. Den Gesetzgebern in Bund und Ländern wurde aufgegeben, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen "Abstandsgebot" Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden habe. Dabei habe der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Die Landesgesetzgeber hätten das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.

Das Bundesministerium der Justiz hat unter dem 19. Juli 2011 erste Vorschläge („Eckpunkte“) für die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 („Bundesrechtliche Umsetzung des Abstandsgebots“) vorgelegt, die in der Folgezeit mit den Bundesländern diskutiert und weitgehend abgestimmt worden sind. Am 7. März 2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes beschlossen, der hinsichtlich der vollzugsrechtlichen Aspekte von den Ländern weit überwiegend mitgetragen wird.

B Lösung

Das Justizministerium legt den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen vor.

Datum des Originals: 13.11.2012/Ausgegeben: 21.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Neben einer Präzisierung der Vollzugsziele wird im Entwurf ein freiheitsorientierter und therapiegerichteter Vollzug vorgegeben, um die Gefahren, die von den Untergebrachten ausgehen, effektiv zu mindern und eine frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen. Sämtliche Aspekte der Alltagsgestaltung einschließlich der Kontakte nach außen werden konsequent im Abstand zum Strafvollzug geregelt und Einschränkungen auf das Unumgängliche reduziert. Die Vergütung für Arbeit, die nicht mehr verpflichtend zu leisten ist, wird wie das Taschengeld für Bedürftige deutlich erhöht. Das System der vollzugsöffnenden Maßnahmen wird neu strukturiert. Hinzu kommen Vorgaben für die Unterbringungseinrichtung, die Personalausstattung, Aspekte des Opferschutzes sowie eine Regelung zu den Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Der Entwurf enthält Regelungen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und setzt damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um. Eine entsprechende Unterbringungseinrichtung ist am Standort der Justizvollzugsanstalt Werl geplant. Hierzu soll ein bereits im Eigentum des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW stehendes Grundstück genutzt werden, der Ankauf zusätzlicher Flächen ist vorgesehen. Die Neubauplanung wird derzeit mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW durchgeführt. Eine abschließende Baukostenberechnung liegt noch nicht vor. Es ist mit einer Jahresmiete von mindestens 5 Millionen Euro zu rechnen.

Aus vollzuglichen und organisatorischen Gründen sollen die erforderlichen Neubaumaßnahmen für Sicherungsverwahrte auf das Gelände einer Anstalt begrenzt werden, bei der bereits Erfahrungen mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung vorliegen. Auch aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Zentralisierung der Plätze für die Sicherungsverwahrung an einem Standort ins Auge gefasst. Zur Nutzung von Synergieeffekten sollen neben der vorhandenen Infrastruktur (Küchenbereich, Medienversorgung, Verwaltungsbereiche) auch neu zu errichtende Bereiche (Außenpforte mit Sicherheitsschleuse, Stellplätze, Sozialräume für Bedienstete, Besuchsabteilung mit getrennten Bereichen für Sicherungsverwahrte und Strafgefangene, Gesundheitsfürsorge) mit dem Strafhaftbereich der Justizvollzugsanstalt Werl gemeinsam genutzt werden.

Auf Grund von Berechnungen des voraussichtlichen Unterbringungsbedarfs soll der geplante Neubau am Standort in Werl über 148 Plätze verfügen. Bei der Bewertung der Kosten ist zu berücksichtigen, dass die in den Justizvollzugsanstalten Werl und Aachen für Sicherungsverwahrte vorhandenen 127 Plätze künftig dem Normalvollzug zugeführt werden können.

Die einmaligen Kosten für die Erstausrüstung des neu zu errichtenden Gebäudes werden sich voraussichtlich auf mindestens 1,5 Millionen Euro belaufen.

Der künftige Vollzug der Sicherungsverwahrung erfordert nach der verfassungsgerichtlichen Vorgabe aus dem Urteil vom 4. Mai 2011 das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen zur Gewährleistung eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzuges der

Sicherungsverwahrung. Die Verpflichtung zur Entwicklung umfassender Behandlungskonzepte, die Erweiterung der Behandlungsangebote, die zu leistende Motivationsarbeit und die im Entwurf vorgesehenen Dokumentationspflichten erfordern zusätzliches qualifiziertes Personal.

Der voraussichtliche Personalbedarf für einen therapiegerichteten Behandlungsvollzug mit sozialtherapeutischen und weiteren Behandlungsangeboten (wie z. B. erweiterte Besuchszeiten, Ausführungen und verbesserte Wochenendbetreuung) für 148 Untergebrachte beträgt jährlich ca. 2.293.000 Euro.

Erforderliche therapeutische Behandlungen müssen aber bereits während des vorangehenden Strafvollzuges so zeitig beginnen und intensiv durchgeführt werden, dass sie möglichst schon vor dem Strafbefehl abgeschlossen werden und die Sicherungsverwahrung entbehrlich werden lassen. Für die Intensivierung von Behandlungsmaßnahmen einschließlich zusätzlicher sozialtherapeutischer Angebote für noch in Strafbefehl befindliche Strafgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung sind weitere jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 2.189.000 Euro zu berücksichtigen.

Kosten für externe Psychotherapeuten, Ergo- und Motivationstherapeuten im Vollzug der Sicherungsverwahrung und im vorangehenden Strafvollzug belaufen sich auf 430.000 Euro.

Für die Gelder der Untergebrachten, deren Beschäftigung im Rahmen von arbeitstherapeutischen Angeboten gefördert werden muss, ergeben sich auf der Basis der gegenwärtig geltenden Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ca. 296.000 Euro Kosten jährlich. Für die Zahlung von Verpflegungszuschüssen (ca. 135.000 Euro) und die Beauftragung zusätzlicher externer Gutachten im Zusammenhang mit Lockerungsanträgen (ca. 135.000 Euro) fallen weitere jährliche Kosten an. Die Verpflegungszuschüsse werden regelmäßig durch ersparte Aufwendungen in gleicher Höhe kompensiert.

Durch die Nichttheranziehung der Untergebrachten für die Kosten der Unterbringung ergeben sich geschätzte Einnahmeverluste von rund 8.000 Euro. Bei den Haftkostenbeiträgen liegen die tatsächlichen Einnahmen regelmäßig weit unter den festgesetzten.

Für notwendige Fortbildungsveranstaltungen zu den Grundlagen der Sicherungsverwahrung und ihrer behandlerischen Gestaltung (ca. 24.000 Euro) sowie für begleitende Supervision der künftig im Bereich der Sicherungsverwahrung tätigen Kräfte (ca. 23.000 Euro) sind jährliche Kosten gesetzlich verpflichtend zu kalkulieren. Durch die Anpassung des vollzugsspezifischen IT-Verfahrens entstehen einmalig voraussichtlich Kosten in Höhe von 60.000 Euro. Für die Evaluierung des Gesetzes sind weitere Kosten zu erwarten.

Die Entscheidung über Kosten bleibt dem künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten. Vorfestlegungen für den Haushalt sind nicht getroffen.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Justizministerium. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Finanzministerium, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Befristung

Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen sieht die Anordnung einer Befristung in Form einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2018 vor.

**Entwurf für ein
Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-
Westfalen**

**Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen
(SVVollzG NRW)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-
Westfalen (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - SVVollzG
NRW)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Grundsätze

- § 1 Ziele des Vollzuges
- § 2 Gestaltung des Vollzuges
- § 3 Mitwirkung und Motivierung
- § 4 Stellung der Untergebrachten
- § 5 Einbeziehung Dritter
- § 6 Hilfe während des Vollzuges
- § 7 Opferbezogene Gestaltung

Abschnitt 2
Aufnahme und Behandlung

- § 8 Aufnahmeverfahren
- § 9 Behandlungsuntersuchung
- § 10 Vollzugsplan
- § 11 Behandlung
- § 12 Sozialtherapeutische Maßnahmen
- § 13 Verlegung und Überstellung

Abschnitt 3
Unterbringung

- § 14 Unterbringung, Zimmer
- § 15 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz
- § 16 Kleidung
- § 17 Verpflegung
- § 18 Einkauf
- § 19 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

Abschnitt 4 Außenkontakte

- § 20 Grundsatz
- § 21 Besuche
- § 22 Überwachung der Besuche
- § 23 Schriftwechsel
- § 24 Überwachung des Schriftwechsels
- § 25 Anhalten von Schreiben
- § 26 Telefongespräche
- § 27 Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen
- § 28 Kontakt mit bestimmten Personen und Institutionen
- § 29 Andere Formen der Telekommunikation
- § 30 Pakete

Abschnitt 5 Beschäftigung, Vergütung

- § 31 Beschäftigung
- § 32 Vergütung
- § 33 Freistellung
- § 34 Ausfallentschädigung

Abschnitt 6 Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung

- § 35 Taschengeld
- § 36 Hausgeld
- § 37 Überbrückungsgeld
- § 38 Eigengeld
- § 39 Zweckbindung von Einzahlungen
- § 40 Kostenbeteiligung

Abschnitt 7 Religionsausübung

- § 41 Seelsorge
- § 42 Religiöse Veranstaltungen
- § 43 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 8 Gesundheitsfürsorge

- § 44 Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im Freien
- § 45 Medizinische Leistungen
- § 46 Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen
- § 47 Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen
- § 48 Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 49 Benachrichtigung im Krankheits- oder Todesfall

Abschnitt 9
Freizeit

- § 50 Freizeit
- § 51 Hörfunk und Fernsehen
- § 52 Gegenstände zur Freizeitgestaltung, Zeitungen und Zeitschriften

Abschnitt 10
Vollzugsöffnende Maßnahmen

- § 53 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 54 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass
- § 55 Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung
- § 56 Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen
- § 57 Weisungen

Abschnitt 11
Entlassung

- § 58 Vorbereitung der Entlassung
- § 59 Entlassung
- § 60 Nachgehende Betreuung
- § 61 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 12
Sicherheit und Ordnung

- § 62 Grundsatz
- § 63 Verhaltensvorschriften, Zusammenleben
- § 64 Durchsuchung
- § 65 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 66 Einsatz von Videotechnik
- § 67 Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation
- § 68 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 69 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 70 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 71 Medizinische und psychologische Überwachung

Abschnitt 13
Unmittelbarer Zwang

- § 72 Begriffsbestimmungen
- § 73 Allgemeine Voraussetzungen
- § 74 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 75 Androhung
- § 76 Allgemeine Vorschriften zum Schusswaffengebrauch
- § 77 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 78 Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 14
Disziplinarmaßnahmen

- § 79 Voraussetzungen, Konfliktregelung
- § 80 Disziplinarmaßnahmen
- § 81 Verfahren
- § 82 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Abschnitt 15
Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht

- § 83 Widerruf, Rücknahme
- § 84 Beschwerderecht

Abschnitt 16
Organisation, Trennungsgrundsätze, Aufsicht

- § 85 Organisation der Einrichtungen
- § 86 Trennungsgrundsätze
- § 87 Bedienstete
- § 88 Leitung der Einrichtung
- § 89 Seelsorge
- § 90 Medizinische Versorgung
- § 91 Konferenzen
- § 92 Länderübergreifende Verlegungen
- § 93 Mitverantwortung
- § 94 Hausordnung
- § 95 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan

Abschnitt 17
Beiräte

- § 96 Aufgaben der Beiräte
- § 97 Befugnisse
- § 98 Pflicht zur Verschwiegenheit

Abschnitt 18
Datenschutz

- § 99 Datenerhebung
- § 100 Verarbeitung
- § 101 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 102 Zweckbindung
- § 103 Schutz besonderer Daten
- § 104 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 105 Berichtigung, Löschung, Sperrung
- § 106 Auskünfte an Opfer
- § 107 Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht
- § 108 Übermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke
- § 109 Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Abschnitt 19
Schlussbestimmungen

- § 110 Kriminologische Forschung, Evaluation
- § 111 Einschränkung von Grundrechten
- § 112 Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht
- § 113 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

A b s c h n i t t 1

G r u n d s ä t z e

§ 1

Ziele des Vollzuges

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten. Die Gefahren, die von den Untergebrachten für die Allgemeinheit ausgehen, sind so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Die Untergebrachten sollen zugleich befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 2

Gestaltung des Vollzuges

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) Den Untergebrachten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten.

(3) Die Gestaltung des Vollzuges ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Der Bezug der Untergebrachten zum gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung ist zu erhalten. Fähigkeiten der Untergebrachten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu stärken. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 3

Mitwirkung und Motivierung

(1) Zur Erreichung der Vollzugsziele ist die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung fortwährend zu wecken und zu fördern.

(2) Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

(3) Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 4

Stellung der Untergebrachten

Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Ab-

wendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.

§ 5

Einbeziehung Dritter

(1) Die Einrichtung arbeitet mit öffentlichen Stellen sowie freien Trägern und Personen zusammen, die der Eingliederung der Untergebrachten förderlich sein können.

(2) Die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer werden bei der Förderung der Untergebrachten unterstützt. Sie sind verpflichtet, außerhalb ihrer Tätigkeit über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 6

Hilfe während des Vollzuges

(1) Die Untergebrachten werden dazu angehalten und dabei unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben und angebotene Hilfe anzunehmen. Die Hilfe soll die Untergebrachten in die Lage versetzen, ihre Angelegenheiten eigenständig zu ordnen und zu regeln. Möglichkeiten der Schuldenregulierung sollen aufgezeigt und vermittelt werden.

(2) Während des Vollzuges werden die Untergebrachten in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen und dazu angehalten, ihre Pflichten zu erfüllen, insbesondere ihr Wahlrecht auszuüben und für Unterhaltsberechtigte zu sorgen.

§ 7

Opferbezogene Gestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung der Unterbringung, insbesondere bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Entlassung der Untergebrachten, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Einsicht der Untergebrachten in das Unrecht der Tat soll geweckt und vertieft werden. Die Untergebrachten sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat und deren Folgen für das Opfer zu übernehmen. Die Untergebrachten sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

(3) Opfer, die sich an die Einrichtung wenden, sind in geeigneter Form auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 106, hinzuweisen.

(4) Für Fragen des Opferschutzes und des Tausgleichs soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

Abschnitt 2

Aufnahme und Behandlung

§ 8

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten. Mit den Untergebrachten ist unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden. Ihnen sind die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen.
- (2) Die Untergebrachten sind nach der Aufnahme alsbald ärztlich zu untersuchen.
- (3) Bei der Aufnahme, der ärztlichen Untersuchung und dem Zugangsgespräch dürfen andere Untergebrachte nicht zugegen sein.

§ 9

Behandlungsuntersuchung

- (1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.
- (2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefahren, die von den Untergebrachten ausgehen, maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risiko- und Ausgleichsfaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Untergebrachten festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten sowie sonstige Umstände, die zu einer Lebensführung ohne Straftaten beitragen, ermittelt und gestärkt werden. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.
- (3) Die Behandlungsuntersuchung orientiert sich an dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 10

Vollzugsplan

- (1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Er enthält insbesondere Angaben über
1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
 2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
 3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
 4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
 5. die Zuweisung zu Wohngruppen,

6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. vollzugsöffnende Maßnahmen,
13. ehrenamtliche Betreuung,
14. opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,
15. Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten,
16. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge und
17. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.

(2) Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Untergebrachten anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Zur Fortschreibung sind angemessene Fristen vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges sollen in die Planung einbezogen werden; mit Zustimmung der Untergebrachten können sie auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Betroffenen Untergebrachten kann die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz ermöglicht werden. Die Vollzugsplanung wird mit den Untergebrachten erörtert. Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

§ 11

Behandlung

(1) Die anzubietenden Behandlungsmaßnahmen haben dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Externe Fachkräfte sind einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Den Untergebrachten sollen Bedienstete der Einrichtung als feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 12

Sozialtherapeutische Maßnahmen

Den Untergebrachten sind sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten, wenn dies aus Gründen der Behandlung angezeigt ist. Diese Maßnahmen sollen in der Einrichtung durchgeführt werden.

§ 13

Verlegung und Überstellung

(1) Die Untergebrachten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Einrichtung der Sicherungsverwahrung verlegt oder überstellt werden, wenn

1. die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird,
2. Gründe der Vollzugsorganisation dies erfordern oder
3. andere wichtige Gründe vorliegen.

Ein anderer wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn das Verhalten oder der Zustand der Untergebrachten eine Gefahr für die Sicherheit oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung der Einrichtung darstellen.

(2) Die Untergebrachten dürfen ausnahmsweise in eine Anstalt des Strafvollzuges verlegt oder überstellt werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches erfordert. Dies gilt insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder die Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung in einer Anstalt des offenen Vollzuges. Die Überstellung in eine andere Anstalt des Justizvollzuges kann auf Antrag der Untergebrachten erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Bedingungen einverstanden erklären.

**Abschnitt 3
Unterbringung**

§ 14

Unterbringung, Zimmer

(1) Die Unterbringung erfolgt in einer geschlossenen Einrichtung.

(2) Den Untergebrachten wird zu Wohn- und Schlafzwecken ein Zimmer in ausreichender Größe zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Die Zimmer sind wohnlich zu gestalten. Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen.

(3) Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, wenn

1. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht oder
2. Untergebrachte hilfsbedürftig sind

und in den Fällen der Nummer 1 die oder der Untergebrachte, die oder der nicht hilfsbedürftig ist, zustimmt. In den Fällen der Nummer 2 bedarf es der Zustimmung beider Untergebrachter.

§ 15

Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

(1) Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten.

(2) Die Annahme, der Besitz und die Weitergabe von Gegenständen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf versagt oder widerrufen werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Ordnung in schwerwiegender Weise oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden. Gegenstände von geringem Wert dürfen die Untergebrachten ohne Erlaubnis an andere Untergebrachte weitergeben und von ihnen annehmen. Die Weitergabe und Annahme auch solcher Gegenstände kann von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 16

Kleidung

Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandhaltung auf eigene Kosten sorgen und nicht ausnahmsweise Gründe der Sicherheit entgegenstehen. Bei Bedarf oder auf Antrag der Untergebrachten stellt die Einrichtung Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

§ 17

Verpflegung

(1) Die Untergebrachten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird ihnen eine besondere Verpflegung gewährt. Ihnen wird ermöglicht, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten soll gestattet werden, sich selbst zu verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. Die Untergebrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Verpflegen sich die Untergebrachten selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

§ 18

Einkauf

(1) Die Untergebrachten erhalten die Möglichkeit, mindestens einmal wöchentlich durch Vermittlung der Einrichtung in angemessenem Umfang einzukaufen. Das Angebot soll auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nehmen.

(2) Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

(3) Für den Einkauf können die Untergebrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Gelder verwenden.

§ 19

Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Untergebrachten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung herangeführt werden. Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe.

(2) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für die sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

A b s c h n i t t 4**A u ß e n k o n t a k t e**

§ 20

Grundsatz

(1) Außenkontakte sowie die Schaffung und Erhaltung des sozialen Empfangsraums sind zu fördern. Der Kontakt zu Angehörigen und anderen Personen, die einen günstigen Einfluss auf die Erreichung der Vollzugsziele haben, wird unterstützt.

(2) Untergebrachte dürfen

1. regelmäßig Besuch empfangen,
2. unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen,
3. Einrichtungen der Telekommunikation nutzen und
4. Pakete versenden und empfangen.

§ 21

Besuche

(1) Die Gesamtdauer für Besuche beträgt mindestens zehn Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Einrichtung.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung der Vollzugsziele fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Untergebrachten nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen oder nicht bis zur Entlassung der Untergebrachten aufgeschoben werden können.

(3) Den Untergebrachten sollen zudem mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und dies verantwortet werden kann.

(4) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen kann beschränkt werden.

§ 22

Überwachung der Besuche

(1) Besuche werden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Erreichung der Vollzugsziele optisch überwacht, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die optische Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ist zulässig; § 66 Absatz 5 und 7 gilt entsprechend.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann eine akustische Überwachung anordnen, wenn dies zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung vorliegen. Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall auch die Verwendung von Trennvorrichtungen anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Der Besuch kann nach Abmahnung abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucherinnen und Besucher oder der Untergebrachten die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(3) § 15 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 23

Schriftwechsel

(1) Die Einrichtung vermittelt die Absendung und den Empfang von Schreiben der Untergebrachten. Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Untergebrachte haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, soweit nichts anderes angeordnet ist. Sie können die Schreiben auch verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 24

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(2) Der Schriftwechsel der Untergebrachten darf inhaltlich überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist.

§ 25

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. durch die Weitergabe die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung enthalten,

4. sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. sie die Erreichung der Vollzugsziele anderer Untergebrachter gefährden oder
6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Untergebrachten auf der Absendung bestehen.

(3) Schreiben, die ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind, können auf Kosten der Untergebrachten übersetzt werden, wenn sie auf der Absendung oder Aushändigung bestehen.

(4) Werden Schreiben angehalten, wird dies den Untergebrachten mitgeteilt. Hiervon kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung vorübergehend abgesehen werden. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder an den Absender zurückgegeben oder, soweit dies unmöglich ist oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung einer Rückgabe entgegenstehen, behördlich verwahrt.

(5) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 26

Telefongespräche

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Telefongespräche durch Vermittlung der Einrichtung zu führen. Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe sind zulässig.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann eine Überwachung der Telefongespräche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Erreichung der Vollzugsziele anordnen. Eine beabsichtigte Überwachung wird den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitgeteilt.

(3) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann Untergebrachten die Teilnahme daran gestattet werden, soweit diese und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Ihnen ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen.

(4) Für den Abbruch der Telefongespräche gilt § 22 Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 27

Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen

Besuche sowie Schriftwechsel und Telefongespräche können untersagt oder beschränkt werden, wenn im Einzelfall

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass der Kontakt mit Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert, oder

3. die Untergebrachten mit Opfern von Straftaten der Untergebrachten in Verbindung treten wollen und durch den Kontakt nachteilige Auswirkungen auf die Opfer zu befürchten sind oder diese einer Kontaktaufnahme widersprochen haben.

§ 28

Kontakt mit bestimmten Personen und Institutionen

(1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in Rechtssachen der Untergebrachten sind zu gestatten. Die Zulassung dieser Personen zum Besuch kann von ihrer Durchsichtung abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung erforderlich ist. Zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, die unmittelbar der Verteidigung dienen, bedürfen Verteidigerinnen und Verteidiger keiner Erlaubnis. Die Übergabe von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(2) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht. Die Leitung der Einrichtung kann die Verwendung von Trennvorrichtungen anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit der Einrichtung vorliegen. Eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von den Verteidigerinnen und Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern wird nicht überwacht. Die verschlossenen Schreiben dürfen auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Liegt der Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn Untergebrachte sich im offenen Vollzug befinden, ihnen über den Begleitausgang (§ 53 Absatz 1 Nummer 1), die Außenbeschäftigung (§ 53 Absatz 1 Nummer 3) oder die Ausführung (§ 53 Absatz 3) hinaus vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt worden sind und ein Grund zum Widerruf oder zur Rücknahme von vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht vorliegt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den Schriftwechsel der Untergebrachten mit

1. dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz,
2. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie ihren Mitgliedern,
3. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
4. dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
5. den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder,
6. dem Europäischen Parlament sowie seinen Mitgliedern,
7. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
8. dem Europäischen Gerichtshof,
9. dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
10. dem Europäischen Bürgerbeauftragten,

11. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
12. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
13. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
14. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
15. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem dazugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und der entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen und
16. dem Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen,

wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders feststeht.

(5) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten für Telefongespräche entsprechend.

§ 29

Andere Formen der Telekommunikation

Den Untergebrachten soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation durch Vermittlung der Einrichtung zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

§ 30

Pakete

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu empfangen. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe der Untergebrachten genommen, der absendenden Person zurückgesandt oder, falls der Aufbewahrung oder Rücksendung besondere Gründe entgegenstehen, vernichtet werden. Über die getroffenen Maßnahmen werden die Untergebrachten unterrichtet.

(3) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. Der Inhalt der Pakete kann überprüft werden. § 27 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Beschäftigung, Vergütung

§ 31

Beschäftigung

(1) Die Untergebrachten sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Den Untergebrachten sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Nehmen die Untergebrachten eine Beschäftigung an, darf sie nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(2) Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten.

(3) Den Untergebrachten kann insbesondere zur Entlassungsvorbereitung gestattet werden, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung nachzugehen. § 53 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit und Ordnung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

§ 32

Vergütung

(1) Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit ausüben oder arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches mit 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Eckvergütung) bemessen wird. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Für die Teilnahme an schulischer und beruflicher Bildung wird den Untergebrachten Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die Personen, deren Freiheit nicht entzogen ist, aus solchem Anlass gewährt werden. Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe können je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Tätigkeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden. Das Justizministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten an dem Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

§ 33

Freistellung

(1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Freistellungstage für Tätigkeiten aus dem vorangegangenen Vollzug der Freiheitsstrafe werden übertragen. Bei Anwartschaften erfolgt eine anteilige Übertragung. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen. Ansprüche auf Freistellung verfallen innerhalb eines Jahres.

(2) Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 53 Absatz 1 Nummer 2) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder anlässlich des Todes von Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt in Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor der Freistellung gutgeschriebenen Bezüge.

(4) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Urlaubsregelungen aus Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Einrichtung bleiben unberührt.

§ 34

Ausfallentschädigung

Nehmen Untergebrachte während der Zeit der Beschäftigung an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen nach § 10 Nummer 1 und 2 teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der Vergütung als Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe. Dabei ist die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Monate zugrunde zu legen.

Abschnitt 6

Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung

§ 35

Taschengeld

(1) Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind. Die Höhe wird mit 24 Prozent der Eckvergütung nach § 32 Absatz 1 bemessen.

(2) Bedürftig sind Untergebrachte, soweit ihnen für den Antragszeitraum aus Hausgeld (§ 36) und Eigengeld (§ 38) monatlich ein Betrag in Höhe des Taschengeldes voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Zuschüsse zur Verpflegung nach § 17 Absatz 3 Satz 2 bleiben unberücksichtigt.

§ 36

Hausgeld

(1) Die Untergebrachten dürfen monatlich über drei Siebtel ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge (Hausgeld) und das Taschengeld frei verfügen.

(2) Aus den Bezügen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung wird ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 37

Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Untergebrachten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Untergebrachten bei der Entlassung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann den Untergebrachten gestatten, Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch zu nehmen, die der Eingliederung der Untergebrachten dienen, wenn zu erwarten ist, dass bei der Entlassung in Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht.

§ 38

Eigengeld

Den Untergebrachten sind eingebrachte, für sie eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge sowie Bezüge, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, als Eigengeld gutzuschreiben.

§ 39

Zweckbindung von Einzahlungen

Zweckbindungen bei der Einzahlung sind nur zulässig für medizinische Leistungen oder andere Zwecke der Eingliederung der Untergebrachten.

§ 40

Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden die Untergebrachten nicht beteiligt.

(2) Die Kosten des Schrift- und des Paketverkehrs sowie der Telekommunikation tragen die Untergebrachten. Bei bedürftigen Untergebrachten können die Kosten in begründeten Ausnahmefällen in angemessenem Umfang übernommen werden.

(3) An den Kosten medizinischer Behandlungen zur sozialen Eingliederung nach § 48 sind die Untergebrachten zu beteiligen, wenn dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

(4) An den Kosten des Landes für Leistungen können die Untergebrachten durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligt werden. Die Erhebung ist insbesondere möglich für

1. Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge,
2. Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum,
3. die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen und
4. die Überlassung und den Betrieb von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einschließlich des Hörfunk- und Fernsehempfangs.

Von der Erhebung der Kosten nach Nummer 2 ist abzusehen, wenn Suchtmittelkonsum nicht nachgewiesen werden kann. Bei bedürftigen Untergebrachten soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen auch im Übrigen abgesehen werden.

A b s c h n i t t 7

R e l i g i o n s a u s ü b u n g

§ 41

Seelsorge

(1) Den Untergebrachten ist religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf Wunsch der Untergebrachten ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 42

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untergebrachten dürfen am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Einrichtung teilnehmen.

(2) Untergebrachte werden zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Untergebrachte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist zu hören.

§ 43

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 41 und 42 entsprechend.

Abschnitt 8**Gesundheitsfürsorge**

§ 44

Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im Freien

(1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Untergebrachten ist zu sorgen. Die Bedeutung einer gesunden Ernährung und Lebensführung ist den Untergebrachten in geeigneter Form zu vermitteln. Die Untergebrachten haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(2) Den Untergebrachten sind täglich mindestens zwei Stunden Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, wenn die Witterung dies zur festgesetzten Zeit zulässt. Dies gilt auch bei Einschränkungen der Bewegungsfreiheit nach § 19 Absatz 2 Satz 2.

(3) Für suchtkranke Untergebrachte sollen Möglichkeiten der suchtmmedizinischen Betreuung sowie ergänzende Motivations- und Beratungsangebote vorgehalten werden.

§ 45

Medizinische Leistungen

(1) Die Untergebrachten haben Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Für Art und Umfang der Versorgung gelten die für gesetzlich Versicherte maßgeblichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend, soweit Besonderheiten des Vollzuges nicht entgegenstehen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ruht, solange Untergebrachte auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 46

Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen

(1) Erkrankte Untergebrachte können in ein Krankenhaus des Justizvollzuges überstellt oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Einrichtung verlegt werden, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.

(2) Können Krankheiten von Untergebrachten in der Einrichtung oder einem Krankenhaus des Justizvollzuges nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, Untergebrachte rechtzeitig in ein Krankenhaus des Justizvollzuges zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

§ 47

Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen

Während vollzugsöffnender Maßnahmen haben die Untergebrachten Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie zuständigen Einrichtung. Ist ihnen eine Rückkehr in die zuständige Einrichtung nicht zumutbar, kann die Krankenbehandlung in der nächstgelegenen Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt vorgenommen werden. Ist eine medizinische Notfallbehandlung in einem Krankenhaus erforderlich, trägt die zuständige Einrichtung die Kosten im Umfang des § 45 Absatz 1, wenn die Untergebrachten Ansprüche gegen eine Krankenversicherung nicht geltend machen können.

§ 48

Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Untergebrachten sollen medizinische Behandlungen durchgeführt werden, die eine soziale Eingliederung fördern.

§ 49

Benachrichtigung im Krankheits- oder Todesfall

(1) Erkrankten Untergebrachte schwer oder versterben sie, sind Angehörige oder gesetzliche Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Im Fall schwerer Erkrankung kann von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklich erklärten Willen der Untergebrachten entspricht.

(2) Dem Wunsch der Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll entsprochen werden.

A b s c h n i t t 9

F r e i z e i t

§ 50

Freizeit

(1) Die Untergebrachten werden dazu angeregt, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Es sind insbesondere Angebote zur kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bücherei ist zu ermöglichen. Untergebrachten sind Sportmöglichkeiten in angemessenem Umfang anzubieten, auch an Wochenenden und Feiertagen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Maßnahmen der Freizeitgestaltung können auch zur Vorbereitung und Ergänzung der Behandlung angeboten werden.

§ 51

Hörfunk und Fernsehen

(1) Die Untergebrachten erhalten Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang. Die Einrichtung entscheidet über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme, soweit eine Empfangsanlage vorhanden ist. Die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte der Untergebrachten können unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 zugelassen werden. Der Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten kann auf Dritte übertragen werden. In diesem Fall ist Untergebrachten der Besitz eigener Geräte in der Regel nicht gestattet.

§ 52

Gegenstände zur Freizeitgestaltung, Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untergebrachten dürfen nach Maßgabe der Einrichtung in angemessenem Umfang sonstige Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, Bücher sowie andere Gegenstände zur Fortbildung und Freizeitgestaltung besitzen. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Untergebrachten dürfen Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung in angemessenem Umfang auf eigene Kosten beziehen.

(3) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Untergebrachten können einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften vorenthalten werden, wenn diese die Sicherheit oder in erheblicher Weise die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden würden.

(4) Für Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik gilt § 51 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

Abschnitt 10**Vollzugsöffnende Maßnahmen**

§ 53

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

1. das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
2. das Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen und
3. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 werden zur Erreichung der Vollzugsziele und mit Zustimmung der Untergebrachten gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Unterge-

brachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

(3) Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz Sicherungsvorkehrungen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

§ 54

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Untergebrachten.

(2) § 53 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 55

Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Untergebrachten kann nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden. § 53 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Den Untergebrachten sollen für den Langzeitausgang nach Absatz 1 Weisungen (§ 57) erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten oder für bestimmte Zeiten in die Einrichtung zurückzukehren.

(3) Zur Entlassungsvorbereitung kann unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 die Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzuges erfolgen, wenn die Untergebrachten dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

§ 56

Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen

Untergebrachte sind sachverständig zu begutachten oder körperlich zu untersuchen, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach §§ 53 und 55 erforderlich ist.

§ 57**Weisungen**

- (1) Untergebrachten können im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen Weisungen erteilt werden.
- (2) Bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.

A b s c h n i t t 1 1**E n t l a s s u n g****§ 58****Vorbereitung der Entlassung**

Im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung wird rechtzeitig darauf hingewirkt, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Die Zusammenarbeit nach § 5 Absatz 1 ist auf die Perspektiven der Untergebrachten nach der Entlassung auszurichten.

§ 59**Entlassung**

- (1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Bei Bedarf soll der Transport zur Unterkunft sichergestellt werden. Die Entlassung erfolgt in diesem Fall am Ort der Unterkunft.
- (2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.
- (3) Bedürftige Untergebrachte erhalten bei ihrer Entlassung einen Reisekostenzuschuss sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. Bei der Bemessung der Überbrückungsbeihilfe ist der Zeitraum zu berücksichtigen, den Untergebrachte benötigen, um vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 60**Nachgehende Betreuung**

Die Einrichtung kann früheren Untergebrachten auf Antrag Hilfe auch bis zu sechs Monaten nach der Entlassung gewähren, soweit das Ziel der vorangegangenen Behandlung gefährdet ist und die Hilfe nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

§ 61

Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Frühere Untergebrachte können auf ihren Antrag vorübergehend in einer dem Vollzug der Sicherungsverwahrung dienenden Einrichtung oder einer anderen Anstalt des Justizvollzuges aufgenommen werden, wenn das Ziel der vorangegangenen Behandlung ansonsten gefährdet ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Gegen aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf ihren Antrag sind die aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

(4) An den Kosten ihrer Unterbringung können die aufgenommenen Personen beteiligt werden. Die Kosten werden in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. § 40 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 12**Sicherheit und Ordnung**

§ 62

Grundsatz

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Entweichen der Untergebrachten zu verhindern und zugleich die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der Untergebrachten zu gewährleisten. Hierzu sind die geeigneten baulichen und technischen Maßnahmen vorzusehen. Es sind organisatorische Regelungen zu erstellen, fortzuentwickeln und umzusetzen sowie soziale und behandlungsfördernde Strukturen zu schaffen, um ein Miteinander der Betroffenen in gegenseitigem Respekt zu ermöglichen.

§ 63

Verhaltensvorschriften, Zusammenleben

(1) Die Untergebrachten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Untergebrachten und Dritten das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht stören. Ihre Fähigkeit zu gewalt- und konfliktfreiem Zusammenleben sowie zu einvernehmlicher Streitbeilegung ist zu entwickeln und zu stärken.

(2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untergebrachten sind verpflichtet, ihre Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 64

Durchsuchung

- (1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen durchsucht werden.
- (2) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Untergebrachter durchzuführen ist. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall zulässig.
- (3) Die Durchsuchung von männlichen Untergebrachten darf nur von Männern, von weiblichen Untergebrachten nur von Frauen durchgeführt werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Bei männlichen Untergebrachten dürfen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Untergebrachten nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.

§ 65

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 66

Einsatz von Videotechnik

- (1) Das Gelände der Einrichtung sowie das Innere der Gebäude dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung mittels Videotechnik beobachtet werden.
- (2) Die Beobachtung von Zimmern und besonders gesicherten Räumen ohne gefährdende Gegenstände mittels Videotechnik ist nur im Einzelfall und auf Anordnung der Leitung der Einrichtung zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder von erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist.
- (3) Besonders gesicherte Räume ohne gefährdende Gegenstände dürfen nur im Ausnahmefall und auf Anordnung der Leitung der Einrichtung zusätzlich akustisch überwacht werden.
- (4) Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung ist die Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerinnen oder Seelsorger auszusetzen.
- (5) Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.
- (6) Anordnungen nach Absatz 2 und 3 dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Die Anordnung sowie die Gründe für ein Aufrechterhalten der Maßnahme sind regelmäßig, spätestens alle zwei Wochen, zu dokumentieren.
- (7) Die Anfertigung von Bildaufzeichnungen ist nur im Falle von Absatz 1 zulässig. Diese Aufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung aus den Gründen des § 100 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 weiterhin erforder-

lich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 67

Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation

Auf dem Gelände der Einrichtung dürfen technische Geräte zur Feststellung und Verhinderung unerlaubter Telekommunikation eingerichtet und betrieben werden. Die Telekommunikation außerhalb des Geländes der Einrichtung darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 68

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen und
4. die Erfassung sonstiger biometrischer Merkmale, insbesondere von Fingern und Handflächen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Personalakten der Untergebrachten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert.

(3) Die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen dürfen nur für die in Absatz 1 und § 100 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet und verwendet werden. Sie dürfen außerdem den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltender Untergebrachter erforderlich ist. Die Übermittlung der Unterlagen an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Einrichtung erforderlich ist.

(4) Untergebrachte, die nach Absatz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus der Unterbringung verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen mit Ausnahme der zu den Personalakten genommenen Lichtbilder und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet oder gelöscht werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

§ 69

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder Fixierung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung und Fixierung sind die Untergebrachten zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

(6) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.

§ 70

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

(4) Den Untergebrachten sollen besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit der Anordnung erläutert werden. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Eine Absonderung von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(6) Während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 71

Medizinische und psychologische Überwachung

(1) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Der medizinische und erforderlichenfalls der psychologische Dienst der Einrichtung suchen Untergebrachte, die in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht, gefesselt oder fixiert sind, alsbald und in der Folgezeit möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports. Solange Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind, ist der ärztliche Dienst regelmäßig zu hören.

Abschnitt 13**Unmittelbarer Zwang**

§ 72

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.

(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 73

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Zur rechtmäßigen Durchführung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, soweit der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder in den Bereich der Einrichtung widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 74

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 75

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um die Begehung einer rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 76

Allgemeine Vorschriften zum Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 77

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder sie wieder zu ergreifen.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in die Einrichtung einzudringen.

§ 78

Zwangmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind gegen den natürlichen Willen der Untergebrachten nur bei gegenwärtiger Lebensgefahr sowie gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder anderer Personen zulässig, wenn die oder der Untergebrachte zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme

oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Untergebrachten zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die Anordnung der Maßnahme den Untergebrachten angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr geeignet und in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist,
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Untergebrachten verbunden ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 werden ärztlich angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(3) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

A b s c h n i t t 1 4

D i s z i p l i n a r m a ß n a h m e n

§ 79

Voraussetzungen, Konfliktregelung

(1) Verstoßen Untergebrachte schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu verwarnen.

(3) Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, die insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft zum Inhalt haben können.

(4) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Absatz 1 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 80

Disziplinarmaßnahmen

(1) Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

1. Verweis,
2. Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,
3. Beschränkung oder Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers bis zu vier Wochen,
4. Beschränkung oder Entzug von Gegenständen der Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffes bis zu vier Wochen,
5. Beschränkung oder Entzug des Fernsehempfangs bis zu vier Wochen und
6. Arrest bis zu drei Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 81

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Untergebrachten werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Untergebrachten und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

(2) Disziplinarmaßnahmen ordnen die Leitung der Einrichtung oder die von ihr hierzu Beauftragten an. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung der Untergebrachten gegen die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung richtet. Bei einer Verfehlung der Untergebrachten auf dem Weg in eine andere Einrichtung ist die Leitung der Einrichtung am Bestimmungsort zuständig.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 Befugten sollen sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. § 71 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(5) Die Entscheidung wird mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst und den Untergebrachten mündlich eröffnet.

§ 82

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut gegen Pflichten verstoßen.

(3) Der Vollzug unterbleibt, wird verschoben oder unterbrochen, wenn ansonsten der Erfolg der Behandlung nachhaltig gefährdet wäre.

(4) Bevor Arrest vollzogen wird, ist der ärztliche Dienst zu hören. Während des Arrestes stehen Untergebrachte unter ärztlicher Aufsicht. Der Arrest unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Untergebrachten gefährdet würde.

(5) Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem der Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang, zum Einkauf und zur Selbstverpflegung. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen, zur Teilnahme am Gottesdienst und zum Aufenthalt im Freien nach § 44 Absatz 2 bleiben unberührt.

(6) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untergebrachte in einer anderen Einrichtung oder während des vorangegangenen Strafvollzuges angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt.

Abschnitt 15

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht

§ 83

Widerruf, Rücknahme

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen nach den Absätzen 2 oder 3 dürfen nur aufgehoben werden, wenn das Interesse an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegt.

§ 84

Beschwerderecht

Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Leitung der Einrichtung oder an die von ihr beauftragten Personen zu wenden.

Abschnitt 16**Organisation, Trennungsgrundsätze, Aufsicht**

§ 85

Organisation der Einrichtungen

- (1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung.
- (2) Die Einrichtungen werden mit den für die Erreichung der Vollzugsziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Gestaltung der Einrichtungen muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.
- (3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen.
- (4) Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.
- (5) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit fest.

§ 86

Trennungsgrundsätze

- (1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die vom Strafvollzug getrennt sind. Die Unterbringung kann in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden.
- (2) Bei einer Unterbringung nach Absatz 1 Satz 2 ist neben den in der Einrichtung vorhandenen Maßnahmen eine Nutzung von Angeboten der Justizvollzugsanstalt, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit und der Religionsausübung auch gemeinsam mit Strafgefangenen zulässig.
- (3) Von einer vom Strafvollzug getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Überstellung nach § 13 Absatz 2 vorliegen. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Im Übrigen bleiben die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt.
- (4) Weibliche und männliche Untergebrachte sind getrennt voneinander unterzubringen.

§ 87

Bedienstete

(1) Für die Einrichtung ist die erforderliche Anzahl von geeigneten und fachlich qualifizierten Bediensteten, insbesondere des medizinischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes vorzusehen, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu gewährleisten. Das Personal wird fortgebildet und erhält Gelegenheit zur Supervision.

(2) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

§ 88

Leitung der Einrichtung

(1) Für jede Einrichtung ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen.

(2) Die Leitung der Einrichtung vertritt die Einrichtung nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Im Innenverhältnis kann sie die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Vollzugsbedienstete übertragen.

(3) Ist die Einrichtung organisatorisch einer Justizvollzugsanstalt angegliedert (§ 86 Absatz 1 Satz 2), obliegt der Anstaltsleitung auch die Leitung der Einrichtung.

§ 89

Seelsorge

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgliche Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.

(3) Mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung dürfen sich die Seelsorgerinnen und Seelsorger freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen hinzuziehen.

§ 90

Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege erkrankter Untergebrachter soll von Krankenpflegekräften im Sinne des Krankenpflegegesetzes ausgeübt werden. Stehen solche Kräfte nicht zur Verfügung, können Be-

dienstete des Vollzuges oder sonstige Kräfte eingesetzt werden, soweit sie eine entsprechende Qualifikation besitzen.

§ 91

Konferenzen

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Leitung der Einrichtung Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch.

§ 92

Länderübergreifende Verlegungen

Untergebrachte können in ein anderes Land verlegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 vorliegen und das Justizministerium sowie die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes zustimmen.

§ 93

Mitverantwortung

(1) Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, eine Vertretung zu wählen. Diese kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Einrichtung nach für eine Mitwirkung eignen, der Leitung der Einrichtung Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Wird die Sicherungsverwahrung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, gilt Absatz 1 auch für die Teilnahme an der dort bestehenden Gefangenenmitverantwortung.

§ 94

Hausordnung

Die Leitung der Einrichtung erlässt nach Anhörung der Vertretung der Untergebrachten eine Hausordnung. Diese informiert namentlich über die Rechte und Pflichten der Untergebrachten und enthält Erläuterungen zur Organisation des Besuchs, zur Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie Hinweise zu den Möglichkeiten, Anträge und Beschwerden anzubringen.

§ 95

Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan

(1) Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Einrichtungen und sichert gemeinsam mit den Einrichtungen die Qualität des Vollzuges.

(2) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen wird durch die Aufsichtsbehörde in einem Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

A b s c h n i t t 1 7

B e i r ä t e

§ 96

Aufgaben der Beiräte

(1) Bei den Einrichtungen sind Beiräte zu bilden. Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. Bestellung, Amtszeit und Abberufung der Mitglieder regelt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mitglieder der Beiräte wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Unterbrachten mit. Sie unterstützen die Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Unterbrachten nach der Entlassung.

(3) Wird die Sicherungsverwahrung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, kann von der Bildung eines eigenständigen Beirates abgesehen werden.

§ 97

Befugnisse

(1) Die Mitglieder der Beiräte können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen von Unterbrachten und Bediensteten entgegennehmen. Sie können die Einrichtung besichtigen sowie sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, medizinische Versorgung und Behandlung unterrichten.

(2) Die Mitglieder der Beiräte können Unterbrachte in ihren Zimmern aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel mit ihnen werden nicht überwacht.

§ 98

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Beiräte sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Unterbrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

A b s c h n i t t 1 8

D a t e n s c h u t z

§ 99

Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Unterbringung erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 12 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(3) Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Untergebrachten, die Sicherheit der Einrichtung oder die Sicherung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 100

Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Sicherungsverwahrung erforderlich ist. Personalakten der Untergebrachten, Gesundheitsakten oder sonstige Akten können auch elektronisch geführt werden. Die Vollzugsbehörde kann Untergebrachte aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung verpflichten, einen Ausweis mit sich zu führen, der mit einem Lichtbild zu versehen oder elektronisch lesbar ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder

- c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, oder
 5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken dient.

(4) Über die in Absatz 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) der Untergebrachten,
5. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
6. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
7. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist.

Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten der Untergebrachten bezieht.

(5) Erhält die Vollzugsbehörde davon Kenntnis, dass Untergebrachte von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann die betroffenen Untergebrachten sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung befinden. Den betroffenen Untergebrachten ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(6) Eigengeld und sonstiges Vermögen der Untergebrachten, das der Einrichtung bekannt ist, sind der mit der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Kosten befassten Vollstreckungsbehörde und der Gerichtskasse anzuzeigen, sobald Untergebrachte über pfändbares Vermögen verfügen. Den betroffenen Untergebrachten ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(7) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in der Unterbringung befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untergebrachten kein schutzwürdiges Interesse an dem Abschluss der Übermittlung haben.

(8) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(9) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2, 4 oder 6 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig; hierauf muss bei der Übermittlung der Daten hingewiesen werden.

(10) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder nach Anhörung der Untergebrachten für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(11) Personenbezogene Daten, die gemäß § 99 Absatz 3 über Personen, die nicht Untergebrachte sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(12) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in §§ 103 Absatz 2, 105 Absatz 1 und 2 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(13) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt und die Absätze 10 bis 12 der Übermittlung nicht entgegen stehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 101

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

- (1) Die gemäß § 99 erhobenen Daten können für die Vollzugsbehörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer zentralen Datei gespeichert werden.
- (2) Die Einrichtung und Verwendung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei gemäß § 100 Absatz 2, 4

und 5 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der in § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes angeführten personenbezogenen Daten kann auch ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(4) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das Justizministerium übertragen werden.

(5) Bei der Übermittlung gilt die in § 14 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen getroffene Regelung zur Verantwortung für die Zulässigkeit entsprechend.

(6) Das Justizministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 102

Zweckbindung

Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Vollzugsbehörde hat die nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 103

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Untergebrachten und personenbezogene Daten, die anlässlich medizinischer Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Einrichtung nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über Untergebrachte dürfen innerhalb der Einrichtung allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung erforderlich ist; § 100 Absatz 10 bis 12 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber der Leitung der Einrichtung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Untergebrachter oder Dritter erforderlich ist. Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben

Untergebracht oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Untergebrachte sind vor der Erhebung über die nach Satz 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Leitung der Einrichtung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Vollzugsbediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Untergebracht beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des ärztlichen Dienstes der Einrichtung oder der in der Einrichtung mit der Behandlung der betroffenen Einrichtung betrauten Person des psychologischen Dienstes befugt ist.

§ 104

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Einzelne Vollzugsbedienstete dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 5 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 105

Berichtigung, Löschung, Sperrung

(1) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien oder in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Untergebrachten nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. für das Auffinden der Personal- oder Gesundheitsakten der Untergebrachten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß §§ 108 und 110,
3. zur Verfolgung von Straftaten,
4. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
5. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Unterbringung

erforderlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn Untergebrachte erneut zum Vollzug einer Sicherungsverwahrung, einer Strafe oder der Untersuchungshaft aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die in Dateien gespeicherten oder in Akten aufbewahrten personenbezogenen Daten sind spätestens zehn Jahre nach der Entlassung der Untergebrachten zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind die in Gesundheitsakten aufbewahrten personenbezogenen Daten spätestens nach 20 Jahren zu löschen. Satz 2 gilt auch für in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten.

(4) Die Fristen nach Absatz 3 gelten nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Speicherung oder Aufbewahrung für die in Absatz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist.

(5) An die Stelle einer Löschung nach Absatz 3 tritt eine Sperrung, soweit durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichende Aufbewahrungsfristen geregelt sind.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(7) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(8) Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes bleiben unberührt.

§ 106

Auskünfte an Opfer

(1) Tatopfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Unterbringung und deren Beendigung, die Gewährung von Begleitausgang, Ausgang und Langzeitausgang oder opferbezogene Weisungen nach § 57 erteilt, wenn die Tatopfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Untergebrachten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt die Darlegung des berechtigten Interesses.

(2) Den Tatopfern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Untergebrachten erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

(3) Die Untergebrachten werden vor der Mitteilung gehört, soweit dadurch nicht die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird und eine Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragsteller das Interesse der Untergebrachten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

§ 107

Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe der §§ 18 und 35 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskunft. Sie erhalten Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

§ 108

Übermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten und Dateien an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Einsichtnahme in Akten und Dateien gewährt werden. Die Akten und Dateien können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach Absatz 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach Absatz 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

(8) Sind die Empfänger nicht öffentliche Stellen, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

§ 109

Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Definition öffentlicher Stellen in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen betreffend Begriffsbestimmungen (§ 3), die Einwilligung der Betroffenen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5), Rechte der betroffenen Person (§ 5), das Datengeheimnis (§ 6), das Verzeichnissverzeichnis (§ 8), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§§ 22 bis 25) sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 33 und 34) finden Anwendung.

Abschnitt 19**Schlussbestimmungen**

§ 110

Kriminologische Forschung, Evaluation

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die eingesetzten Maßnahmen, angewandten Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben.

(2) § 108 gilt entsprechend.

§ 111

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 112

Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),
2. das Festnahmerecht (§ 87),

3. der Ersatz von Aufwendungen (§ 93),
4. das Handeln auf Anordnung (§ 97) und
5. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
jeweils in Verbindung mit § 130 des Strafvollzugsgesetzes.

§ 113

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Das Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. 2011 S. 358) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wird die Sicherungsverwahrung in den Justizvollzugsanstalten Aachen (67 Plätze) und Werl (60 Plätze) vollzogen. In Einzelfällen werden Sicherungsverwahrte aus Behandlungsgründen in der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen, den sozialtherapeutischen Abteilungen anderer Justizvollzugsanstalten sowie besonderen Pflegeabteilungen untergebracht.

Am 30. September 2012 waren in den Justizvollzugsanstalten des Landes insgesamt 106 Personen in der Sicherungsverwahrung untergebracht; hierbei handelt es sich ausschließlich um Männer. Bis zum Jahr 2020 ist ein Anstieg auf bis zu 140 Sicherungsverwahrte zu erwarten. Im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung ist die Unterbringung aller männlichen Sicherungsverwahrten in einem Neubau auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Werl vorgesehen.

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) die wesentlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die Normen dürfen längstens bis zum 31. Mai 2013 gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angewendet werden. Den Gesetzgebern in Bund und Ländern wurde aufgegeben, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen "Abstandsgebot" Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden habe. Dabei habe der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Die Landesgesetzgeber hätten das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten. Für die Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung seien insbesondere folgende Aspekte zu beachten (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 111 ff.):

- Die Sicherungsverwahrung dürfe nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen (ultima-ratio-Prinzip). Schon während des Strafvollzuges, der der Sicherungsverwahrung vorausgeht, müssten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit der Verurteilten zu reduzieren.

- Spätestens zu Beginn des Vollzuges der Sicherungsverwahrung habe unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung stattzufinden. Es bedürfe einer individuellen und intensiven Betreuung der Unterbrachten durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte. Erweisen sich standardisierte Therapiemethoden als nicht erfolgversprechend,

müsse ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot entwickelt werden (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot).

- Die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung könne schwerwiegende psychische Auswirkungen haben. Dem sei zunächst durch ein Behandlungs- und Betreuungsangebot zu begegnen, das nach Möglichkeit eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet. Darüber hinaus sei die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Unterstützend könne ein Anreizsystem wirken, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriere oder auch solche entziehe, um Motivation und Mitarbeit zu erreichen (Motivierungsgebot).

- Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens habe dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und müsse einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Das Leben im Maßregelvollzug sei den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstünden. Dies erfordere zwar eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug (Trennungsgebot).

- Die Konzeption der Sicherungsverwahrung müsse Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen sei. So müsse sichergestellt werden, dass Vollzugslockerungen nicht ohne zwingenden Grund - etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- und Missbrauchsgefahr - versagt werden können. Die Entlassungsvorbereitung sei mit planmäßigen Hilfen für die Phase nach der Entlassung zu verzahnen (Minimierungsgebot).

3. Bundesgesetzliche Vorgaben

Das Bundesministerium der Justiz hat unter dem 19. Juli 2011 erste Vorschläge („Eckpunkte“) für die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 („Bundesrechtliche Umsetzung des Abstandsgebots“) vorgelegt, die in der Folgezeit mit den Bundesländern diskutiert und weitgehend abgestimmt worden sind. Am 7. März 2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes beschlossen, der hinsichtlich der vollzugsrechtlichen Aspekte von den Ländern weit überwiegend mitgetragen wird. Die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag hat am 14. Juni 2012 stattgefunden (Plenarprotokoll-Nr. 17/184). Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen trägt den derzeitigen bundesgesetzlichen Vorgaben Rechnung.

4. Entwicklung und Konzeption des Entwurfs

Im Mai 2011 hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der unter Federführung von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung unter Einbeziehung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 und

der Leitlinien des Bundesgesetzgebers erarbeitet worden sind. An der Arbeitsgruppe haben sich alle Bundesländer beteiligt und auf grundlegende Vorschläge geeinigt, die als erforderlich angesehen wurden, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den zu erwartenden Regelungen des Bundesgesetzgebers bei der Normierung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung gerecht zu werden. Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt die wesentlichen Vorschläge der Arbeitsgruppe.

Neben einer Präzisierung des Vollzugsziels wird im Entwurf ein konsequent freiheitsorientierter und therapiegerichteter Vollzug vorgegeben, um die Gefahren, die von den Untergebrachten für die Allgemeinheit ausgehen, effektiv zu mindern und eine frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen. Sämtliche Aspekte der Alltagsgestaltung einschließlich der Kontakte nach außen werden konsequent im Abstand zum Strafvollzug geregelt und Einschränkungen auf das Unumgängliche reduziert. Die Vergütung für Arbeit, die nicht mehr verpflichtend zu leisten ist, wird wie das Taschengeld für Bedürftige deutlich erhöht. Das System der vollzugsöffnenden Maßnahmen wird neu strukturiert. Hinzu kommen Vorgaben für die Unterbringungseinrichtung, die Personalausstattung, Aspekte des Opferschutzes sowie eine Regelung zu den Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

5. Grundzüge

Vollzugsziele

In § 1 verdeutlicht der Entwurf, dass nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf die Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten hinwirken muss, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Daneben normiert der Entwurf in den Vollzugszielen und in zahlreichen Einzelvorschriften den verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch der Untergebrachten auf Resozialisierungsmaßnahmen, welche sie zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung befähigen sollen. Der Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Straftaten wird in die Vollzugsziele integriert, weil nur dieses Ziel den schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsrechte von Menschen rechtfertigen kann, die ihre Freiheitsstrafe schon verbüßt haben.

Behandlung und Motivierung

Der Entwurf setzt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Verpflichtung zu einem freiheits- und therapiegerichteten Vollzug für die gesamte Dauer der Sicherungsverwahrung um. Der grundsätzliche Behandlungsanspruch wird in § 11 des Entwurfs formuliert, wonach ein Recht der Untergebrachten auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen besteht, die individuell auszugestalten sind, wenn Standardangebote keinen Erfolg versprechen oder keine Wirkung zeigen. Unverzüglich nach der Aufnahme hat nach dem Entwurf eine umfassende, an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Behandlungsuntersuchung zu erfolgen, die Grundlage eines detaillierten Vollzugsplans ist. Darin sind alle wesentlichen Faktoren

und Maßnahmen für die Behandlung der Untergebrachten aufzunehmen, wobei für die Diagnose und die Behandlung multidisziplinäre Behandlungsteams vorzusehen sind, an denen auch Experten außerhalb des Vollzuges beteiligt werden können. Als wesentliche Ergänzung zum Behandlungsanspruch sieht der Entwurf eine fortwährende Verpflichtung vor, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Im Rahmen eines Anreizsystems können hierzu auch besondere Vergünstigungen gewährt werden.

Im Weiteren sieht der Entwurf unabhängig von der Anlasstat einen Rechtsanspruch auf sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen vor, wenn diese aus Behandlungsgründen angezeigt sind. Dem Behandlungsansatz unterliegen auch die Disziplinarmaßnahmen, die im Abstand zum Strafvollzug reduziert und angepasst werden. Pflichtverstöße sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden. Alternativ oder zur Milderung der zu verhängenden Maßnahmen wird die Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung normiert. Als weiterer Ausdruck der Behandlungsorientierung wird zur Krisenintervention eine Betreuung über den Entlassungszeitpunkt hinaus vorgesehen, falls der Behandlungserfolg gefährdet ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Gestaltung des Alltags in der Sicherungsverwahrung

Einschränkungen des Alltagslebens der Untergebrachten werden im Abstand zum Strafvollzug auf das Unumgängliche reduziert; die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung wird aber gewährleistet. Der Entwurf normiert einen Rechtsanspruch auf einen ausreichenden Raum zum Wohnen und Schlafen zur alleinigen Nutzung, also ein Zimmer, das der Untergebrachte mit eigenen Gegenständen ausstatten darf. Untergebrachte dürfen sich selbst verpflegen, wenn sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Die Einrichtung unterstützt diesen wichtigen Aspekt der Angleichung an das Leben in Freiheit durch einen finanziellen Zuschuss oder durch die Überlassung von Lebensmitteln. Insbesondere aus diesem Grund wird den Untergebrachten ein wöchentlicher Einkauf ermöglicht. Den Untergebrachten wird zudem gestattet, sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung und dem dazu gehörenden Außenbereich frei zu bewegen. Außenkontakte der Untergebrachten werden effektiv gefördert, indem die Mindestbesuchszeit auf zehn Stunden im Monat angehoben wird. Daneben können mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche zugelassen werden. Weiterhin erhalten die Untergebrachten einen Anspruch auf das Führen von Telefongesprächen und die Nutzung moderner Formen der Telekommunikation, soweit diese zugelassen sind. Schließlich wird den Untergebrachten gestattet, Pakete zu empfangen und zu versenden, wobei eine Beschränkung der Anzahl nicht mehr vorgegeben ist.

Arbeit, Vergütung und Taschengeld

Der Entwurf hebt die Arbeitspflicht für Untergebrachte auf und wird damit der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten gerecht, die keine Strafe verbüßen und daher nicht mehr zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden sollen. Die Einrichtung soll den Untergebrachten jedoch sinnvolle Beschäftigung (Arbeit, Arbeitstherapie oder schulische und berufliche Bildung) anbieten, wobei die Arbeitsvergütung im Verhältnis zum Strafvollzug deutlich erhöht wird, und zwar von 9 auf 16 Prozent der Bemessungsgröße. Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit wird auf 20 Arbeitstage pro Jahr erhöht. Im Ergebnis bleibt eine deutliche Erhöhung der Ent-

lohnung, die grundsätzlich auch bei der Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie bei schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen geleistet wird. Schließlich sieht der Entwurf für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengeldes auf 24 Prozent der Arbeitsvergütung vor, das damit im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld entspricht, welches etwa Heimbewohnern in Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 Euro zusteht.

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. In diesem Rahmen sieht der Entwurf eine stufenweise Erprobung in vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung vor. Im Abstand zum Strafvollzug wird den Untergebrachten im Übrigen ein Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt, um einer Hospitalisierung entgegenzuwirken und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten.

Organisatorische und personelle Aspekte

Der Entwurf gibt den organisatorischen Rahmen vor, um den Abstand vom Strafvollzug in allen wesentlichen Bereichen sicherzustellen. Ausnahmen werden entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben nur vorgesehen, wenn bestimmte erforderliche Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen in der Einrichtung selbst nicht angeboten werden können. Ferner ermöglicht der Entwurf zur Entlassungsvorbereitung eine Unterbringung im offenen Strafvollzug in örtlicher Nähe zum sozialen Empfangsraum. Als Ergänzung zum qualifizierten Behandlungsanspruch der Untergebrachten sieht der Entwurf vor, dass in den Einrichtungen qualifizierte Mitarbeiter der notwendigen Berufsgruppen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen zu können und die Qualität der Arbeit sicherzustellen, sind Fortbildung und Supervision anzubieten.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1 (Grundsätze)

Zu § 1 (Ziele des Vollzuges)

Die Norm benennt die drei Ziele des Vollzuges der Sicherungsverwahrung. Vorangestellt ist in Satz 1 die Pflicht des Staates, die Allgemeinheit vor Straftaten von erheblicher Bedeutung zu schützen (vgl. BVerfG, NJW 2006, S. 2093, 2095). Die Begrenzung auf den Schutz der Allgemeinheit nur vor Straftaten von erheblicher Bedeutung stützt sich dabei auf die Regelung in § 66c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StGB-E. Mit erheblichen Straftaten sind solche im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB-E gemeint, also Straftaten, "durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden". Sie müssen geeignet sein, den Rechtsfrieden in besonders schwerwiegender Weise zu stören (BGHSt 24, 160, 162).

Nach Satz 2 zielt der Vollzug auf die Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Die Vorschrift wiederholt klarstellend die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 66c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StGB-E. Dieses Vollzugsziel verdeutlicht in besonderer Weise die vom Vollzug der Freiheitsstrafe zu unterscheidende Legitimationsgrundlage und Zwecksetzung. Während der Zweck der Freiheitsstrafe vornehmlich in einer repressiven Übelzufügung als Reaktion auf schuldhaftes Verhalten liegt und dem Schuldausgleich dient, ist der Zweck der Maßregel allein die künftige Sicherung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder vor einzelnen, auf Grund ihres bisherigen Verhaltens als hochgefährlich eingeschätzten Tätern (BVerfG, a.a.O. Rn. 105). Da sich der Maßregelvollzug aus dem Prinzip des überwiegenden Interesses rechtfertigt, ist er umgehend zu beenden, wenn die Schutzinteressen der Allgemeinheit das Freiheitsrecht der Untergebrachten nicht länger überwiegen. Dabei trifft den Staat die Verpflichtung, im Vollzug von Anfang an geeignete Konzepte bereitzustellen, um die Gefährlichkeit nach Möglichkeit zu beseitigen (BVerfG, a.a.O. Rn. 107).

Als weiteres Unterbringungsziel bestimmt Satz 3 das Resozialisierungsgebot, dem das Bild des Grundgesetzes von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen zugrunde liegt (BVerfGE 98, 169, 200). Es ist im Vollzug der Freiheitsstrafe und im Vollzug der Sicherungsverwahrung in gleicher Weise zu beachten (BVerfGE 109, 133, 151). Die ausdrückliche Bestimmung des Resozialisierungsgebotes zu einem der Vollzugsziele soll verdeutlichen, dass bei der Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen im Vollzug der Sicherungsverwahrung neben der Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit auch die dauerhafte Wiedereingliederung der Untergebrachten gewollt ist, die weitergehende Maßnahmen erfordern kann. Dem Ziel, die Untergebrachten zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, trägt der Entwurf durch zahlreiche Einzelvorschriften Rechnung.

Zu § 2 (Gestaltung des Vollzuges)

Die Vorschrift enthält die Grundsätze für die Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung; sie binden die für den Vollzug verantwortlichen Stellen, also in erster Linie die Einrichtungen und Anstalten sowie die Aufsichtsbehörde.

Absatz 1 enthält die grundlegende Verpflichtung, den Vollzug freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, welches in der Sicherungsverwahrung einen äußerst schwerwiegenden Eingriff in das Freiheitsgrundrecht sieht, weil er ausschließlich präventiven Zwecken dient und den Betroffenen im Interesse der Allgemeinheit ein Sonderopfer auferlegt (a.a.O. Rn. 101, 115). Diese Freiheitsorientierung entspricht auch dem Regelungsgehalt von § 66c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StGB-E, der u.a. bestimmt, dass die Unterbringung – ausgehend von den allgemeinen Lebensverhältnissen – so wenig wie möglich belastend auszugestaltet ist, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Damit einher geht die therapeutische Ausrichtung des Vollzuges mit dem Ziel, die von den Untergebrachten ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren (a.a.O. Rn. 101). Die Regelung gibt den Rahmen für die Ausgestaltung der Unterbringung vor, an der sich jede Maßnahme und Beschränkung auszurichten hat.

Absatz 2 konkretisiert den Grundsatz der therapeutischen Ausrichtung der Unterbringung und bestimmt, dass den Untergebrachten geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten sind, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen. Diese verpflichtenden Angebote sollen der Erreichung der unter § 1 genannten Vollzugsziele dienen. Dies erfordert nicht nur die sorgfältige Feststellung des im Einzelfall erforderlichen Behandlungsbedarfs durch eine entsprechende Behandlungsuntersuchung und die Aufstellung eines Vollzugsplans, sondern auch die ständige Begleitung der Behandlung und die Motivation der Untergebrachten. Nähere Ausprägung hat dieser Gestaltungsgrundsatz insbesondere in den Regelungen zur Behandlung gefunden.

Absatz 3 konkretisiert die Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzuges. Satz 1 greift den Angleichungsgrundsatz aus § 3 Absatz 1 StVollzG auf. Satz 2 verpflichtet die Einrichtung, den Bezug zum gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung zu erhalten. Mit dieser Öffnung soll insbesondere einer Entfremdung der Untergebrachten während der Zeit der Unterbringung entgegengewirkt werden. Bezüge zum gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung sollen deshalb bewahrt und gefördert werden. So sind im Gesetz auch deutlich erhöhte Besuchszeiten und Ausführungen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit vorgesehen. Nach Satz 3 sind die Fähigkeiten der Untergebrachten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit benötigen, zu stärken. Satz 4 ergänzt den aus § 3 Absatz 2 StVollzG bekannten Gegensteuerungsgrundsatz, der im Vollzug der Sicherungsverwahrung in gleicher Weise Geltung beansprucht.

Absatz 4 verpflichtet die Einrichtungen zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, die aus dem Alter, dem Geschlecht und der nationalen oder kulturellen Herkunft resultieren. Diese sind bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als

auch bei Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen. So kann etwa eine veränderte Altersstruktur der Untergebrachten Auswirkungen auf bauliche Anforderungen der Einrichtung haben, denen beispielsweise durch barrierefreie Zugänge begegnet werden könnte. Nationale und kulturelle Bedürfnisse können sich auf die Binnendifferenzierung der Einrichtung oder in Einzelfällen auf die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei der Verpflegung oder beim Einkauf auswirken. Ausprägung findet der Grundsatz auch bei der Trennung von männlichen und weiblichen Untergebrachten nach § 86 Absatz 4.

Zu § 3 (Mitwirkung und Motivierung)

Die Vorschrift regelt die Motivierung der Untergebrachten zur Teilnahme an den vorgesehenen Maßnahmen und greift damit die zentralen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Motivierungsgebot auf (a.a.O. Rn. 114). Eine Verpflichtung der Untergebrachten zur Mitwirkung besteht nicht. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass nur eine freiwillige und selbstverantwortliche Mitwirkung an Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen deren Erfolg ermöglichen kann. Aufgezwungene Maßnahmen können der Erreichung der Vollzugsziele sogar zuwiderlaufen. Die Maßnahmen haben Angebotscharakter. Den Untergebrachten steht es frei, diese Angebote anzunehmen. Um die Mitwirkung der Untergebrachten zu gewährleisten, sieht Absatz 1 daher die Verpflichtung der Einrichtung vor, die Bereitschaft der Untergebrachten zu wecken und zu fördern. In Abweichung zu der im Übrigen wortgleichen Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 2 StVollzG besteht diese Verpflichtung fortwährend. Dadurch soll betont werden, dass Untergebrachte, die keine oder nur eine teilweise Bereitschaft zur Mitwirkung besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen wieder angesprochen werden sollen.

Absatz 2 Satz 1 schafft in Anlehnung an die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 114) ein Anreizsystem, welches die Gewährung und den Entzug besonderer Vergünstigungen ermöglicht. Die Wechselwirkung zwischen der Gewährung und dem Entzug besonderer Vergünstigungen soll Untergebrachte zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen oder zur Teilhabe am sozialen Leben in der Einrichtung motivieren, aber auch eine schon vorhandene Motivation aufrechterhalten.

Wegen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Freiheitsorientierung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung kommt dem Motivierungsgebot im Bereich von vollzugsöffnenden Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung kann die Untergebrachten demotivieren und zu Lethargie und Passivität führen (a.a.O. Rn. 114). Dem wirkt insbesondere eine Perspektive auf Vollzugsöffnung und Entlassung entgegen.

Der Entwurf trägt dieser Bedeutung etwa durch die Regelung des § 53 Absatz 3 Rechnung, wonach Ausführungen auch der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung dienen sollen. Ausführungen oberhalb der gesetzlichen Mindestanzahl nach § 53 Absatz 3 Satz 2 können motivierten Untergebrachten eher erteilt werden als Behandlungsunwilligen.

Bei vollzugsöffnenden Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese trotz entsprechender Behandlungsmotivation der Untergebrachten nicht gewährt werden dürfen, wenn die übrigen materiellen Voraussetzungen nicht gegeben sind und die gebotene Gesamtabwägung ergibt, dass die Maßnahme nicht zu gewähren ist.

Eine weitere Ausprägung des Anreizsystems findet sich in § 34, der eine Ausfallentschädigung für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit vorsieht.

Auch sonstige Ermessensentscheidungen, die nicht in besonderen Vorschriften geregelt sind, können mit der Motivation der Untergebrachten begründet werden. Dies kommt insbesondere bei Maßnahmen zur Gestaltung des vollzuglichen Alltags in Betracht, beispielsweise die Erteilung einer Erlaubnis, trotz Nachtruhe in Gemeinschaft ein Fußballspiel im Fernsehen ansehen zu dürfen. Ferner ist die Gewährung längerer Aufschlusszeiten oder zusätzlicher Einkaufsmöglichkeiten, die über die üblichen Ermessenserwägungen hinausgehen, denkbar.

Satz 2 stellt klar, dass besondere Vergünstigungen nur solche sein können, die sich nicht schon aus anderen Vorschriften ergeben.

Zum Nachweis der Motivationsmaßnahmen enthält Absatz 3 eine Verpflichtung zur Dokumentation.

Zu § 4 (Stellung der Untergebrachten)

Satz 1 stellt in Anlehnung an § 4 Absatz 2 StVollzG eine Generalklausel für Beschränkungen dar, für die das Gesetz keine besondere Regelungen vorsieht. Dadurch wird der Einrichtung ermöglicht, auf künftige Entwicklungen angemessen reagieren zu können, soweit das Gesetz eine ausdrückliche Eingriffsbefugnis nicht schon vorsieht. Schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte der Untergebrachten können hierauf jedoch nicht gestützt werden. Hierfür bedarf es nach der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts spezieller Regelungen im Gesetz. In die Rechte der Untergebrachten kann nach Satz 2 im Einzelfall nur dann eingegriffen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich ist. Die Formulierung "unerlässlich" betont den Ausnahmecharakter der Eingriffsbefugnis der Einrichtung. Die Maßnahmen unterliegen daher einer strengen Prüfung. Wegen der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels aus § 1 Satz 1 enthält die Vorschrift in Abweichung zu § 4 Absatz 2 StVollzG auch eine Ermächtigung für solche Eingriffe, die dem Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten dienen.

Zu § 5 (Einbeziehung Dritter)

Absatz 1 verpflichtet die Einrichtung zur Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, freien Trägern und Personen, die der Eingliederung der Untergebrachten förderlich sein können. Dieser Verpflichtung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass nicht nur die Zusammenarbeit der Bediensteten der Einrichtung untereinander, sondern gerade auch die gezielte Einbindung Externer den größtmöglichen Erfolg bei der Erreichung der Vollzugsziele verspricht. Die Regelung konkretisiert die Verpflichtung aus § 2 Absatz 3 Satz 2, den Bezug zum Leben außer-

halb des Vollzuges zu erhalten und den Untergebrachten zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Auf Grund der langen Inhaftierungs- und Unterbringungszeiten wird es den Untergebrachten in der Regel schwer fallen, vorhandene soziale Kontakte zu Personen außerhalb des Vollzuges aufrecht zu erhalten oder neu aufzubauen, wodurch wiederum die Wiedereingliederung der Untergebrachten erschwert wird. Die Einrichtung hat daher eine Kooperation sicherzustellen, die sowohl auf soziale Hilfestellung während des Vollzuges zielt (vgl. § 6) als auch den Aufbau und die Förderung sozialer Kontakte im Blick hat. § 5 stellt keine Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen der Einrichtung an Dritte dar. Solche sind grundsätzlich nur mit Einwilligung der Untergebrachten zulässig.

Absatz 2 Satz 1 schafft in Ergänzung zu Absatz 1 eine Verpflichtung zur Förderung der Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger. Deren Einsatz ist nicht nur im Strafvollzug, sondern auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung unverzichtbar. Die weitgehend institutionsungebundene Stellung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer kann dazu beitragen, dass sich die Untergebrachten leichter öffnen und Vertrauen entwickeln. Dadurch können die Bemühungen der Bediensteten sinnvoll ergänzt werden. Die Unterstützung durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ist darüber hinaus von besonderer Bedeutung, wenn nur noch wenige soziale Kontakte zum vor-maligen sozialen Umfeld der Untergebrachten vorhanden sind. Hier können wesentliche Hilfestellungen bei der Wiedereingliederung der Untergebrachten geleistet werden. Die Einrichtung ist gehalten, Kontakte zu ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern herzustellen und die Untergebrachten bei der Pflege bestehender Kontakte zu unterstützen. Satz 2 bestimmt, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese Pflicht umfasst insbesondere Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten und gilt nach Satz 3 auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit.

Zu § 6 (Hilfe während des Vollzuges)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Einrichtung, die Untergebrachten dazu anzuhalten, vorhandene Schwierigkeiten zu beheben und Hilfen anzubieten. Die Vorschrift begründet keinen Rechtsanspruch der Untergebrachten auf bestimmte Hilfeleistungen, bietet jedoch einen weiten Spielraum, Umfang und Ausrichtung der Angebote den spezifischen Bedürfnissen der Untergebrachten anzupassen. Wesentlich hierbei ist die Motivierung der Untergebrachten, die im Bedarfsfall immer wieder auf die Notwendigkeit der Bewältigung bestimmter Probleme und die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen hingewiesen werden sollen. Oftmals sind Untergebrachte nicht oder nur schwer in der Lage, bestehende Probleme und Schwierigkeiten überhaupt zu artikulieren, sei es aus Scham, aus Gleichgültigkeit oder aus anderen persönlichen Gründen. In diesen Fällen obliegt es der Einrichtung, durch geeignete Angebote, etwa durch gezielte Gespräche, den Untergebrachten Möglichkeiten aufzuzeigen, diese Probleme zu überwinden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Untergebrachte aus unterschiedlichen Gründen ihre bestehenden Schwierigkeiten zwar erkennen, ihnen angebotene institutionelle Hilfen jedoch zunächst nicht anzunehmen bereit sind. Diese Bereitschaft muss aber vorhanden sein, damit die Einrichtung den Untergebrachten bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten helfen kann.

Satz 2 verdeutlicht, dass Hilfe zur Selbsthilfe geleistet wird. Dadurch wird nicht nur der grundrechtlich garantierten Entscheidungsfreiheit der Untergebrachten Rechnung getragen, sondern gleichzeitig auch verhindert, dass Untergebrachte in Passivität verharren und den Bediensteten unter Hinweis auf gesetzliche Pflichten die Lösung ihrer Probleme abverlangen.

Gemäß Satz 3 sollen den Untergebrachten Möglichkeiten der Schuldenregulierung aufgezeigt und vermittelt werden.

Absatz 2 greift den Inhalt des § 73 StVollzG auf und formuliert eine Handlungspflicht der Einrichtung, die Untergebrachten in dem Bemühen zu unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen und gleichermaßen auch ihre Pflichten zu erfüllen. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass informierte Menschen, die ihre Rechte kennen und wahrnehmen, zu sozialadäquatem Verhalten eher in der Lage sind als uninformierte Menschen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Ausübung des Wahlrechts und die Erfüllung von Unterhaltspflichten.

Zu § 7 (Opferbezogene Gestaltung)

Die Vorschrift führt die opferbezogene Vollzugsgestaltung als neues durchgängiges Prinzip des Justizvollzuges ein. Sie enthält wesentliche Grundzüge, ist jedoch nicht abschließend zu verstehen. Mehrere Einzelschriften ergänzen die Regelung, zum Beispiel bei der Erstellung des Vollzugsplans (§ 10 Absatz 1 Nummer 14 und 15), dem Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen (§ 27 Nummer 3), bei Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen (§ 57 Absatz 2) und bei Auskunftsbegehren (§ 106).

Die Regelung stellt in Absatz 1 Satz 1 klar, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und bei der Entlassung der Untergebrachten, die Opferperspektive zu berücksichtigen ist. Beginnend mit der Vollzugsplanung und endend mit dem Übergang in die Freiheit ist zu prüfen, ob und wie ein auf das Tatgeschehen bezogener Tausgleich erreichbar ist, beziehungsweise welche Maßnahmen des Opferschutzes zu ergreifen sind. Die Regelung soll eine Befassung der Einrichtung mit Opferbelangen sicherstellen. Dabei sollen nur die berechtigten Belange der Opfer Berücksichtigung finden. Diese Einschränkung stellt klar, dass zwar eine Sensibilisierung mit Opferinteressen stattfinden soll, aber dem Opferschutz nicht allgemein ein Vorrang vor den Interessen der Untergebrachten eingeräumt werden darf. Nötig ist vielmehr eine wertende Betrachtung im Einzelfall.

Die Vorschrift begreift Opferschutz und Behandlung sowie Integration der Untergebrachten nicht als Widerspruch. Vielmehr dienen Maßnahmen des Tausgleichs und des Opferschutzes gleichzeitig der Behandlung und Wiedereingliederung der Untergebrachten, weil Einsicht in die Tat, Verantwortungsübernahme und Schadenswiedergutmachung wesentliche Grundvoraussetzungen für eine spätere soziale Integration der Untergebrachten sind.

Nach Satz 2 ist dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen. Die Regelung stellt klar, dass Opferschutz sich nicht auf den Schutz der Opfer früherer Taten der Untergebrachten beschränkt, sondern auch Interessen möglicher künftiger Tatopfer Rechnung zu tragen ist. Bei den Untergebrachten ist ein Bewusstsein für Gefahren, die aus möglichen künftigen Tatsituationen entstehen können, zu entwickeln.

Absatz 2 greift den Gedanken auf, dass opferbezogene Maßnahmen nicht als gegen die Untergebrachten gerichtete Maßnahmen zu verstehen sind.

Nach Absatz 2 Satz 1 soll bei den Untergebrachten die Einsicht in das Unrecht der Tat geweckt und vertieft werden. Sie sollen nach Satz 2 durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für die Tat und deren Folgen für das Opfer zu übernehmen. Die Regelung ist eine der Grundlagen für eine sinnvolle Behandlung der Untergebrachten, die befähigt werden sollen, sich mit ihrer Tat, deren Ursachen und den Folgen für das Opfer auseinanderzusetzen, selbstkritisch Verantwortung hierfür zu übernehmen und Empathie zu entwickeln. Dies kann etwa im Gespräch oder im Rahmen von Gruppenarbeit oder therapeutischen Interventionen erfolgen. Bei der Auswahl der Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen soll die Einrichtung auf die Belange des Opferschutzes im Besonderen achten. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass bei Hangtätern bestimmte Konstellationen und Begleitumstände die Tatbegehung erleichtern können. Erforderlich ist daher eine bewusste Auseinandersetzung mit möglichen tatgeneigten Situationen und die Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Auswahl der Maßnahmen.

Nach Satz 3 sind die Untergebrachten dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen. Eine derartige Wiedergutmachung erstreckt sich - als Maßnahme des Tausgleichs - auf Entschädigungsleistungen in Geld, die die Untergebrachten als Zeichen der Übernahme sozialer Verantwortung aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln leisten können und auch sollen. Die Regelung hebt die auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung geltende hohe kriminalpolitische Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs hervor und verpflichtet die Einrichtung, Untergebrachte beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken. Unterstützung heißt jedoch nicht, dass die Einrichtung Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs selbst durchführt. Vielmehr wird sie sich hier der Fachkunde insbesondere von Opferschutzorganisationen bedienen und eine verstärkte Zusammenarbeit fördern. Insgesamt gilt es jedoch zu beachten, dass ein beabsichtigter Ausgleich dem Opfer nicht aufgedrängt werden darf. Eine Instrumentalisierung für Zwecke der Behandlung ist zu vermeiden.

Absatz 3 greift den Gedanken des § 406h der Strafprozessordnung auf und trägt dem Umstand Rechnung, dass Opfer ihre Rechte kennen müssen, um sie geltend machen zu können. Eine Hinweispflicht besteht jedoch lediglich für die Opfer, die sich an die Einrichtung wenden und um entsprechende Auskünfte nachsuchen. Opfern, die kein Interesse an Auskünften haben, sollen diese nicht aufgedrängt werden. Auch ist die Einrichtung nicht verpflichtet, entsprechende Nachforschungen anzustellen.

Absatz 4 verpflichtet die Einrichtung durch eine „Soll-Vorschrift“, eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für Fragen des Opferschutzes zu bestellen. Über diese wird es den Tatopfern ermöglicht, sich unmittelbar an die Einrichtung zu wenden, ohne - etwa bei telefonischen Anfragen - über Gebühr mit Zuständigkeits- und Vertretungsfragen befasst und überfordert zu werden. Der Zugang zu Auskünften wird dadurch erheblich erleichtert, um den berechtigten Anliegen der Opfer ohne vermeidbare Hindernisse nachkommen zu können.

Abschnitt 2 (Aufnahme und Behandlung)

Zu § 8 (Aufnahmeverfahren)

Die Rechtsstellung der Untergebrachten ändert sich beim Übergang von der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung grundlegend. Absatz 1 Satz 1 sieht daher vor, die Untergebrachten bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten. Nachdem die therapieorientierte Behandlung bereits in der vorangegangenen Strafhaft große Bedeutung hatte, nimmt diese in der Sicherungsverwahrung noch zu. Dies zeigt sich insbesondere bei der Ausgestaltung der Unterbringung und dem Behandlungssetting. Die Unterrichtung dient der Orientierung der Untergebrachten beim Eintritt in die Einrichtung und soll sie bei der Eingewöhnung unterstützen. Das Zugangsgespräch in Satz 2 knüpft an die Unterrichtung an und vertieft die Kenntnisse über die Abläufe in der Einrichtung. Es dient zudem der Feststellung der persönlichen Schwierigkeiten und Probleme der Untergebrachten und kann erste Erkenntnisse zu Art und Umfang der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen geben. Das Zugangsgespräch ist unverzüglich, möglichst am Zugangstag zu führen, um auch Eigen- oder Fremdgefährdungen rechtzeitig erkennen und darauf reagieren zu können. In Ergänzung zur Unterrichtungspflicht sieht Satz 3 vor, den Untergebrachten die Hausordnung der Einrichtung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

Absatz 2 bestimmt, die Untergebrachten nach der Aufnahme alsbald ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung dient dem Schutz der Untergebrachten und der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen. Im Hinblick auf die Gemeinschaft der Untergebrachten und der Bediensteten in der Einrichtung kommt etwa der Diagnose von Krankheiten mit Ansteckungsgefahren besondere Bedeutung zu. Bei frühzeitiger Feststellung können mögliche Schutzmaßnahmen zügig getroffen werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Untergebrachten zuvor regelmäßig im Strafvollzug befunden haben und bereits dort ärztlich betreut wurden, so dass unvorhergesehene Konstellationen die Ausnahme darstellen dürften. Die Formulierung "alsbald" versteht sich als "so schnell wie möglich", bedeutet jedoch nicht, dass die ärztliche Untersuchung umgehend - etwa am Wochenende - durchzuführen ist.

Absatz 3 dient dem Schutz der Intimsphäre der Untergebrachten und trägt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Bei den Einzelakten des Aufnahmeverfahrens ist zu verhindern, dass andere Untergebrachte von persönlichen Daten oder Umständen Kenntnis erlangen. Hervorgehoben sind das Zugangsgespräch und die ärztliche Untersuchung, bei denen stets persönliche Daten zur Sprache kommen und die Intimsphäre in be-

sonderer Weise betroffen ist. Aber auch die förmliche Aufnahme in der Vollzugsgeschäftsstelle, die Umkleidung und die körperliche Durchsuchung sind sensible Situationen, die besonders schützenswert sind. Die Hinzuziehung anderer Untergebrachter ist auch aus Gründen der Verständigung nicht zulässig. Soweit sprachliche Barrieren bestehen, sind Dolmetscherdienste in Anspruch zu nehmen.

Zu § 9 (Behandlungsuntersuchung)

Nach Absatz 1 schließt sich an das Aufnahmeverfahren eine umfassende Behandlungsuntersuchung an. Sie dient als Grundlage für die Aufstellung und Durchführung des Vollzugsplans, der zielgerichtete Behandlungsmaßnahmen beschreiben soll.

Absatz 2 regelt, was die Behandlungsuntersuchung im Einzelnen umfasst. Ausgehend von den Vollzugszielen nach § 1 sind nach Satz 1 alle Faktoren maßgebend, welche die Gefährlichkeit der Untergebrachten bedingen. Nach Satz 2 gehören dazu die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie die diesen entgegenwirkenden Ausgleichsfaktoren (sog. protektive Faktoren) und der sich daraus ergebende Behandlungsbedarf. Konkrete Behandlungsansätze ergeben sich jedoch erst dann, wenn die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation, also die individuelle Ansprechbarkeit und Therapiebereitschaft, geklärt werden. Die Behandlungsfähigkeit und -motivation sind nicht als unabänderlich zu begreifen. Auch nur graduell positive Veränderungen sind zu erreichende Zwischenstufen im Behandlungsprozess. Die Behandlungsfähigkeit umfasst neben der intellektuellen Begabung auch die Fähigkeit zur Selbstreflexion und zur differenzierten Wahrnehmung eigener Gefühle sowie Aspekte der Gruppenfähigkeit. Die Behandlungsmotivation kann beispielsweise beeinträchtigt sein durch Angst vor Veränderung, Angst vor Ablehnung bei der Offenbarung von Problemen, erlebte Misserfolge und Enttäuschungen bei früheren Behandlungsversuchen, kognitive Verzerrungen sowie Scham und Schuldgefühle. Für die Vollzugsplanung relevant sind darüber hinaus auch behandlungsbedürftige Defizite und Probleme der Untergebrachten, welche die psychische Stabilität und damit die Fähigkeit zur Bewältigung des Freiheitsentzugs betreffen, auch wenn sie nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gefährlichkeit und der Therapiebereitschaft stehen. Gleichzeitig sind nach Satz 3 die Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten sowie sonstige Umstände zu ermitteln und zu stärken, die zu einem Leben ohne Straftaten beitragen können. Hierzu gehören beispielsweise berufliche Kompetenzen, deren Erhaltung und Ausübung zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Festigung positiver Fähigkeiten und Eigenschaften neben der Behandlung der Risikofaktoren den Erfolg der Behandlung begünstigt.

Die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen nach Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Untergebrachten zuvor in aller Regel im Strafvollzug befunden haben und somit über sie bereits Erkenntnisse vorliegen. Diese können für die Vollzugsplanung zumindest insofern fruchtbar gemacht werden, als der Vergleich des aktuellen Befunds mit früheren Planungen und Behandlungen erhellen kann, weshalb ein ausreichender Behandlungserfolg bislang nicht erreicht wurde.

Absatz 3 verlangt die Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Behandlungsuntersuchung. Diese vom Bundesverfassungsgericht formulierte Vorgabe (a.a.O. Rn. 113) soll die fachliche Qualität der Behandlung sowie die Überprüfbarkeit der Vollzugsplanung gewährleisten. Die Formulierung „wissenschaftliche Erkenntnisse“ ist im Sinne gesicherter Erkenntnisse zu verstehen; anzuwenden sind nur anerkannte wissenschaftliche Methoden und diagnostische Instrumente. Dazu gehören in der Regel eine umfangreiche biografische Exploration, psychologische Tests, gegebenenfalls eine psychiatrische Untersuchung sowie die Feststellung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, der sozialen Beziehungen und der Freizeitinteressen.

Zu § 10 (Vollzugsplan)

Absatz 1 Satz 1 verlangt als eine Ausprägung des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebotes (a.a.O. Rn. 113) einen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Untergebrachten zugeschnittenen Vollzugsplan auf der Grundlage der Behandlungsuntersuchung. Der Vollzugsplan bildet mit richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsverlauf einen Orientierungsrahmen für die Untergebrachten und die Bediensteten. Bei den individuell festzulegenden Behandlungszielen kann es sich - abhängig vom Vollzugsstadium der Untergebrachten - auch um Zwischenziele handeln.

Die in Satz 2 Nummer 1 genannten Maßnahmen sind wesentliche Bestandteile des Behandlungsvollzuges. Der Vollzugsplan muss sich dazu verhalten, welche dieser Behandlungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall angezeigt sind und welche Ziele damit verfolgt werden.

Unter die „anderen Einzel- und Gruppenbehandlungsmaßnahmen“ in Nummer 2 können beispielsweise die Suchtbehandlung und Maßnahmen zur Herstellung von Gruppenfähigkeit fallen.

Die in Nummer 3 angesprochenen Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation umfassen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Änderungsbereitschaft.

Die Sozialtherapie ist auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ein zentraler Baustein der Behandlung (a.a.O. Rn. 124). Soweit die sozialtherapeutische Behandlung nicht in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst durchgeführt werden kann (vgl. § 12), sieht Nummer 4 vor, dass der Vollzugsplan Angaben zu einer anderweitigen Unterbringung enthält.

Der in Nummer 5 eingeführte Begriff der „Wohngruppe“ meint Einheiten, die eine überschaubare Zahl von Plätzen umfassen, über eine Infrastruktur von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen verfügen und durch fest zugewiesenes Personal eine intensive Betreuung vorsehen. Im Rahmen eines therapeutischen Konzepts dienen die Wohngruppen dazu, Fähigkeiten der Kooperation und des konfliktfreien Zusammenlebens einzuüben.

Die Nummern 6 bis 10 enthalten entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 113) Angaben über weitere Maßnahmen, die der Erreichung der Vollzugs-

ziele dienen, also Beschäftigung, Gestaltung der Freizeit, Ordnung der finanziellen und familiären Verhältnisse sowie Förderung der Außenkontakte.

Nummer 11 verpflichtet zu Angaben über Maßnahmen zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums. Bereits vor Bestehen einer konkreten Entlassungsperspektive sollen soziale Kontakte gefördert werden, die auch nach der Entlassung Bestand haben könnten. Rechtzeitig vor einer Entlassung sollen zudem Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten vorbereitet werden.

Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Nummer 12 haben im Rahmen eines freiheitsorientierten Behandlungskonzepts unterschiedliche Funktionen. Sie sind therapeutische Maßnahmen, durch die einzelfallbezogene Behandlungsziele verfolgt werden können (z.B. Stärkung der Konfliktfähigkeit, Entwicklung und Ausdifferenzierung von Rückfallpräventionsstrategien). Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums dienen sie der Eingliederung der Untergebrachten. Sie haben eine diagnostische Funktion und dienen der Erprobung, ob Behandlungsfortschritte außerhalb der Einrichtung umgesetzt werden können. Sie haben darüber hinaus eine motivierende Funktion. Vollzugsöffnende Maßnahmen können für die Untergebrachten einen Anreiz darstellen, sich aktiv auf die Behandlung einzulassen. Der Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen in Nummer 12 umfasst nach der Gesetzesbegründung zu § 66c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StGB-E auch den offenen Vollzug. Gerade der offene Vollzug kann ein sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zu einer möglichen Entlassung sein und dient der Erreichung der Vollzugsziele.

Nummer 13 knüpft an die Regelung in § 5 Absatz 2 des Entwurfs an und unterstreicht die Bedeutung der ehrenamtlichen Betreuung insbesondere für Hilfestellungen bei der Wiedereingliederung der Untergebrachten.

Die Maßnahmen nach Nummer 14 und 15 konkretisieren die in § 7 aufgeführten Grundsätze zur opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges, die auf Tausgleich und Opferschutz ausgerichtet sind. Nummer 15 meint auch solche Maßnahmen, welche die Untergebrachten für Situationen sensibilisieren, die andere Personen gefährden könnten, und ihnen Handlungsoptionen zur Vermeidung aufzeigen.

Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge im Sinne von Nummer 16 werden erst dann in differenzierter Weise im Vollzugsplan ausgeführt werden können, wenn sich im Gefolge von Behandlungsfortschritten eine konkrete Entlassungsperspektive eröffnet. Ist bei günstiger Entwicklung im weiteren Verlauf des Vollzuges abzusehen, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt oder die Unterbringung für erledigt erklärt werden könnte, sind in den Vollzugsplan konkrete Vorgaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere zur Schaffung eines sozialen Empfangsraums, aufzunehmen.

Nummer 17 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Fristen für die Fortschreibung in den Vollzugsplan selbst aufzunehmen sind.

Absatz 2 Satz 1 sieht in Anlehnung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 113) vor, den Vollzugsplan fortzuschreiben und fortlaufend der Entwicklung der Untergebrachten anzupassen. Auch ist er mit weiteren, d.h. neuen Erkenntnissen in Einklang zu halten, wenn diese für die Behandlung relevant sind. Dies können sowohl Erkenntnisse aus der Behandlung der betreffenden Untergebrachten sein, beispielsweise die Erfolglosigkeit einer Maßnahme, als auch solche von außerhalb, wie etwa die Entwicklung neuer, erfolgversprechender Behandlungsmethoden. Nach Satz 2 sind in der Regel Fristen zur Fortschreibung von sechs Monaten angemessen. Zu Beginn und Ende des Vollzuges können indes kürzere Fortschreibungsfristen erforderlich werden, weil einerseits die nach der ersten Behandlungsuntersuchung vorliegenden Angaben möglicherweise korrigiert und ergänzt werden müssen und andererseits die Planung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung an die tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten anzupassen ist.

Nach Absatz 3 Satz 1 wirken an den Vollzugsplankonferenzen alle an der Gestaltung des Vollzuges wesentlich Beteiligten mit. Dies umfasst in der Regel die Vollzugsleitung, den psychologischen Dienst, den Sozialdienst sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, soweit sie an den multidisziplinären Behandlungsteams beteiligt sind. Die Beteiligung an den Konferenzen von Personen, die nicht der Vollzugseinrichtung angehören, wie ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer sowie externe Therapeutinnen oder Therapeuten, bedarf nach Satz 2 der Zustimmung der Untergebrachten, die frei widerruflich ist. Soweit Dritte nicht persönlich an den Konferenzen teilnehmen, sollen sie auf anderem Wege in die Vollzugsplanung einbezogen werden. Dies kann durch schriftliche Stellungnahmen oder telefonische Konsultation geschehen.

Absatz 4 sieht als Ausprägung des Rechtsschutz- und Unterstützungsgebots (BVerfG, a.a.O. Rn. 117) die Möglichkeit der Teilnahme der Untergebrachten an der Vollzugsplankonferenz, die Erörterung der Vollzugsplanung mit den Untergebrachten und die Aushändigung des Vollzugsplans vor. Die Untergebrachten sollen darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Maßnahmen die Einrichtung auf Grund der Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung für erforderlich hält und wie sie ausgestaltet werden sollen. Die Vermittlung der Inhalte kann zudem dazu beitragen, den Untergebrachten den Behandlungsverlauf näher zu bringen und dadurch die Mitwirkungsbereitschaft zu erhöhen.

Zu § 11 (Behandlung)

Absatz 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch der Untergebrachten auf die Behandlungsangebote, die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich sind. Diese haben jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Dem unterfallen zum einen Behandlungsverfahren, die insbesondere nach dem Psychotherapeutengesetz im Richtlinienverfahren bei der Heilbehandlung anerkannt sind, zum anderen Verfahren der Straftäterbehandlung, die in der Fachöffentlichkeit als theoretisch fundiert und empirisch bewährt gelten. Satz 2 stellt klar, dass zur Behandlung zunächst auf bewährte Maßnahmen und Methoden zurückgegriffen wird. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht zum Erfolg führen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Untergebrachter abgestimmtes Behandlungsangebot zu un-

terbreiten (a.a.O. Rn. 113). Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen. Die Einrichtung hat sich auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialpädagogen sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige von Pflegeberufen und Arbeitstherapeuten. Es wird von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder anderweitig verpflichtete externe Kräfte, deren Einbeziehung in Satz 2 vorgesehen ist, vertreten sind.

Feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner nach Absatz 3 können insbesondere dem allgemeinen Vollzugsdienst oder den Fachdiensten angehören. Durch die feste Zuordnung wird sichergestellt, dass die Untergebrachten mit ihren Anliegen auf Bedienstete treffen, die mit ihrem persönlichen Hintergrund und ihren besonderen Bedürfnissen vertraut sind. Dies trägt zu einem günstigen Behandlungsklima bei und kann die Motivation zur Teilnahme an Behandlungsangeboten fördern.

Zu § 12 (Sozialtherapeutische Maßnahmen)

Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch der Untergebrachten auf sozialtherapeutische Behandlungsangebote und bestimmt als Zugangsvoraussetzung ausschließlich Gründe der Behandlung. Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich gegenüber der Regelung in § 9 StVollzG deutlich und verzichtet vollständig auf die Anknüpfung an Anlasstat und Verurteilungshöhe. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach die sozialtherapeutische Behandlung generell geeignet ist, Untergebrachte im Hinblick auf ihre Rückfallgefährdung zu behandeln (a.a.O. Rn. 113). Der hervorgehobenen Bedeutung der sozialtherapeutischen Behandlung entsprechend gibt Satz 2 vor, die Behandlung nach Möglichkeit in der Einrichtung selbst durchzuführen, etwa durch Schaffung sozialtherapeutischer Abteilungen. Die Verlegung in eine externe sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung nach § 13 wird dagegen nur in Einzelfällen angezeigt sein, wenn beispielsweise spezielle Behandlungsangebote in Anspruch genommen werden sollen, die an die besondere Qualifikation eines Therapeuten gebunden sind und deshalb in der Einrichtung nicht ohne weiteres übernommen werden können.

Zu § 13 (Verlegung und Überstellung)

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Vollzug der Unterbringung. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Untergebrachten in eine andere Einrichtung. Die Überstellung meint hingegen eine zeitlich befristete Aufnahme der Untergebrachten in einer anderen Einrichtung, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Begutachtung oder aus medizinischen Gründen.

Absatz 1 Satz 1 benennt die Verlegungs- und Überstellungstatbestände und trägt der Tatsache Rechnung, dass insbesondere eine Verlegung einschneidende Folgen für die Untergebrachten nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Verlegungen nach Nummer 1 kommen nur in Betracht, wenn die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Untergebrachten aus Behandlungsgründen oder zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere Einrichtung der Sicherungsverwahrung wechseln sollen. Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation nach Nummer 2 können insbesondere auf Grund einer Änderung des Vollstreckungsplans erfolgen. Nummer 3 benennt als weiteren Tatbestand andere wichtige Gründe, die nach Satz 2 insbesondere zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit oder von Gefahren von erheblicher Bedeutung für die Ordnung der Einrichtung in Betracht kommen.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht als Ausnahme vom Trennungsgebot die Verlegung und Überstellung der Untergebrachten in eine Anstalt des Strafvollzuges, allerdings nur aus Gründen der Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 StGB-E. Satz 2 konkretisiert die Ausnahmeregelung für den Fall der Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder die Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung in einer Anstalt des offenen Vollzuges. Diese Regelung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Einrichtungen der Sicherungsverwahrung in der Regel nicht über eigene Abteilungen des offenen Vollzuges verfügen.

Satz 3 ermöglicht, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, die Überstellung der Untergebrachten in eine Anstalt des Justizvollzuges aus wichtigem Grund. Dies kann auch eine Untersuchungshaftvollzugsanstalt sein. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise in einer Besuchszusammenführung oder der Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung liegen. Neben der Antragstellung der Untergebrachten ist Voraussetzung, dass eine laufende Behandlung hierdurch nicht beeinträchtigt wird und die Untergebrachten sich mit den Bedingungen in der aufnehmenden Anstalt einverstanden erklären.

Abschnitt 3 (Unterbringung)

Zu § 14 (Unterbringung, Zimmer)

Absatz 1 benennt die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen als Regelfall, weil Anlass der Unterbringung die Gefahren sind, die von den Untergebrachten für die Allgemeinheit ausgehen. Die Unterbringung im offenen Vollzug bleibt als Ausnahme möglich. Nach § 55 Absatz 3 kann zur Entlassungsvorbereitung die Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges erfolgen.

Absatz 2 Satz 1 unterstreicht den Grundsatz der Einzelunterbringung und bestimmt, dass Untergebrachte ein Zimmer zur alleinigen Nutzung erhalten. Dies dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor Übergriffen. Durch die vom Strafvollzugsgesetz abweichende Wortwahl „Zimmer“ statt „Haftraum“ soll gleichzeitig eine Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Einrichtung verdeutlicht werden. Die Zimmer haben aus-

reichenden Raum zum Wohnen und Schlafen zu bieten. Satz 2 sieht eine wohnliche Gestaltung vor. Da die Unterbringung auf unbestimmte Zeit erfolgt, müssen die Zimmer viel stärker der funktionalen Bedeutung einer Wohnung als Ort des Schlafens, der Körperpflege, der Freizeitbeschäftigung und des Aufbewahrens persönlicher Gegenstände gerecht werden, als dies von Hafträumen verlangt wird. Dem ist durch einen ausreichend großen Raum Rechnung zu tragen, der nach Satz 3 über einen baulich abgetrennten Sanitärbereich verfügen muss.

Absatz 3 Satz 1 sieht eine Ausnahme von der Einzelunterbringung bei Gefahr für Leben oder Gesundheit von Untergebrachten und bei Hilfsbedürftigkeit vor. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse gefährdeter oder hilfsbedürftiger Untergebrachter geboten sein kann, sie gemeinsam mit anderen unterzubringen. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die andere Untergebrachte oder den anderen Untergebrachten ist deren oder dessen Zustimmung erforderlich. Bei Hilfsbedürftigkeit müssen nach Satz 2 beide einverstanden sein. Auf Grund der während des Tages ganz überwiegend geöffneten Zimmertüren wird sich die gemeinsame Unterbringung im Wesentlichen auf Zeiten des Nachtverschlusses beschränken.

Zu § 15 (Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz)

Die Vorschrift enthält grundlegende Regelungen über die Ausstattung des Zimmers sowie den Besitz der Untergebrachten und konkretisiert den Grundsatz, das Leben in der Unterbringung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen und die Freiheiten der Untergebrachten nicht stärker einzuschränken als es für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und die Behandlung der Untergebrachten notwendig ist.

Absatz 1 gestattet es den Untergebrachten, die Zimmer nach ihren Vorstellungen in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten. Hiervon erfasst sind Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Dekorationsstücke, aber auch insbesondere Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Recht der Untergebrachten zum Besitz, zur Annahme und Abgabe von Gegenständen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Ein nach innen weitgehend geöffneter Vollzug birgt grundsätzlich eine erhöhte Gefahr unkontrollierter subkultureller Aktivitäten. Aus diesem Grund ist ein Erlaubnisvorbehalt bei der Annahme genauso wichtig wie bei der Abgabe von Gegenständen. Einschränkungen des Rechts zum persönlichen Besitz sind nach Satz 2 zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung in der Einrichtung erforderlich sind. Dabei ist im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe ein erhöhter Aufwand bei der Kontrolle der Zimmer hinzunehmen. Als weiterer Ausschlussgrund ist die Gefährdung der Vollzugsziele genannt. Ein solcher greift beispielsweise dann, wenn Untergebrachte einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Gleiches gilt für Untergebrachte, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung

untergebracht und z.B. im Besitz von Bildern nackter Kinder sind, die nicht als strafrechtlich relevante Kinderpornographie zu bewerten sind.

Satz 3 sieht bei Gegenständen von geringem Wert (ca. 50 Euro) eine Ausnahme vom Erlaubnisvorbehalt vor, um den Austausch von Gegenständen, die generell erlaubt sind und in der Regel keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung darstellen, zu erleichtern. In Satz 4 wird klargestellt, dass es auch für geringwertige Gegenstände einen Erlaubnisvorbehalt geben kann. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, gilt hinsichtlich der Versagung der Erlaubnis der Maßstab des Absatzes 2 Satz 2.

Zu § 16 (Kleidung)

Satz 1 gibt einen Rechtsanspruch auf das Tragen eigener Kleidung und das Benutzen eigener Bettwäsche unter dem Vorbehalt, dass die Untergebrachten für Reinigung und Instandhaltung auf eigene Kosten sorgen und Gründe der Sicherheit nicht ausnahmsweise entgegenstehen, zum Beispiel bei Arbeitsschutzbekleidung. Die Vorschrift ersetzt § 132 StVollzG. Die Regelung ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und will die Selbstständigkeit der Untergebrachten und ihr Verantwortungsgefühl für die eigenen Belange fördern.

Satz 2 regelt die Bereitstellung und erstmals die persönliche Zuordnung von Kleidung und Bettwäsche durch die Einrichtung.

Zu § 17 (Verpflegung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten grundsätzlich an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teilnehmen. Die Regelung ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Danach ist die Einrichtung für eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln zuständig und muss diese sicherstellen. Satz 2 sieht eine Verpflichtung zur Überwachung der Ernährung durch den ärztlichen Dienst der Einrichtung hinsichtlich der Zusammensetzung und des Nährwertes vor. Als Orientierung können die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. dienen, die auf eine ausgewogene und damit gesunde Ernährung ausgerichtet sind. Bei Bedarf erhalten die Untergebrachten nach Satz 3 auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Nach Satz 4 ist zu gewährleisten, dass Untergebrachte Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft befolgen können.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet den Untergebrachten unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich ganz oder auch nur teilweise selbst zu verpflegen. Damit sollen Verantwortung und Selbstständigkeit für diesen Lebensbereich gefördert werden. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzuges, selbst zu entscheiden, wie man sich ernährt, ob man sich seine Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht. Dieser Grundsatz soll während der Zeit der Unterbringung aufrechterhalten werden. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung einer Selbstverpflegung entgegenstehen. Dies könnte zum Beispiel bei einer durchgreifenden Beeinträchtigung der Hygiene oder zur Abwendung von Gesundheitsgefahren für die Untergebrachten der Fall sein. Satz 2 verdeutlicht, dass die Einrichtung die Untergebrachten - über die Regelung des § 44 Absatz 1 Satz 2 hinaus - im Rahmen der Selbst-

versorgung zur Förderung ihrer Lebenstätigkeit zu einer gesunden Ernährung anleiten soll, beispielsweise durch die Hinzuziehung von Ernährungsberatern oder das Angebot von Kochkursen.

Absatz 3 ist Folge der freien Entscheidung, nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Nach Satz 1 haben die Untergebrachten zwar die Kosten der Selbstverpflegung zu tragen. Die Untergebrachten erhalten nach Satz 2 in diesem Fall jedoch einen zweckgebundenen Zuschuss zum Einkauf, der mindestens den ersparten Aufwendungen der Einrichtung für die Verpflegung der Untergebrachten entspricht. Ein höherer Zuschuss ist insbesondere dann vorzusehen, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel der Untergebrachten nicht genügen, um Lebensmittel in entsprechendem Umfang einzukaufen. Alternativ dazu kann die Einrichtung den Untergebrachten nach Satz 3 auch Lebensmittel zur Verfügung stellen.

Zu § 18 (Einkauf)

Nach Absatz 1 Satz 1 erhalten die Untergebrachten mindestens einmal wöchentlich die Möglichkeit, unter Vermittlung der Einrichtung einzukaufen. Der Einkauf ist so auszugestalten, dass die Untergebrachten sich in Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Einrichtung selbst verpflegen können. Um der Bildung einer Subkultur und dem unerlaubten Handel in der Einrichtung begegnen zu können, setzt die Bestimmung voraus, dass der Einkauf im Einzelfall auf ein angemessenes Maß, beispielsweise zahlenmäßig oder auf bestimmte Produkte, begrenzt werden kann. Die Möglichkeit der Begrenzung ist insbesondere wegen der Regelung in Absatz 3 erforderlich, nach der die Untergebrachten – im Gegensatz zu Strafgefangenen – neben dem Hausgeld auch freies Eigengeld zum Erwerb von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln verwenden können. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Die Einrichtung kann den Untergebrachten gestatten, Gegenstände über sichere Quellen zu beziehen. Dabei ist regelmäßig nur der Erwerb solcher Gegenstände zulässig, deren Besitz nach § 15 Absatz 2 gestattet ist.

Satz 2 verlangt als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Einrichtung auf ein umfassendes Angebot insbesondere an Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln hinwirkt. Um die Selbstversorgung nach § 17 Absatz 2 zu gewährleisten, müssen insbesondere frische Obst- und Gemüseprodukte, aber auch Eier sowie Fleisch- und Milchprodukte angeboten werden. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten ist Rücksicht zu nehmen. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden, wird dadurch nicht geschaffen. Bei der Ausgestaltung der Einkaufssysteme sind solche Lösungen zu bevorzugen, bei denen die Anbieter keine personenbezogenen Daten der Untergebrachten erfahren.

Nach Absatz 2 ist der teilweise oder gänzliche Ausschluss von Produkten möglich, welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden.

Nach Absatz 3 können die Untergebrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Geldbeträge – Haus- und freies Eigengeld – ohne Beschränkung für den Einkauf verwenden. Damit

wird ein deutlicher Abstand zu Strafgefangenen hergestellt, denen der Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln regelmäßig nur vom Hausgeld gestattet ist.

Zu § 19 (Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit)

Absatz 1 Satz 1 befasst sich mit der Tageseinteilung, durch die die Untergebrachten an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden sollen. Die Regelung soll ebenfalls dazu beitragen, den Vollzug der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Abweichend vom Strafvollzug umfasst die Tageseinteilung nach Satz 2 im Wesentlichen nur noch Zeiten der Behandlung, Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe. Einzelheiten der Tageseinteilung regelt die Hausordnung (zu vgl. § 94). Der Begriff der Nachtruhe ist vollzugsspezifisch zu verstehen und umfasst in der Regel die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Die in Absatz 2 Satz 1 geregelten erweiterten Möglichkeiten der Bewegungsfreiheit im Gebäude und Außenbereich der Einrichtung grenzen den Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe ab und tragen damit dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung. Die Vorschrift stellt sicher, dass den Untergebrachten über den unabdingbaren Entzug der "äußeren" Freiheit hinaus innerhalb der Einrichtung weitgehende Bewegungsfreiheit gewährt wird, und ist damit wesentlicher Bestandteil des freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind nach Satz 2 nur zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung dies erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist. Eine Einschränkung aus Gründen der Sicherheit kann beispielsweise zur Vermeidung von Übergriffen gerechtfertigt sein. Die Gründe müssen jedoch derart schwerwiegend sein, dass keine weniger belastende Maßnahme zur Wahrung der Sicherheit ausreichend ist. Die getroffenen Anordnungen sind in geeigneten Abständen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine Fortdauer geboten ist. Eine Einschränkung aus Ordnungsgründen ist nur gerechtfertigt, wenn andernfalls kein ordnungsgemäßer Tagesablauf in der Einrichtung mehr gewährleistet wäre.

Abschnitt 4 (Außenkontakte)

Zu § 20 (Grundsatz)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Einrichtung, den Verkehr mit der Außenwelt sowie die Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraums zu fördern. Die Aufrechterhaltung, Stärkung oder auch die Schaffung sozialer Bindungen ist zur Vorbereitung eines förderlichen und stützenden sozialen Empfangsraums nach der Entlassung von überragender Bedeutung und dient damit unmittelbar der Erreichung der Vollzugsziele. Eine den Individualinteressen dienende und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten gleichermaßen nützende Integration Untergebrachter in die Gesellschaft erfordert ein belastbares Beziehungsgefüge und ein Netz sozialer Anknüpfungsmöglichkeiten außerhalb der Unterbringung. Stabilisierende Kontakte mit der Außenwelt vermindern auch die mit der Unterbringung einhergehende Gefahr schädlicher Folgen und wirken inneren Rückzugstendenzen Unterge-

brachter entgegen. Satz 2 verlangt daher einerseits die Unterstützung von Kontakten zu Angehörigen, wodurch auch der Verfassungsgarantie von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG Rechnung getragen wird. Die Bestimmung fordert andererseits die aktive Förderung von Kontakten zu Personen, welche die Untergebrachten bei der Bewältigung der Vollzugsaufgaben nachhaltig unterstützen.

Die Vorschrift begründet in Absatz 2 das Recht der Untergebrachten, im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung zu pflegen, und stellt in den Nummern 1 bis 4 die einzelnen Rechte ihrer Bedeutung entsprechend den weiteren Bestimmungen voran. Der allgemeinen technischen Entwicklung angepasst trägt der Entwurf mit der Regelung in Nummer 3 den Anforderungen an einen modernen Vollzug Rechnung und ermöglicht den Untergebrachten zur Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse die Nutzung von Einrichtungen der Telekommunikation.

Zu § 21 (Besuche)

Der Besuchsverkehr, der den Untergebrachten die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte ermöglicht, ist besonders geeignet, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und die Wiedereingliederung zu unterstützen. Das Bundesverfassungsgericht (a.a.O. Rn. 115) hat hierzu ausgeführt, dass „die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung (...) ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten [müssen].“ Auch wenn der notwendigerweise nur begrenzte Kontakt mit außerhalb der Einrichtung lebenden Personen eine unvermeidbare Folge der Unterbringung und der vorangegangenen Inhaftierung ist, hat die Einrichtung die für einen angemessenen Besuchsverkehr erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Absatz 1 Satz 1 trägt dieser Bedeutung Rechnung und sieht mit einer Mindestbesuchszeit von zehn Stunden im Monat eine im Abstand zu § 24 StVollzG deutliche Erweiterung des Rechts auf Besuch vor. Dieses Kontingent darf nicht unterschritten werden, soweit die Untergebrachten die Gesamtdauer in Anspruch nehmen möchten. Der Wortlaut der Vorschrift macht zudem deutlich, dass auch über die Gesamtdauer von zehn Stunden hinaus weitere Besuche ermöglicht werden sollen.

Satz 2 gewährt der Einrichtung ergänzend dazu einen Gestaltungsspielraum bei der organisatorischen Umsetzung der Besuche. Damit trägt die Vorschrift der Notwendigkeit Rechnung, die zeitlichen und organisatorischen Abläufe der Besuche planen zu müssen, und ermöglicht den Einrichtungen weiterhin, Besuche generell oder in Einzelfällen zeitlich zu verlängern, wenn dies angebracht ist oder erforderlich erscheint. Dadurch wird gleichzeitig eine flexiblere Handhabung, zum Beispiel bei freien Kapazitäten der Besuchsräume ermöglicht. Die Einrichtung kann unangemeldeten Besuch, gegebenenfalls unter Hinweis auf ausgelastete Kapazitäten der Einrichtung, abweisen. Die Einrichtung wird den Untergebrachten die Gestaltung der Besuchsmöglichkeiten regelmäßig in einer allgemeinen Form bekannt geben, zum Beispiel in einer Hausordnung.

Absatz 2 greift die in § 24 Absatz 2 StVollzG enthaltene Regelung der sogenannten "Sonderbesuche" auf und ermöglicht über die allgemeine Besuchsregelung in Absatz 1 hinausgehende zusätzliche Besuche, wenn diese die Erreichung der Vollzugsziele nach § 1 fördern.

Auch zusätzliche Besuche, die der Regelung wichtiger unaufschiebbarer Angelegenheiten dienen, die weder schriftlich noch durch Dritte erledigt oder bis zur Entlassung der Untergebrachten aufgeschoben werden können, bleiben wie bisher zulässig. Durch die Formulierung „darüber hinaus“ wird klargestellt, dass diese Besuche nicht auf die Mindestdauer der Regelbesuche nach Absatz 1 angerechnet werden.

Absatz 3 enthält die gesetzliche Regelung des bereits in vielen Anstalten im Strafvollzug praktizierten Langzeitbesuchs. Dieser wird als über Absatz 1 hinausgehender mehrstündiger unbeaufsichtigter Besuch definiert. Soweit es verantwortet werden kann, sollen den Untergebrachten über das Recht auf Besuch nach Absatz 1 hinaus Langzeitbesuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte geeignet erscheint. Die Regelung dient dem Zweck der Pflege enger Bindungen gerade auch bei Untergebrachten, denen über Ausführungen hinaus keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Bei der Zulassung für den Langzeitbesuch berücksichtigt die Einrichtung, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Absatz 4 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 24 Absatz 3 StVollzG. Die Regelung lässt jedoch über die bisherige Regelung hinaus nun auch diejenigen Gründe für die Anordnung einer Durchsuchung ausreichen, die die Ordnung der Einrichtung betreffen. Sie trägt damit dem Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Mai 1986 (Strafverteidiger 1986, S. 396) Rechnung, nach dem das Einschmuggeln von Alkohol in eine Justizvollzugsanstalt deren Ordnung, nicht aber deren Sicherheit berührt. Der Begriff der Durchsuchung entspricht dem des Polizei- und des Strafprozessrechts. Danach fällt hierunter auch das Absuchen von Besuchern nach Gegenständen mit technischen Mitteln oder der Einsatz von Rauschgift-hunden. Satz 2 ermöglicht der Einrichtung, die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen zu beschränken. Das folgt bereits aus der in Absatz 1 Satz 2 formulierten organisatorischen Regelungszuständigkeit.

Zu § 22 (Überwachung der Besuche)

Besuche sind ein wesentliches Element der sozialen Kontaktpflege. Gleichwohl entspricht es vielfältiger Erkenntnis der Praxis, dass Besuche auch dazu genutzt werden, unerlaubte Gegenstände, etwa Betäubungsmittel, Mobiltelefone oder gefährliche Gegenstände in die Einrichtungen zu verbringen oder auch unerlaubt Informationen auszutauschen. Dieser Missbrauch des Besuchsrechts bedroht die Sicherheit der Einrichtungen und schmälert den Schutz der Allgemeinheit. Die Vorschrift regelt daher Schutzmaßnahmen und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Besuche überwacht, Maßnahmen gegen die unerlaubte Übergabe von Gegenständen ergriffen oder Besuche abgebrochen werden dürfen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 1 grundsätzlich optisch überwacht werden. Insbesondere durch die optische Überwachung kann der Gefahr des Einbringens oder der Übergabe verbotener Gegenstände in die Einrichtung wirksam begegnet werden. Daneben kann die optische Überwachung auch zur Erreichung der Vollzugsziele geboten sein. Satz 1 2. Halbsatz ermöglicht einen Verzicht auf die regelmäßig gebotene Überwa-

chung. Satz 2 erlaubt der Einrichtung nunmehr ausdrücklich, Besuche auch mit technischen Hilfsmitteln optisch zu überwachen. Bei einer akustischen Überwachung ist der Einsatz technischer Hilfsmittel hingegen nicht zulässig. Durch den Verweis auf § 66 Absatz 5 und 7 wird klargestellt, dass die Überwachung von Besuchen stets in offener, für die Untergebrachten sowie die Besucherinnen und Besucher wahrnehmbarer Weise zu erfolgen hat, wobei ein Hinweis in allgemeiner Form ausreichend ist, etwa durch Schilder im Besuchsbereich. Da in der Praxis gleichwohl mitunter erst nach Beendigung des Besuchs, etwa bei einer Durchsichtung der Untergebrachten, bekannt wird, ob unerlaubte Gegenstände übergeben worden sind und eine nachträgliche Überprüfung des Besuchsvorgangs geboten ist, ist in entsprechender Anwendung eine Aufbewahrungsfrist von zwei Wochen für etwaige Aufzeichnungen vorgesehen.

Absatz 2 regelt weitere Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen, die es der Leitung der Einrichtung erlauben, sowohl eine akustische Überwachung (Satz 1) als auch im Einzelfall die Verwendung von Trennvorrichtungen (Satz 2) anzuordnen. Die Voraussetzungen für diese Maßnahmen sind enger als bei der optischen Überwachung nach Absatz 1. Eine Anordnung ist danach nur zulässig, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung vorliegen, die in der Person des Besuchers, der Untergebrachten oder im Besuchszweck liegen können. Ergänzend erlaubt Satz 1 in Anlehnung an § 27 Absatz 1 Satz 2 StVollzG eine akustische Überwachung (nicht aber eine Verwendung von Trennvorrichtungen) auch dann, wenn diese zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 1 erforderlich ist.

Satz 3 ermöglicht es der Einrichtung, zeitnah auf Verstöße gegen Vorschriften oder Anordnungen in der erforderlichen Weise zu reagieren. Fehlverhalten der Besucherinnen und Besucher sowie der Untergebrachten, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden, berechtigen die Einrichtung, den Besuch abubrechen. Eine Abmahnung wird dem Abbruch in aller Regel, wenn auch nicht zwingend, vorzuschalten sein. Von dieser kann nach Satz 4 abgesehen werden, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen. Es empfiehlt sich, vor Durchführung des Besuchs die Besucherinnen und Besucher sowie die Untergebrachten in geeigneter Weise, beispielsweise durch Merkblätter oder Aushänge zu unterrichten, wie sie sich beim Besuch zu verhalten haben.

In Absatz 3 stellt der Verweis auf § 15 Absatz 2 Satz 1 klar, dass auch die Übergabe von Gegenständen beim Besuch einer Erlaubnis der Einrichtung bedarf. Ohne diese Erlaubnis dürfen die Untergebrachten von den Besucherinnen oder Besuchern weder etwas annehmen noch diesen etwas übergeben.

Zu § 23 (Schriftwechsel)

Nach Absatz 1 Satz 1 hat die Einrichtung den gesamten ein- und ausgehenden Schriftverkehr der Untergebrachten einschließlich ihres Schriftverkehrs mit anderen Untergebrachten untereinander zu vermitteln. Satz 2 verpflichtet die Einrichtung zur unverzüglichen Weiterleitung der ein- und ausgehenden Schreiben.

Absatz 2 regelt die Aufbewahrung von eingegangenen Schreiben durch die Untergebrachten. Sie müssen die Schreiben entweder zu Kontrollzwecken unverschlossen in ihrem Zimmer aufbewahren oder können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

Zu § 24 (Überwachung des Schriftwechsels)

Absatz 1 bestimmt, dass ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden. Diese regelmäßig vorzunehmende Kontrolle kann durch sensorische Maßnahmen, wie Fühlen und Tasten, oder im Wege einer Sichtkontrolle oder auf andere Weise, etwa mittels eines Röntgengeräts, erfolgen.

Absatz 2 stellt klar, dass der Schriftwechsel der Untergebrachten inhaltlich überwacht werden darf, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist. Diese inhaltliche Überwachung umfasst die Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts des Schriftwechsels in Form der Textkontrolle. Für die Anordnung ist grundsätzlich der Einzelfall maßgebend. Die Regelung schließt eine generelle Regelung nicht zwingend aus. Bei Vorliegen besonderer Sicherheitsbedürfnisse, die sich insbesondere in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung ergeben könnten, ist auch die Anordnung einer allgemeinen Briefüberwachung zulässig (vgl. BVerfG ZfStrVo 82, 126).

Zu § 25 (Anhalten von Schreiben)

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 einen abschließenden Katalog von Gründen, der es der Einrichtung ermöglicht, ein- und ausgehende Schreiben anzuhalten.

Absatz 2 eröffnet der Einrichtung die Möglichkeit, ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, ein Begleitschreiben beizufügen, wenn die Untergebrachten auf der Absendung bestehen.

Die neu aufgenommene Regelung in Absatz 3 stellt die notwendige Überwachung auch desjenigen Schriftwechsels sicher, der ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst ist. In diesen Fällen können die ein- und ausgehenden Schreiben auf Kosten der Untergebrachten übersetzt werden, wenn sie auf der Absendung oder Aushändigung von Schreiben bestehen.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass Untergebrachte entsprechend zu informieren sind, wenn an sie gerichtete oder von ihnen zur Weiterleitung abgegebene Schreiben angehalten werden. Satz 2 regelt über die bisherige Rechtslage in § 31 Absatz 3 StVollzG hinaus nunmehr ausdrücklich, dass von dieser Information aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung vorübergehend abgesehen werden kann. Satz 3 bestimmt, dass angehaltene Schreiben grundsätzlich an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder stehen Gründe der Sicherheit oder Ordnung einer Rückgabe entgegen, werden die angehaltenen Schreiben behördlich verwahrt.

Absatz 5 stellt klar, dass Schreiben nicht angehalten werden dürfen, wenn ihre Überwachung ausgeschlossen ist (vgl. § 28).

Zu § 26 (Telefongespräche)

Abweichend von § 32 StVollzG normiert Absatz 1 Satz 1 einen Anspruch der Untergebrachten auf Gestattung von Telefongesprächen, die durch die Einrichtung vermittelt werden. Das Strafvollzugsgesetz enthält demgegenüber lediglich einen Anspruch der Gefangenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Regelung berücksichtigt den hohen Stellenwert von Telefongesprächen für die Kommunikation der Untergebrachten mit der Außenwelt. Nach Satz 2 sind Beschränkungen dieses Anspruchs zu Zeiten der Nachtruhe zulässig.

Absatz 2 lehnt sich an die Vorschrift des § 32 StVollzG an. Die Vorschrift übernimmt jedoch nicht die Voraussetzungen für die Überwachung des Besuchs oder des Schriftwechsels, sondern lässt in Satz 1 zunächst eine Überwachung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu. Darüber hinaus gestattet die Regelung die Überwachung auch, wenn sie zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 1 geboten ist. Denn es kann durchaus erforderlich sein zu wissen, wann, wie und mit welchen Personen die Untergebrachten in Kontakt stehen, wie diese Kommunikation verläuft und welche Themen dabei erörtert werden. Ein unkontrollierter Austausch mit Außenstehenden ist nicht immer im Interesse der Vollzugsziele. Dies gilt in besonderem Maß für Telefongespräche, weil es bei dieser unmittelbaren Form der Kommunikation leichter möglich ist, ungehindert das Gespräch etwa zu unerlaubten Geschäften oder rechtlich zu missbilligenden Initiativen zu missbrauchen. Die Mitteilungspflicht über die beabsichtigte Überwachung von Telefongesprächen nach Satz 2 gegenüber den Untergebrachten und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern trifft die Einrichtung.

Absatz 3 sieht vor, dass in den Einrichtungen sogenannte Telekommunikationssysteme eingerichtet werden können, die es den Untergebrachten ermöglichen, über die Regelung in Absatz 2 hinaus Telefonkontakte zu pflegen und mit Angehörigen und sonst nahestehenden Personen unmittelbar in Kontakt zu treten. Die von den Untergebrachten gewünschten Rufnummern werden nach der Abgabe einer Einwilligungserklärung der in der Rufnummernliste genannten Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer sowie nach einem zustimmenden Votum der Vollzugskonferenz und der anschließenden positiven Entscheidung der Einrichtung freigeschaltet. Die Überwachung von Gesprächen in dem Telekommunikationssystem erfolgt abweichend von Absatz 2 nur unregelmäßig. Die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erfordert es aber, dieses System auf Missbrauch überprüfen zu können. Dies ist nur durch die zufällige und unbemerkte Kontrolle einzelner Telefonate möglich, weil im Vorhinein unbekannt ist, wann welcher Untergebrachte mit welcher Person aus seiner Telefonliste in Kontakt treten wird. Durch die Einwilligung der Betroffenen und die Information über die Überwachungsmöglichkeiten zu Beginn der Aufnahme in die Telefonliste und vor jedem Telefonat werden die Rechte der Untergebrachten und ihrer Gesprächspartner nicht eingeschränkt.

Absatz 4 erklärt für den Abbruch der Telefongespräche die Vorschriften über den Abbruch von Besuchen nach § 22 Absatz 2 Satz 3 und 4 für entsprechend anwendbar.

Zu § 27 (Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen)

Die Vorschrift ermächtigt die Einrichtung, Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit bestimmten Personen zu untersagen oder zu beschränken. Gemäß Nummer 1 kann sie davon Gebrauch machen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde, oder gemäß Nummer 2, wenn der Kontakt einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten haben oder die Erreichung der Vollzugsziele nach § 1 behindern würde. Von dieser Möglichkeit sind allerdings diejenigen Personen ausgenommen, die Angehörige der Untergebrachten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches sind. Insoweit geht der grundrechtliche Schutz der Familie nach Artikel 6 GG vor. Nummer 3 ermächtigt als Konkretisierung der Grundsätze nach § 7 die Einrichtung erstmalig, Kontakte Untergebrachter mit den Opfern von Straftaten der Untergebrachten zu untersagen oder zu beschränken, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt nachteilige Auswirkungen auf die Opfer hat. Aus Gründen der Autonomie der Opfer kann schon deren Widerspruch Anlass sein, Kontakte zu beschränken oder zu untersagen.

Zu § 28 (Kontakt mit bestimmten Personen und Institutionen)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern zu gestatten sind. Im gleichen Maße privilegiert sind insoweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die Untergebrachte in diese betreffenden Rechtssachen besuchen. Die Verteidigung hat sich gegenüber der Einrichtung durch eine Vollmacht oder einen Bestellungsbeschluss des Gerichts auszuweisen. Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare werden neben ihrem Identitätsnachweis auch den Nachweis ihrer Beauftragung zu erbringen haben. Satz 2 bestimmt, dass die Zulassung des in Satz 1 genannten Personenkreises aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung von ihrer Durchsichtung abhängig gemacht werden kann. Eine Entkleidung darf mit der Durchsichtung nicht verbunden werden. Durch Satz 3 und 4 wird bestimmt, dass die Verteidigerinnen und Verteidiger zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Verteidigung dienen, ebenso wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare hinsichtlich der Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, die der Rechtssache der von ihnen vertretenen Untergebrachten dienen, in Abweichung von § 22 Absatz 3 keiner Erlaubnis bedürfen. Von dieser Privilegierung können nach Satz 4 bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die nicht Verteidiger der Untergebrachten sind, sowie Notarinnen oder Notaren aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung Ausnahmen gemacht werden. In diesen Fällen bedarf die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen der Erlaubnis der Einrichtung.

Absatz 2 Satz 1 verbietet die Überwachung von Besuchen der Verteidigung. In Satz 2 regelt die Vorschrift eine besondere Form der Sicherungsmaßnahme und erlaubt der Leitung der Einrichtung, die Verwendung von Trennvorrichtungen anzuordnen. Wegen des hohen Rangs des Grundsatzes des freien Verkehrs zwischen Verteidigung und Untergebrachten ist eine Anordnung nur im Ausnahmefall und unter engen Voraussetzungen möglich. Formell erfordert die Anordnung eine Entscheidung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall, materiell müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung vorliegen. Das wird beispielsweise dann anzunehmen sein, wenn der konkrete Verdacht des Ein-

schmuggelns, etwa von Ausbruchswerkzeugen oder Waffen, besteht oder Erkenntnisse die Annahme rechtfertigen, dass Untergebrachte den Besuch zu Übergriffen auf die Verteidigerin oder den Verteidiger nutzen werden. Hingegen erlaubt die Regelung den Einsatz einer Trennvorrichtung allein aus Gründen der Ordnung der Einrichtung nicht. Nach Satz 3 ist abweichend von § 21 Absatz 4 Satz 1 auch eine inhaltliche Überprüfung der von der Verteidigung mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, auch etwa Lichtbilder, Filme oder Tonträger, nicht zulässig. Nach Satz 4 bleibt Absatz 3 Satz 3 unberührt.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass auch der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihrer Verteidigung nicht überwacht wird. Das besondere Verhältnis zwischen der Verteidigung und den Untergebrachten verbietet es nach Satz 2 jedoch nicht, verschlossene Schreiben äußerlich auf verbotene Gegenstände zu untersuchen. Die Regelung in Satz 3 betrifft Untergebrachte, bei denen der Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Straftat nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches zugrunde liegt. In diesen Fällen gelten für den Schriftwechsel und die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen die §§ 148 Absatz 2, 148a der Strafprozessordnung entsprechend, es sei denn, sie befinden sich im offenen Vollzug oder ihnen sind über den Begleitausgang nach § 53 Absatz 1 Nummer 1, die Außenbeschäftigung nach § 53 Absatz 1 Nummer 3 und über Ausführungen nach § 53 Absatz 3 hinaus vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt worden. Die Regelung greift den Gedanken des § 29 Absatz 1 Satz 2 StVollzG auf, nach der für Strafgefangene, denen unbegleitete und unbeaufsichtigte Lockerungen gewährt werden, bei Anlasstaten nach § 129a und § 129b des Strafgesetzbuches die Vorschriften der §§ 148, 148a der Strafprozessordnung entsprechend gelten.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 119 Absatz 4 der Strafprozessordnung. Die in dieser Vorschrift aufgezählten Personen und Institutionen sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben darauf angewiesen, dass sich Untergebrachte unbelastet von einer Überwachung schriftlich an sie wenden können. Die Regelung erweitert den Kreis der privilegierten Institutionen gegenüber der strafprozessualen Neuregelung um den in Nordrhein-Westfalen bestellten Justizvollzugsbeauftragten (Nummer 16).

Um möglichen Missbrauchsgefahren vorzubeugen, regelt Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz, dass an diese Institutionen und Personen gerichtete Schreiben Untergebrachter nicht überwacht werden, wenn sie an die Anschriften der in Absatz 4 Satz 1 im Einzelnen aufgelisteten Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Satz 2 sieht darüber hinaus vor, dass eingehende Post der genannten Stellen nicht überwacht werden darf, wenn der Absender zweifelsfrei feststeht. Im Zweifelsfall kann die Einrichtung daher gehalten sein, sich im Wege der Rückfrage Gewissheit über die Identität des Absenders zu verschaffen. Stellt sich erst während der Überwachung der Post heraus, dass das Schreiben dem Überwachungsverbot unterliegt, ist die Kontrolle sofort abzubrechen. Die Einrichtung kann zur Vermeidung von Unsicherheiten darauf hinwirken, dass die absendende Institution den verschlossenen und für den Untergebrachten bestimmten Brief zusammen mit einem an die Leitung der Einrichtung gerichteten Begleitschreiben übersendet.

Absatz 5 stellt klar, dass auch Telefongespräche der Untergebrachten mit dem in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 genannten, insoweit privilegierten Personenkreis zu gestatten sind. Telefongespräche mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit den in Absatz 4 genannten Personen und Institutionen dürfen nicht überwacht werden. Für die Zulassung und Überwachung von Telefongesprächen gilt ansonsten § 26. Ebenso gelten auch die besonderen Regelungen der §§ 148, 148a der Strafprozessordnung für Untergebrachte, bei denen der Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Straftat nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches zugrunde liegt.

Zu § 29 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Regelung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich allgemein verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung. Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Nutzung von derzeit im Vollzug noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft ermöglicht werden. Nach dem derzeitigen Stand der technischen Entwicklung ist hierbei vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes vor allem an E-Mailing, E-Learning, Internetnutzung und Bildtelefonie zu denken.

Nach Satz 1 soll den Untergebrachten die Nutzung moderner Kommunikationsformen erlaubt werden, wenn diese von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind, ihre Nutzung unter Vermittlung der Einrichtung erfolgt und hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird.

Satz 2 erklärt die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche für entsprechend anwendbar. Hierdurch wird die Einrichtung insbesondere ermächtigt, die Nutzung moderner Kommunikationsformen zu beschränken, wobei sich die Art der Beschränkung danach richtet, mit welchem herkömmlichen Außenkontakt die moderne Kommunikationsform am ehesten vergleichbar ist. So sind beim Versand und Empfang einer E-Mail zunächst die Bestimmungen für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Bildtelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden.

Zu § 30 (Pakete)

Absatz 1 Satz 1 normiert abweichend von § 33 Absatz 1 StVollzG einen Anspruch der Untergebrachten auf Paketempfang, ohne diesen auf eine dreimalige Übersendung im Jahr sowie auf den Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln zu beschränken. Beschränkungen dieses Anspruchs folgen aus Satz 2. Hiernach kann die Einrichtung Gewicht und Größe der Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele nach § 1 gefährdet werden.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 33 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes und bestimmt in Satz 1, dass Pakete in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen sind, an die sie adressiert sind. Satz 2 1. Halbsatz ermöglicht es der Einrichtung, ausgeschlossene Gegenstände in den Paketen zur Habe der Untergebrachten zu nehmen oder sie der absendenden Person zurückzusenden. Die im 2. Halbsatz getroffene Regelung erweitert gegenüber der bisherigen Rechtslage die Möglichkeit der Vernichtung der Gegenstände, die vom Paketempfang ausgeschlossen sind. Satz 3 bestimmt, dass die Untergebrachten über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet werden.

Abweichend vom Strafvollzugsgesetz verleiht Absatz 3 Satz 1 den Untergebrachten einen Anspruch auf Paketversand, ohne diesen wie in § 33 Absatz 4 Satz 1 StVollzG in das Ermessen der Vollzugsbehörde zu stellen. Satz 2 greift die Regelung in § 33 Absatz 4 Satz 2 StVollzG auf und gestattet die Kontrolle des Inhaltes der Pakete. Satz 3 erklärt die Vorschrift

über die Untersagung oder die Beschränkung von Besuchen, des Schriftwechsels und der Telefongespräche für entsprechend anwendbar. Für die Untersagung dürften im Regelfall Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zur Anwendung kommen. Denkbar ist ein Verbot aber auch bei der Versendung von Paketen an Opfer, wenn deren Inhalt die berechtigten Belange der Opfer berührt.

Abschnitt 5 (Beschäftigung, Vergütung)

Zu § 31 (Beschäftigung)

Im deutlichen Abstand zum Strafvollzug bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass die Untergebrachten zur Arbeit nicht verpflichtet sind. Die Untergebrachten haben ihre Strafe verbüßt und werden nur noch zum Schutz der Bevölkerung untergebracht. Eine Arbeitspflicht soll daher nicht mehr bestehen. Nach Satz 2 sollen den Untergebrachten allerdings Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, die ihre individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Die Untergebrachten sind allerdings nicht verpflichtet, diese Angebote anzunehmen. Als Beschäftigungsformen ausdrücklich benannt werden Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung. Dieses System ermöglicht sowohl die Beseitigung individueller Bildungsdefizite als auch die Erhaltung oder Förderung beruflicher Fähigkeiten. Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen tragen wesentlich zur Verbesserung der Chancen der Eingliederung der Untergebrachten in das Berufsleben nach der Entlassung bei (zu vgl. Absatz 2). Untergebrachte verfügen teilweise weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Untergebrachten nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Nach Satz 3 ist im Interesse einer störungsfreien und effizienten Organisation der Arbeitsbetriebe, aber auch der therapeutischen Zielsetzung von Beschäftigung Rechnung tragend, eine Niederlegung zur Unzeit ausgeschlossen.

Absatz 2 beschreibt das vorrangige Ziel der Beschäftigung der Untergebrachten: Ihnen sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung vermittelt werden. Daneben sollen sie an eine geordnete Tagesstruktur gewöhnt werden. Die Untergebrachten sollen durch eine auf ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Beschäftigung in die Lage versetzt werden, nach ihrer Entlassung in der Arbeits- und Berufswelt zu bestehen und dadurch für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen zu können, statt auf Leistungen Dritter angewiesen zu sein.

Absatz 3 eröffnet den Untergebrachten die Möglichkeit, ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung einzugehen. Ein solches wird regelmäßig erst in der Phase der Entlassungsvorbereitung in Betracht zu ziehen sein, wenn Behandlungsmaßnahmen greifen und sich Entlassungsperspektiven abzeichnen. Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung des § 53 Absatz 2, da die Untergebrachten die Voraussetzungen für den Freigang (§ 53 Absatz 1 Nummer 3) erfüllen müssen. Steht eine solche Tätigkeit im Einzelfall in Einklang mit

dem Vollzugsplan und sind die in Frage kommenden Untergebrachten für den Freigang oder die Außenbeschäftigung geeignet, können nur gewichtige Vollzugsbelange die Versagung einer Erlaubnis nach dieser Vorschrift rechtfertigen. Hierzu zählen insbesondere vollzugsorganisatorische Gründe, wie zum Beispiel mit der Tageseinteilung der Einrichtung nicht zu vereinbarende Arbeitszeiten, Entlohnung, die mit dem verfassungsrechtlich verankerten Ziel der Eingliederung nicht in Einklang steht, oder unzumutbar aufwändige Kontrollen. Die Einrichtung hat darauf zu achten, dass die Untergebrachten nicht der ausschließlichen Leitungsgewalt des externen Unternehmens unterstellt sind, sondern die Bedingungen des freien Beschäftigungsverhältnisses von der öffentlich-rechtlichen Gesamtverantwortung der Einrichtung bestimmt werden. Dazu wird sie in unregelmäßigen Zeitabständen den externen Arbeitsbetrieb aufsuchen und sich von den dort herrschenden Bedingungen und den Arbeitsleistungen der eingesetzten Untergebrachten ein eigenes Bild verschaffen. Sind die dabei festgestellten Ergebnisse mit den Vollzugszielen nicht in Einklang zu bringen oder gibt das Verhalten der Untergebrachten begründeten Anlass, die Eignung für den Arbeitseinsatz im Rahmen des freien Beschäftigungsverhältnisses abzuerkennen, wird die Einrichtung die erteilte Genehmigung widerrufen. Die mit den externen Unternehmen zu schließenden Verträge haben diese Möglichkeit zu berücksichtigen.

Absatz 4 ermöglicht es den Untergebrachten, unter den genannten Bedingungen einer Selbstbeschäftigung nicht nur innerhalb, sondern bei entsprechender Eignung auch außerhalb der Einrichtung nachzugehen. Wegen der Eignungsanforderung der Untergebrachten dürfte sich eine Selbstbeschäftigung vornehmlich in der Phase der Vorbereitung der Entlassung anbieten. In Betracht kommen dabei freiberufliche sowie selbständige Tätigkeiten, nicht aber typische Freizeitaktivitäten. Es ist dabei nicht zu übersehen, dass der von der Einrichtung zu leistende Kontrollaufwand zum Beispiel bei der Überwachung der Erfüllung der Steuerpflicht oder eventuell risikobehafteter Verträge erheblich ist. Aus der spezifischen Art der Selbstbeschäftigung folgt, dass Untergebrachte die nötigen Mittel selbst beschaffen und auch bezahlen müssen. Wie auch im Rahmen des freien Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 3 ist die Einrichtung zu einer regelmäßigen Prüfung der gestatteten Selbstbeschäftigung verpflichtet. Sind die dabei festgestellten Ergebnisse mit den Vollzugszielen nicht in Einklang zu bringen oder gibt das Verhalten oder das Geschäftsgebaren der Untergebrachten begründeten Anlass, die Eignung für die Selbstbeschäftigung abzuerkennen, wird die Einrichtung die erteilte Erlaubnis nach § 83 widerrufen.

Zu § 32 (Vergütung)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 die Entlohnung für geleistete Arbeit. Soweit die Untergebrachten eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, steht ihnen ein Rechtsanspruch auf monetäre Vergütung zu. Zur Besserstellung wird die Höhe der Vergütung gegenüber den Strafgefangenen von 9 auf 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angehoben, die als Eckvergütung definiert ist. Durch die Erhöhung erhalten die Untergebrachten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung unterstreicht zudem den therapeutischen Aspekt der Arbeit und die besondere Bedeutung zur Förderung der Fähigkeiten der Untergebrachten

für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Untergebrachten zur Annahme von Arbeitsangeboten zusätzlich motivieren. Nach Satz 2 ist ein Tagessatz der zweihundertfünftzigste Teil der Eckvergütung. Diese Erhöhung kompensiert auch die bisherigen nicht-monetären Vergütungsanteile.

Absatz 2 Satz 1 gibt den Untergebrachten bei Teilnahme an schulischer und beruflicher Bildung einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe, der an die Stelle des Arbeitsentgelts tritt. Mit der Ausschlussregelung in Satz 1 2. Halbsatz wird sichergestellt, dass den Untergebrachten die Ausbildungsbeihilfe nur dann gewährt wird, wenn ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die Personen, deren Freiheit nicht entzogen ist, aus solchem Anlass gewährt werden. Die Ausbildungsbeihilfe ist danach zu Leistungen sowohl der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) als auch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz subsidiär, ohne den Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu berühren. Nach Satz 2 ist bei der Bemessung die Ausbildungsbeihilfe dem Arbeitsentgelt gleichgestellt.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann die Vergütung entsprechend der Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. In Satz 2 ist eine Mindeststufe von 75 Prozent vorgesehen, die - anders als im Strafvollzug - auch nicht ausnahmsweise unterschritten werden darf. Dadurch soll im Abstand zum Strafvollzug eine erhöhte Mindestvergütung sichergestellt werden. Zur Ausgestaltung der Vergütungsstufen enthält Satz 3 eine Verordnungsermächtigung des Justizministeriums.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 195 StVollzG, bezieht sich aber nur auf die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Untergebrachte, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (Vergütung) beziehen, sind nicht in den Kreis der kranken- und rentenversicherungspflichtigen Personen einbezogen. Da die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gemäß § 347 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von dem für die Einrichtung zuständigen Land zu tragen sind, ermächtigt der Entwurf die Vollzugsbehörde, von dem Arbeitsentgelt der Untergebrachten einen Beitrag zur Abführung an die Bundesagentur für Arbeit einzubehalten.

Absatz 5 verpflichtet die Einrichtung, den Untergebrachten die Höhe des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe schriftlich bekannt zu geben.

Zu § 33 (Freistellung)

Die Bestimmung gewährt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Untergebrachten der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Untergebrachten nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. Die Berechnung erfolgt nicht mehr nach „Werktagen“ (Montag bis Samstag), sondern nach „Arbeitstagen“ (Montag bis Freitag). Im Ergebnis ergibt sich für die Untergebrachten nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, was dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Mindesturlaubsgeset-

zes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Damit hebt sich die Vorschrift deutlich von den für Strafgefangene geltenden Regelungen ab. Diesen steht gemäß § 42 Absatz 1 StVollzG nach einer Arbeitszeit von einem Jahr der Anspruch zu, achtzehn „Werktage“ freigestellt zu werden. Satz 2 sieht vor, dass bereits im Strafvollzug erworbene Freistellungstage in den Vollzug der Sicherungsverwahrung übertragen und damit in Anspruch genommen werden können. Dies gilt nach Satz 3 auch für Anwartschaften, wenn also die Untergebrachten die Freistellung allein deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, weil sie die nach § 42 Absatz 1 StVollzG vorgesehene Anspanzeit von einem Jahr noch nicht vollständig erreicht hatten. Diese Regelung dient auch der Motivierung der Untergebrachten, weil erworbene Freistellungstage erhalten bleiben. Satz 4 greift die Regelung der Nummer 6 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 42 StVollzG auf und ermöglicht der Einrichtung, bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung die betrieblichen Belange zu berücksichtigen. Satz 5 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei.

Absatz 2 Satz 1 unterscheidet sich ebenfalls von der entsprechenden Regelung für Strafgefangene. Während bei diesen nach § 42 Absatz 1 Satz 2 StVollzG krankheitsbedingte Ausfallzeiten bis zu sechs Wochen (Werktage) jährlich auf das Jahr angerechnet werden, sind bei Untergebrachten bis zu 15 Arbeitstage auf das Halbjahr anrechenbar. Satz 2 regelt die Anrechnung von Langzeitausgang im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 2, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Eine Anrechnung unterbleibt entsprechend der Regelung in § 42 Absatz 2 StVollzG, wenn der Langzeitausgang wegen lebensgefährlicher Erkrankung oder anlässlich des Todes von Angehörigen erteilt worden ist.

Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit Nummer 7 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 42 StVollzG die Fortzahlung des Arbeitsentgelts und ihre Berechnung während der Freistellung. Danach erhalten die Untergebrachten die Bezüge, die aus dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor der Freistellung erhaltenen Zahlungen errechnet werden.

Absatz 4 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung vor und erklärt die Absätze 1 bis 3 für entsprechend anwendbar.

Absatz 5 stellt klar, dass Urlaubsregelungen aus Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Einrichtung unberührt bleiben. Die Freistellung gilt insbesondere nicht für freie Beschäftigungsverhältnisse. Ansprüche und Wartezeiten beim Übergang von geleisteter Arbeit in ein freies Beschäftigungsverhältnis verfallen.

Zu § 34 (Ausfallentschädigung)

Die Vorschrift schafft für Untergebrachte, die während der Zeit der Beschäftigung an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 teilnehmen, einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 50 Prozent des Arbeitsent-

gelts oder der Ausbildungsbeihilfe. Da die Arbeitszeiten mit Zeiten der Behandlung kollidieren können und die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen freiwillig erfolgt, soll auf diese Weise verhindert werden, dass die Sorge der Untergebrachten um verringerte Einnahmen aus der Beschäftigung die Bereitschaft zur Behandlung schmälert. Der Anspruch ist allerdings nicht im Sinne einer Belohnung für die Teilnahme an Behandlung zu verstehen; sie wird Untergebrachten nicht gewährt, die keiner Beschäftigung nachgehen. Sie dient vorrangig der Abmilderung finanzieller Einbußen und trägt damit auch zur Motivierung der Untergebrachten bei. Die Ausfallentschädigung ist davon abhängig, dass die Untergebrachten Arbeit oder Beschäftigung tatsächlich versäumen. Dies gilt auch bei ausschließlicher Teilnahme an Therapieangeboten an einem Tag, soweit auf Grund der Dauer der Therapie die Beschäftigung an diesem Tag nicht mehr aufgenommen werden kann. Erfolgt die Behandlungsmaßnahme außerhalb der Arbeits- oder Beschäftigungszeit oder kann die Arbeit oder Beschäftigung dafür verlegt werden, ist die Entschädigung nicht zu leisten. Die Untergebrachten erhalten die Ausfallentschädigung als Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe. Damit wird klargestellt, dass die Ausfallentschädigung dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe gleichsteht und so etwa Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind. Die Einrichtung darf nach § 32 Absatz 4 die Beiträge einbehalten.

Satz 2 stellt klar, dass bei der Berechnung der Entschädigung auf die Durchschnittsvergütung der letzten drei Monate abzustellen ist.

Abschnitt 6 (Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung)

Zu § 35 (Taschengeld)

Untergebrachte erhalten nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag Taschengeld. Voraussetzung für die Gewährung ist die Bedürftigkeit der Untergebrachten, bei der insbesondere Einkünfte aus Beschäftigung und sonstige - externe - Geldmittel zu berücksichtigen sind. In entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe sollen die Untergebrachten ohne entsprechende Einkünfte die Möglichkeit erhalten, Bedürfnissen, die über die Grundversorgung durch die Einrichtung hinausgehen, nachzukommen, wie etwa zum Erwerb zusätzlicher Lebensmittel und Hygieneartikel. Satz 2 sieht für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengelds vor. Nach den bundeseinheitlichen Richtlinien zu § 133 StVollzG hatten Sicherungsverwahrte bisher Anspruch auf Taschengeld in Höhe von 23 Prozent der Bezugsgröße nach § 200 StVollzG, die 9 Prozent betrug. Nunmehr steht ihnen 24 Prozent der Bezugsgröße zu, die jedoch gemäß § 32 Absatz 1 auf 16 Prozent angehoben wurde. Das Taschengeld der Untergebrachten entspricht damit dem Mindesttaschengeld, welches etwa Bewohnern in Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 Euro monatlich zusteht. Durch die Erhöhung soll auch für unbeschäftigte Untergebrachte eine finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung geschaffen werden. Die Erhöhung ist im Verhältnis zur Erhöhung der Arbeitsvergütung nur gering. Dabei wird berücksichtigt, dass bereits derzeit für Sicherungsverwahrte ein gegenüber Strafgefangenen erhöhtes Taschengeld von 23 Prozent vorgesehen ist, so dass dem Abstandsgebot für den Bereich des Taschengeldes schon nach der derzeitigen Rechtslage Rechnung getragen ist.

Nach Absatz 2 sind Untergebrachte bedürftig, soweit ihnen für den Antragszeitraum aus Hausgeld (§ 36) und Eigengeld (§ 38) monatlich ein Betrag in Höhe des Taschengeldes voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Nicht verbrauchtes, also angespartes Taschengeld wird nicht berücksichtigt. Zuschüsse zur Verpflegung nach § 17 Absatz 3 Satz 2 bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Zu § 36 (Hausgeld)

Die Vorschrift greift die in § 47 StVollzG getroffene Regelung auf und bestimmt in Absatz 1, dass Untergebrachte monatlich über drei Siebtel ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge und das Taschengeld (§ 35) frei verfügen können. Dies wird in der Regel im Wege des Einkaufs erfolgen, ist aber nicht darauf beschränkt.

Absatz 2 bestimmt, dass aus den Bezügen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung ein angemessenes Hausgeld festgesetzt wird. Dadurch soll sozialen Unzuträglichkeiten, die durch ein unterschiedliches Einkommensgefälle entstehen können, vermieden und subkulturellen Abhängigkeiten vorgebeugt werden.

Zu § 37 (Überbrückungsgeld)

Durch die Regelung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass die Untergebrachten und ihre Unterhaltsberechtigten während des schwierigen Zeitraums der ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung über die erforderlichen wirtschaftlichen Mittel zu verfügen, um bis zu ihrer (beruflichen) Eingliederung für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Unterhaltsberechtigten sorgen zu können. Diese finanzielle Vorsorge erfolgt durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages, der aus den Bezügen der Untergebrachten gebildet und von der Einrichtung bis zur Entlassung in die Freiheit verwaltet wird (Überbrückungsgeld). Die Höhe des von der Einrichtung festzusetzenden Betrags richtet sich nach den in § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgeschriebenen Sozialhilferegelsätzen und soll den vierfachen monatlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten. Allerdings soll der Praxis die notwendige Flexibilität bei der Festsetzung der Höhe des Überbrückungsgeldes im Einzelfall erhalten bleiben. Es ist nämlich nicht immer möglich, den Familienstand und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen der Untergebrachten zu ermitteln. In Fällen, in denen unterhaltsberechtigter Angehörige der Untergebrachten im Ausland leben oder den Untergebrachten das Alter ihrer etwaigen Kinder nicht hinreichend genau bekannt ist, muss die Einrichtung die Möglichkeit haben, durch eigene Ermittlungen die notwendigen Feststellungen treffen zu können. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen Untergebrachte das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Personen behaupten, ohne dass dafür ein Nachweis erbracht werden kann. An die diesbezüglichen Feststellungspflichten der Einrichtung dürfen indes keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Der Nachweis des Familienstands obliegt in erster Linie den Untergebrachten selbst. Die Einrichtung wird zur Überprüfung dieser Angaben auf die ihr zugänglichen Informationsquellen zurückgreifen, etwa vorhandene Urteile oder Sozialberichte, Auskünfte von Ämtern des letzten feststellbaren Wohnsitzes oder der Ausländerbehörden.

Absatz 2 regelt die Auszahlung und damit die Fälligkeit des Überbrückungsgeldes. Das Überbrückungsgeld ist bei der Entlassung in die Freiheit an die Untergebrachten in der Regel

in bar auszuzahlen. Auf weitere Regelungen entsprechend § 51 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 StVollzG wurde bewusst verzichtet, um die Freiheitsorientierung der Sicherungsverwahrung zu betonen und dem Angleichungsgrundsatz Rechnung zu tragen.

Absatz 3 regelt die vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes während der Unterbringung. Dafür ist eine positive Entscheidung der Leitung der Einrichtung erforderlich. Diese setzt zunächst voraus, dass die geplante Ausgabe der Eingliederung dient. Hierzu zählen insbesondere solche zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Unterkunft nach der Entlassung. In Übereinstimmung mit Nummer 2 Absatz 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 51 StVollzG steht diese Erlaubnis zusätzlich unter dem Vorbehalt der Erwartung, dass bei der Entlassung in die Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung stehen wird. Eine genehmigte Verfügung über das Überbrückungsgeld vor der Entlassung in die Freiheit darf nicht dazu führen, dass Untergebrachte bei ihrer Entlassung mittellos sind und die Allgemeinheit deshalb faktisch die zuvor genehmigte Ausgabe durch eine vorzeitige Unterstützung zu tragen hat.

§ 51 Absatz 4 und 5 StVollzG, die den Pfändungsschutz regeln und der Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht unterfallen, gelten nach § 112 Nummer 1 unverändert weiter.

Zu § 38 (Eigengeld)

Die Vorschrift greift die in den §§ 52 und 83 Absatz 2 Satz 2 StVollzG enthaltenen Regelungen auf und bestimmt, welche finanziellen Mittel der Untergebrachten als Eigengeld zu behandeln sind. Dazu gehören eingebrachte, für sie eingezahlte und überwiesene Gelder ebenso wie Bezüge, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden. Die Vorschrift verzichtet auf eine ausdrückliche Regelung zu der Verfügungsbefugnis über das Eigengeld. Untergebrachte können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. Solange das festgesetzte Überbrückungsgeld nicht vollständig angespart ist, bleibt etwa vorhandenes Eigengeld in Höhe des Differenzbetrages der Verfügung Untergebrachter entzogen. Einzahlungen Dritter für Untergebrachte werden zum Eigengeld genommen, das heißt, dem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

Zu § 39 (Zweckbindung von Einzahlungen)

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit zweckgebundener Einzahlungen. Diese sind nur noch statthaft für Kostenteile der Untergebrachten für medizinischen Leistungen oder für andere Zwecke der Eingliederung. Andere Zweckbindungen sind nicht zugelassen und entfalten daher auch keine Bindungswirkung für die Einrichtung.

Eigengeld unterliegt nicht den Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung und ist daher pfändbar. Aus diesem Grund berührt die Regelung über die Zweckbindung bei Einzahlungen die Zulässigkeit von Pfändungen in das Eigengeld nicht.

Zu § 40 (Kostenbeteiligung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten - im Unterschied zu Strafgefangenen - nicht an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligt werden, weil der Vollzug der Siche-

rungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht mehr dem Schuldausgleich dient.

Absatz 2 Satz 1 ist Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Schrift- und Paketverkehr, insbesondere aber die Teilhabe an moderner Kommunikation Geld kosten und regelmäßig von den Nutzern, also den Untergebrachten, zu tragen sind. Satz 2 sieht vor, dass die Einrichtung bedürftige Untergebrachte in Ausnahmefällen in angemessenem Umfang bei dieser Kostentragung unterstützen kann. Dabei wird in der Praxis eine mögliche Hilfe im Rahmen eines angemessenen Schriftverkehrs, also eine teilweise Übernahme der Portokosten im Vordergrund stehen.

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 63 Satz 2 StVollzG. Die Untergebrachten sind an den Kosten von medizinischen Behandlungen zur sozialen Eingliederung nach § 48 zu beteiligen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Untergebrachten dies zulassen und der Zweck der Behandlung nicht gefährdet wird. Da nicht die medizinisch indizierte Behandlung im Vordergrund steht, sondern vornehmlich kosmetische Eingriffe im Raum stehen, erscheint die Kostenbeteiligung in Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzuges sachgerecht.

Absatz 4 Satz 1 ermöglicht, die Untergebrachten an Kosten für sonstige Leistungen in angemessenem Umfang zu beteiligen. Satz 2 zählt Leistungstatbestände, bei denen eine Kostenerhebung möglich ist, auf. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Eine Kostenbeteiligung der Untergebrachten im Rahmen der Leistungen nach den Nummern 1 bis 4 entspricht dem Angleichungsgrundsatz. Es können danach nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die den Untergebrachten auch außerhalb der Einrichtung entstünden. Die Geltendmachung der Kosten steht im Ermessen der Einrichtung, die bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen haben wird, dass eine Grundversorgung ohne zusätzliche Kosten gewährleistet sein muss.

Nummer 1 ist Ausfluss des im Rahmen der vollzuglichen Gesundheitsfürsorge geltenden Äquivalenzprinzips. Danach kommt eine Beteiligung der Untergebrachten an Kosten für medizinische Leistungen in angemessener Höhe in Betracht.

Auch Kosten für Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums nach Nummer 2 können den Untergebrachten auferlegt werden. Nach Satz 3 kommt eine Kostenübernahme nach dem Verursacherprinzip aber nur in Betracht, wenn ein Missbrauch auch tatsächlich festgestellt worden ist.

Nummer 3 regelt die Kostentragung bei Entfernung, Aufbewahrung und Vernichtung von Sachen, deren Aufbewahrung in der Einrichtung nicht möglich ist.

Soweit Untergebrachten Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik überlassen worden sind, sie diese nutzen und betreiben, können sie nach Nummer 4 an den Kosten beteiligt werden. Dabei kommen Mietzahlungen für die Überlassung, aber auch Kosten für

den Empfang von Programmen und den Betrieb der Geräte in Betracht. Die Regelung stellt klar, dass die Vorschrift auch für Hörfunk- und Fernsehgeräte Anwendung findet.

Nach Satz 4 soll von einer Kostenerhebung auch im Übrigen abgesehen werden, wenn Untergebrachte bedürftig sind. Der Begriff der Bedürftigkeit ergibt sich aus § 35 Absatz 2.

Abschnitt 7 (Religionsausübung)

Zu § 41 (Seelsorge)

Mit den Vorschriften dieses Abschnitts verwirklicht der Entwurf die Garantie des Artikels 20 der Landesverfassung, wonach den Kirchen und Religionsgemeinschaften die Voraussetzungen geboten werden müssen, um gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und eine geordnete Seelsorge auszuüben.

Absatz 1 Satz 1 räumt den Untergebrachten ein subjektives Recht auf Zulassung der religiösen Betreuung ein. Das unmittelbare Recht auf Seelsorge haben sie aber nicht gegenüber der Vollzugsbehörde, sondern nur gegenüber ihrer Religionsgemeinschaft, weil die religiöse Betreuung nicht Aufgabe des Landes, sondern der Kirchen und religiösen Gemeinschaften ist.

Durch die Regelungen in Absatz 2 und 3 wird sichergestellt, dass Untergebrachte auch religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen dürfen.

Zu § 42 (Religiöse Veranstaltungen)

Absatz 1 betont den Untergebrachten zustehende Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Anders als das Recht auf Seelsorge in § 41 gewährt ihnen Absatz 1 ein Recht gegenüber der Vollzugsbehörde auf Teilnahme an den Gemeinschaftsveranstaltungen ihres Bekenntnisses. Hierbei kann es sich nur um solche Veranstaltungen handeln, die in der Einrichtung oder in der Justizvollzugsanstalt (§ 86 Absatz 2) stattfinden.

Darüber hinaus ermöglicht Absatz 2, dass Untergebrachte eines bestimmten Bekenntnisses oder auch solche, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, an Gottesdiensten und Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen können, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

Absatz 3 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass selbst mit Blick auf die Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 GG ein Ausschluss Untergebrachter von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen bei Vorliegen überwiegender Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung geboten sein kann. In diesen Fällen wird nach Satz 2 die Seelsorgerin oder der Seelsorger gehört.

Zu § 43 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung erklärt die §§ 41 und 42 für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse für entsprechend anwendbar.

Abschnitt 8 (Gesundheitsfürsorge)**Zu § 44 (Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im Freien)**

Absatz 1 Satz 1 liegt ein ganzheitlicher Gesundheitsbegriff zugrunde, der sich an der weiten Definition der Weltgesundheitsbehörde (WHO) ausrichtet. Die menschliche Gesundheit umfasst danach nicht nur das körperliche und geistige Wohlbefinden, sondern bezieht auch das seelische und soziale Wohlbefinden mit ein. Diese hier als Anknüpfungsbasis gewählte weite Definition wird den Zusammenhängen von körperlichem und geistigem Befinden einerseits sowie seelischem und sozialem Zustand andererseits besser gerecht als die bisherige gesetzliche Vorgabe.

Satz 2 knüpft an die Regelung zur Selbstversorgung in § 17 Absatz 2 Satz 2 an und verpflichtet die Einrichtung, den Untergebrachten die Bedeutung einer gesunden Ernährung und Lebensführung in geeigneter Form zu vermitteln. Bei der Erfüllung dieser Pflicht steht der Einrichtung ein weites Spektrum an Möglichkeiten offen, zum Beispiel das Angebot einer Ernährungsberatung oder die Durchführung von Kochkursen.

Satz 3 regelt die mit der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge korrespondierende Verpflichtung der Untergebrachten, die notwendigen Maßnahmen zu ihrem Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Absatz 2 Satz 1 garantiert den Untergebrachten einen täglichen Aufenthalt im Freien zur Gesunderhaltung. Die Mindestdauer ist im Abstand zum Strafvollzug auf zwei Stunden verdoppelt worden. Dieses Recht darf grundsätzlich nicht eingeschränkt oder verkürzt werden. "Aufenthalt im Freien" bedeutet jedoch nicht ausschließlich die Notwendigkeit eines täglichen Angebotes zur Teilnahme an der sogenannten „Freistunde“ von zweistündiger Dauer. Bei Untergebrachten, die ohnehin im Freien arbeiten, sieht der Entwurf bereits hierdurch das Recht auf täglichen Aufenthalt im Freien als abgegolten an, wenn auf diese Weise die zeitliche Mindestgarantie erfüllt wird. Mit der unbeschränkten Nutzungsmöglichkeit des Außenbereichs dürften die Voraussetzungen der Norm in der Regel schon erfüllt sein. Der Anspruch verpflichtet die Untergebrachten jedoch nicht zur Inanspruchnahme. Ihnen steht es frei, an dem Aufenthalt im Freien teilnehmen. Die im zweiten Halbsatz vorgenommene wetterbedingte Einschränkung ist aus Gründen der Gesundheitsfürsorge eng auszulegen und muss sich auf extreme Wetterlagen beschränken. Keinesfalls darf diese Einschränkung zur Folge haben, dass der grundsätzlich zu gewährende tägliche Aufenthalt im Freien im Falle einer Schlechtwetterperiode für längere Zeit entfällt.

Satz 2 stellt den Anspruchscharakter des Rechts aus Satz 1 klar und bestimmt, dass der Mindestaufenthalt im Freien unbeschadet der Einschränkung der Bewegungsfreiheit nach § 19 Absatz 2 Satz 2 zu gewähren ist.

Absatz 3 trägt der besonderen Bedeutung von Suchterkrankungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung Rechnung und bestimmt, dass suchtkranken Untergebrachten medizinische Hilfe sowie intensive Beratungen anzubieten sind. Auf der medizinischen Ebene können hierzu die Entgiftung und der Beginn oder die Fortführung einer Substitutionsbehandlung zählen, die den Krankheitsverlauf bei Betäubungsmittelabhängigen positiv beeinflussen kann. Hinzu treten Hilfsmaßnahmen wie Beratung, Motivation oder auch die Vorbereitung der Entlassung in eine abstinenzorientierte Therapiemaßnahme. Flankierend sind präventive Maßnahmen denkbar, die sich mit dem Drogenkonsum und seinen Folgen befassen.

Zu § 45 (Medizinische Leistungen)

Absatz 1 Satz 1 begründet einen Anspruch der Untergebrachten auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung. Diese umfasst die erforderliche medizinische Betreuung und die im Rahmen sachgerechter ärztlicher Erwägungen liegenden Untersuchungen. Die hier geregelte medizinische Versorgung meint auch die zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz. Nach Satz 2 umfasst der Anspruch außerdem Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Vorsorgeleistungen sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln, einschließlich der Kosten für deren Instandhaltung. Satz 3 regelt die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung. Daraus folgt insoweit auch die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots des § 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit der Pflicht zur Prüfung, ob die zu erbringenden medizinischen Leistungen, etwa Hilfsmittel oder Zahnersatz, mit Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung angemessen sind. Durch die hier getroffene Regelung wird gleichzeitig klargestellt, dass etwaige sozialgesetzlich geregelte Zuzahlungspflichten gesetzlich Versicherter die Untergebrachten in gleicher Weise treffen, zum Beispiel bei Hilfsmitteln oder zahnärztlicher Versorgung.

Absatz 2 übernimmt den Grundgedanken des § 62a StVollzG und stellt klar, dass die auf Grund ihres Arbeitsvertrages in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehenden, beitragspflichtigen Untergebrachten die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen trotz ihrer Unterbringung in Anspruch nehmen können. Insoweit ruht der Anspruch nach Absatz 1. Eine Zuständigkeit des ärztlichen Dienstes der Einrichtung besteht grundsätzlich nicht mehr. Gleichwohl ist der ärztliche Dienst der Einrichtung nicht nur bei Notfällen innerhalb der Einrichtung zur Hilfe verpflichtet, sondern auch für die vollzuglich angeordneten Untersuchungen, etwa die Entlassungsuntersuchung, zuständig.

Zu § 46 (Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen)

Absatz 1 ermöglicht die Überstellung und Verlegung erkrankter Untergebrachter in das Justizvollzugskrankenhaus oder eine für die Behandlung der Krankheit besser geeignete Einrichtung, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der medizinischen Feststellung der Notwendigkeit einer Verlegung oder Überstel-

lung und der Verlegungsentscheidung selbst. Über die medizinische Notwendigkeit einer Verlegung entscheidet der ärztliche Dienst der Einrichtung nach den ihn verpflichtenden Regeln der ärztlichen Kunst. Die Verlegungsentscheidung selbst ist der Leitung der Einrichtung (§ 88 Absatz 2) vorbehalten. Im Hinblick auf das Abstandsgebot dürfte eine Besserstellung der Untergebrachten bei der - vorübergehenden - Überstellung in das Justizvollzugskrankenhaus im Sinne von § 86 Absatz 3 Satz 2 in der Regel entbehrlich sein, weil die Gesundheit der Untergebrachten durch medizinische Behandlung im Vordergrund steht.

Absatz 2 ermöglicht darüber hinaus die Unterbringung in einem externen Krankenhaus, wenn Krankheiten in der Einrichtung oder im Justizvollzugskrankenhaus nicht erkannt oder nicht behandelt werden oder die erkrankten Untergebrachten nicht rechtzeitig dorthin verbracht werden können.

Zu § 47 (Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen)

Satz 1 bestimmt in Anlehnung an die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu § 60 StVollzG, dass Untergebrachte während vollzugsöffnender Maßnahmen einen Anspruch auf Krankenbehandlung grundsätzlich nur in der für sie zuständigen Einrichtung haben. Ist ihnen eine Rückkehr in "ihre" Einrichtung nicht zumutbar, kann nach Satz 2 die Krankenbehandlung in der nächstgelegenen Einrichtung oder Anstalt des Strafvollzuges erfolgen. Als Maßstab dafür werden die fachlichen Einschätzungen des ärztlichen Dienstes herangezogen. Satz 3 regelt erstmals die Kostentragungspflicht im Fall einer medizinischen Notfallbehandlung in einem Krankenhaus während einer vollzugsöffnenden Maßnahme. In derartigen Notfällen, etwa bei Schlaganfällen, Herzinfarkten oder bei Unfällen im Straßenverkehr, trägt die Einrichtung die dadurch entstehenden Kosten im Umfang des § 45 Absatz 1, wenn die Untergebrachten Ansprüche gegen eine Krankenversicherung nicht geltend machen können.

Zu § 48 (Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung)

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit medizinischer Behandlung, die für die Eingliederung der Untergebrachten erforderlich ist, zum Beispiel die Beseitigung sichtbarer, auffälliger Tätowierungen. Die Behandlung bedarf der Zustimmung der Untergebrachten. Eine Regelung zur Kostentragung findet sich in § 40 Absatz 3.

Zu § 49 (Benachrichtigung im Krankheits- oder Todesfall)

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, im Krankheits- oder Todesfall der oder des Untergebrachten Angehörige oder die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Nach Satz 2 kann die Einrichtung im Fall schwerer Erkrankungen von der Benachrichtigung absehen, wenn dies dem ausdrücklich erklärten Willen der Untergebrachten entspricht.

Soweit Untergebrachte ausdrücklich keine Benachrichtigung wünschen, hat die Einrichtung unter Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte zu prüfen, inwieweit dem Wunsch der Untergebrachten Rechnung zu tragen ist. Auch unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Untergebrachten wird bereits wegen der besonderen Situation der Unterbringung im Falle akuter Lebensgefahr eine Information naher Angehöriger und gesetzlicher Vertreter

erfolgen müssen; im Todesfall ist diese Benachrichtigung auch bei entgegenstehendem Wunsch der Untergebrachten verpflichtend.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht Nummer 24.9 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Danach soll dem Wunsch der Untergebrachten nach Benachrichtigung weiterer Personen nach Möglichkeit entsprochen werden.

Weitere, über die Regelung hinausgehende Benachrichtigungspflichten der Einrichtung beim Tod einer oder eines Untergebrachten bleiben unberührt, etwa die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung der konsularischen Vertretung des Heimatstaates gemäß Artikel 37 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585, BGBl. 1971 II S. 1285) beim Tod ausländischer Untergebrachter.

Abschnitt 9 (Freizeit)

Zu § 50 (Freizeit)

Freizeit im Vollzug der Sicherungsverwahrung dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Untergebrachten sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Unterbringung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und den Vollzugszielen.

Absatz 1 übernimmt den Grundgedanken des § 67 StVollzG, geht aber darüber hinaus und stellt in Satz 1 die "sinnvolle", das heißt im Hinblick auf die Erreichung der Vollzugsziele zuträgliche und förderliche Freizeitgestaltung in den Vordergrund. Durch ein möglichst breites Angebot unterschiedlicher Möglichkeiten eröffnet die Einrichtung daher den Untergebrachten neue Perspektiven einer sinnvollen Freizeitgestaltung, die auch nach der Entlassung eine Straffälligkeit vermeidende Wirkung entfaltet. Satz 1 verpflichtet die Einrichtung dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich nach Satz 2 vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Die Auflistung dieser Gestaltungsformen ist keineswegs abschließend zu verstehen. Vielmehr soll der Praxis in diesem Rahmen ein weiter Spielraum erhalten bleiben. Satz 3 verpflichtet die Einrichtung ausdrücklich, den Untergebrachten eine bedarfsgerecht ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Untergebrachten an der Nutzung der Einrichtungsbücherei geweckt und erhalten werden kann. Satz 4 hebt die Bedeutung des Sports

hervor und verpflichtet die Einrichtung, entsprechende Möglichkeiten in angemessenem Umfang anzubieten, und zwar ausdrücklich auch an Wochenenden und Feiertagen. Sport ist insbesondere im Vollzug schon deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Untergebrachten dabei überschüssige Energie positiv ableiten können. Darüber hinaus zeichnen sich insbesondere Mannschaftssportarten durch ein vermittelbares Regelwerk mit direkten Konsequenzen auf Fehlverhaltensweisen aus und begünstigen soziale Lernprozesse ebenso wie ihre Akzeptanz. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Einrichtung in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter, gewinnen.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat die Einrichtung die Aufgabe, die Untergebrachten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und bei Einzelmaßnahmen anzuleiten, da die Untergebrachten oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben. So kann einer Lethargie und Passivität der Untergebrachten entgegengewirkt werden. Gemäß Satz 2 können Maßnahmen der Freizeitgestaltung auch zur Vorbereitung und Ergänzung der Behandlung angeboten werden, weil auch sie geeignet sind, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung und Kooperation zu fördern. Ein unmittelbarer Kontext zur Behandlung ist aber nicht vorausgesetzt. Erworbene Fähigkeiten können in der Folgezeit für die Vorbereitung der Behandlung nutzbar gemacht werden und so die Untergebrachten an die Behandlung heranführen.

Zu § 51 (Hörfunk und Fernsehen)

Absatz 1 Satz 1 stellt im Grundsatz klar, dass Untergebrachte Zugang zu Hörfunk und Fernsehempfang erhalten. Dieses grundsätzliche Recht ergibt sich unmittelbar aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 GG. Ein Anspruch der Untergebrachten auf freie Programmauswahl ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Wie Satz 2 verdeutlicht, entscheidet die Einrichtung über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage, soweit eine solche in der Einrichtung vorhanden ist. Nach Satz 3 ist den Wünschen und Bedürfnissen der Untergebrachten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Absatz 2 Satz 1 unterstellt den Besitz eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte dem Erlaubnisvorbehalt nach § 15 Absatz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen. Der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten und deren Betrieb in den Zimmern stellt mittlerweile den Normalfall im Vollzug dar. Weiterhin möglich und auch sinnvoll sind darüber hinaus Gemeinschaftsveranstaltungen im Rahmen der Fortbildung und Freizeitgestaltung, etwa kulturelle Sendungen im Rahmen von Bildungskursen oder Übertragungen von Sportveranstaltungen, die erfahrungsgemäß bevorzugt in Gemeinschaft verfolgt werden. Satz 2 trägt der zunehmenden medialen Gestaltungsvielfalt, aber auch den Sicherheitsinteressen der Einrichtung Rechnung und ermöglicht die Übertragung des Hörfunk- und Fernsehbetriebs auf private Unternehmen. In der Regel werden die Untergebrachten mit diesen Unternehmen Mietverträge über die Geräte abschließen. Satz 3 sieht daher ausdrücklich vor, dass Untergebrachten die Benutzung eigener Geräte in diesen Fällen in der Regel nicht mehr gestattet ist. Mit Blick auf den Behandlungsauftrag trifft die Einrichtung allerdings auch in diesen Fällen die in

Absatz 1 Satz 2 geregelte Entscheidung über die von dem Dritten einzuspeisenden Rundfunk- und Fernsehprogramme.

Zu § 52 (Gegenstände zur Freizeitgestaltung, Zeitungen und Zeitschriften)

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht den Untergebrachten, in angemessenem Umfang sonstige Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Die Regelung trägt damit der technologischen Entwicklung und den damit einhergehenden Veränderungen zeitgemäßer Freizeitgestaltung Rechnung. Elektronische Geräte wie DVD-Player, MP3-Player oder Spielkonsolen haben mittlerweile in der Gesellschaft einen entsprechenden Stellenwert. Wegen der gebotenen Angleichung der Lebensverhältnisse der Untergebrachten an das Leben in Freiheit sollte die Nutzung solcher Geräte auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung grundsätzlich möglich sein. Gleichzeitig lässt die Regelung auch die Nutzung der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten solcher Geräte zu, die neben zeitgemäßer Freizeitgestaltung auch die Gelegenheit zu erweiterter Fortbildung bieten. Die Einbringung von Gegenständen und elektronischen Geräten erfolgt nach Maßgabe der Einrichtung. Satz 2 erklärt die in § 15 Absatz 2 getroffene Regelung zum Genehmigungsvorbehalt der Einrichtung für entsprechend anwendbar.

Absatz 2 gestattet den Untergebrachten, Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung auf eigene Kosten zu beziehen. Die Möglichkeit des Bezuges von Zeitungen und Zeitschriften ergibt sich ebenso wie die Gewährung des Zugangs zu Hörfunk und Fernsehen unmittelbar aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 GG. Durch die in Absatz 1 und Absatz 2 gewählte Formulierung „in angemessenem Umfang“ wird klargestellt, dass als Maßstab für die quantitative Begrenzung des Besitzrechts die organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse der Einrichtung gelten. Die Untergebrachten können grundsätzlich frei wählen, welche Zeitungen und Zeitschriften sie beziehen möchten, sofern dem keine der in Absatz 3 genannten Gründe entgegenstehen.

Selbstverständlich sind Zeitungen und Zeitschriften gemäß Absatz 3 Satz 1 ausgeschlossen, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 2 trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und bestimmt, dass bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Gründe auf den vollständigen Ausschluss der Überlassung von Zeitungen oder Zeitschriften verzichtet werden kann, wenn es ausreichend ist, lediglich einzelne Ausgaben oder Teile von der Aushändigung an die Untergebrachten auszuschließen.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass moderne elektronische Geräte zunehmend internetfähig sind und über Schnittstellen verfügen, die eine Datenübertragung ermöglichen. Aus Gründen der Sicherheit wird daher eine allgemeine Zulassung dieser Geräte häufig nicht oder nur eingeschränkt in Betracht kommen. Daher wird über Absatz 4, der § 51 Absatz 2 Satz 2 und 3 für entsprechend anwendbar erklärt, wie bei Fernseh- und Hörfunkgeräten die Möglichkeit geschaffen, auch die Ausgabe dieser zulassungsbeschränkten Geräte auf Dritte zu übertragen und für diesen Fall den Besitz eigener Geräte grundsätzlich nicht zuzulassen.

Abschnitt 10 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Zu § 53 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Vollzugsöffnende Maßnahmen dienen der Eingliederung der Untergebrachten und wirken den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen. Sie dienen der Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze nach § 2 und der Erreichung der Vollzugsziele. Durch vollzugsöffnende Maßnahmen sollen die Untergebrachten in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden.

Absatz 1 enthält eine - nicht abschließende - Aufzählung der vollzugsöffnenden Maßnahmen. Nummer 1 definiert den Begleitausgang und den Ausgang. Die von der Einrichtung zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete als auch Externe sein. Die Beobachtungen der Begleitpersonen können für die künftige Gestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen von Bedeutung sein.

Ein Langzeitausgang nach Nummer 2 darf eine Höchstdauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Er kann - wie alle vollzugsöffnenden Maßnahmen - gewährt werden, wenn die Gewährung der Erreichung der Vollzugsziele dient. Allein danach bestimmt sich seine Häufigkeit und Dauer. Das Gesetz sieht keine Begrenzung des Langzeitausgangs auf eine bestimmte Anzahl von Tagen pro Jahr vor. Die Höchstfrist eines Langzeitausgangs wurde auf zwei Wochen begrenzt, um wirksam überprüfen zu können, ob die Untergebrachten den Langzeitausgang nicht zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen. Soweit es im Einzelfall möglich sein sollte, den Vollzug der Unterbringung längerfristig zu lockern, ist ein Übergang in die Entlassungsvorbereitung gemäß § 55 Absatz 1 angezeigt, der einen Langzeitausgang bis zu sechs Monaten erlaubt.

Nummer 3 definiert Außenbeschäftigung und Freigang. Die Untergebrachten stehen bei der Außenbeschäftigung im Gegensatz zum Freigang unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Einrichtung legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Untergebrachten zu beaufsichtigen sind.

Im Sinne einer freiheitsorientierten Ausrichtung der Sicherungsverwahrung sieht Absatz 2 vor, vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele und mit Zustimmung der Untergebrachten zu gewähren, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Die Regelung übernimmt damit den Maßstab des § 66c Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a StGB-E und trägt dem Minimierungsgebot des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 116) Rechnung. Dabei sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person der oder des Untergebrachten zu konkretisieren.

Betont wird bei dieser Formulierung der Prognosecharakter der Entscheidung, der der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum eröffnet. Dabei ist ausgeschlossen, bloß allgemein geäußerte Sicherheitsbedenken in die Entscheidung einfließen zu lassen und in eine Fluchtgefahr umzudeuten. Vollzugslockerungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund, etwa auf Grund pauschaler Wertungen oder mit Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht - oder Missbrauchsgefahr versagt werden.

In Absatz 3 Satz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert. Die Ausführungen dienen dazu, die Lebenstüchtigkeit der Untergebrachten zu erhalten. Deshalb sollen sie, auch wenn sie noch nicht für eine vollzugsöffnende Maßnahme nach Absatz 1 geeignet sind, nach Satz 2 mindestens vier Ausführungen pro Jahr erhalten. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten sucht. Die Untergebrachten haben einen gebundenen Rechtsanspruch auf diese vier Ausführungen, darüber hinaus lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Ausführungen dienen neben der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen oder der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit auch der Motivierung der Untergebrachten und so der Förderung ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen. Die Einrichtung trifft die zur Verhinderung einer Entweichung notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsvorkehrungen an.

Eine Versagung dieser Ausführungen kommt in Betracht, wenn zwingende Gründe der Maßnahme entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsvorkehrungen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden. Damit trägt die Bestimmung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 116) Rechnung, wonach Ausführungen der Untergebrachten nur dann unterbleiben dürfen, wenn sie trotz der Beaufsichtigung zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen.

Zu § 54 (Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass)

Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen wichtiger Anlässe vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Untergebrachten einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Satz 2 zählt die wichtigen Anlässe beispielhaft, aber nicht abschließend auf. Gemeint sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Untergebrachten berühren und nur durch Verlassen der Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Untergebrachten an Ort und Stelle muss erforderlich sein.

Bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist der Maßstab des § 53 Absatz 2 und 3 anzuwenden.

Nach Absatz 3 sind Ausführungen aus wichtigem Anlass auch ohne Zustimmung der Unterbrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Dies kann insbesondere aus medizinischen Gründen erforderlich sein.

Zu § 55 (Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung)

Die Bestimmung enthält die Möglichkeit, Untergebrachten zur Vorbereitung der Eingliederung einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren oder sie in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzugs unterzubringen. Beides dient dazu, sie über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den Übergang von der stationären in eine ambulante Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu erleichtern.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann Untergebrachten über § 53 Absatz 1 Nummer 2 hinaus ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll es geeigneten Untergebrachten ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Einrichtung, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis, die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Dieser dem Sonderurlaub des § 124 StVollzG entsprechende Langzeitausgang hat sich in der Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen bewährt. Die Gewährung eines solchen Langzeitausgangs ist nach Satz 2 nur unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 2 möglich.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, den Untergebrachten für die Maßnahme nach Absatz 1 Weisungen zu erteilen, um den in der Regel mehrmonatigen Langzeitausgang hinreichend zu strukturieren. Satz 2 benennt beispielhaft solche Weisungen, deren Anordnung in der Mehrzahl der Fälle sachgerecht erscheint.

Absatz 3 ermöglicht als Ausnahme zur geschlossenen Unterbringung nach § 14 Absatz 1 die Verlegung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzuges unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 2. Die Regelung ist dem Umstand geschuldet, dass die Einrichtungen in der Regel nicht über eigene offene Abteilungen verfügen und umso weniger in der Lage sein werden, auf eine dezentrale Infrastruktur zur Entlassung in den künftigen sozialen Empfangsraum zurückzugreifen. Es ist daher zweckmäßig, die vorhandenen Strukturen des Strafvollzuges zu nutzen, um individuelle Lösungen im Rahmen der Wiedereingliederung zu entwickeln. Dem Abstandsgebot wird hierbei durch die Besserstellung bei der Unterbringung im Rahmen des § 86 Absatz 3 Satz 2 Rechnung getragen. Voraussetzung für die Unterbringung ist die Eignung der Untergebrachten. Neben der Gefahr der Entweichung steht - anders als im Strafvollzug - nur die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten der Eignung entgegen. Der Einrichtung ist durch die "Kann-Bestimmung" allerdings ein weiteres Ermessen als im Strafvollzug eingeräumt.

Zu § 56 (Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Einrichtung zur Vorbereitung von Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen nach §§ 53 und 55 die Begutachtung oder körperliche Untersuchung der Untergebrachten anordnet, wenn dies erforderlich ist. Sie greift damit den im Strafvollzug bereits praktizierten Standard auf und schafft erstmalig eine Rechtsgrundlage auf gesetzlicher Ebene. Die Einrichtung wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen auf fachlich fundierter Grundlage zu treffen, um dem Anspruch der Allgemeinheit auf umfas-

sende und professionelle Prüfung bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen in besonderer Weise gerecht zu werden.

Die Regelung schreibt die sachverständige Begutachtung oder körperliche Untersuchung vor, wenn dies zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von vollzugsöffnenden Maßnahmen erforderlich ist. Dabei kommen beispielsweise psychologische oder auch medizinische Untersuchungen in Betracht. Begutachtung und Untersuchung erfordern nicht regelmäßig umfangreiche schriftliche Ausführungen. Sie können auch Folge von fach- und themenbezogenen Erörterungen innerhalb eines multidisziplinären Teams sein.

Auf die Festlegung eines bestimmten Verfahrens wird verzichtet, um die Einbeziehung neuer Entwicklungen der Wissenschaft zu ermöglichen und der Praxis den notwendigen Spielraum zu belassen.

Zu § 57 (Weisungen)

Absatz 1 ermöglicht es der Einrichtung, vollzugsöffnende Maßnahmen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass.

Absatz 2 knüpft an die Regelung in § 7 an und konkretisiert Gesichtspunkte des Opferschutzes bei der Erteilung von Weisungen. Obwohl es sich bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen um wichtige, der Behandlung und Resozialisierung der Untergebrachten dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung stets eine Abwägung mit den Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch konkrete Weisungen zum Aufenthalt ein für ein Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Untergebrachten während einer vollzugsöffnenden Maßnahme vermeiden.

Abschnitt 11 (Entlassung)

Zu § 58 (Vorbereitung der Entlassung)

Nach Satz 1 hat die Einrichtung rechtzeitig - noch im Vorfeld der Entlassung - darauf hinzuwirken, dass die soziale Wiedereingliederung nach der Entlassung gelingt. Hierfür benötigen die Untergebrachten insbesondere Wohnung, Arbeit und ggf. therapeutische Nachsorge. Sobald eine Entlassung absehbar ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein, beispielsweise die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, die es den Untergebrachten ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen (vgl. BVerfG a.a.O. Rn. 116).

Satz 2 unterstreicht die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Beteiligung außervollzuglicher Stellen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Führungsaufsicht und die in diesem Rahmen tätigen Bewährungshelferinnen und

Bewährungshelfer sind aufgerufen, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Zusammen mit den Untergebrachten müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten. Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falls auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz.

Zu § 59 (Entlassung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig entlassen werden, um beispielsweise zeitaufwändige Heimreisen oder die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden am Entlassungstag zu ermöglichen. Nach Satz 2 soll die Einrichtung bei Bedarf den Transport in die künftige Unterkunft sicherstellen. Dabei steht es der Einrichtung frei, wie sie den Transport sicherstellt, etwa durch eigene Bedienstete oder Dritte. Nach Satz 3 erfolgt bei Transporten die Entlassung am Ort der künftigen Unterbringung. Die Regelung stellt klar, dass die Einrichtung auf dem Transport hoheitlich handelt und entsprechende Befugnisse ausüben kann. Die Vorschrift beugt zugleich versicherungsrechtlichen Problemen vor.

Nach Absatz 2 kann der Entlassungszeitpunkt bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind. Die Erweiterung der möglichen Vorverlegung von den im Strafvollzug nach § 16 Absatz 3 StVollzG geltenden zwei Tagen auf fünf Tage eröffnet eine größere Flexibilität im Rahmen des Übergangsmanagements. Durch die gewählte Formulierung wird jedoch klargestellt, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt. Solche Ausnahmefälle liegen etwa dann vor, wenn ein vertraglich vereinbarter Arbeitsbeginn nicht eingehalten werden könnte und der Arbeitsplatz dadurch gefährdet würde oder turnusmäßig stattfindende Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen versäumt würden.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass bedürftige Untergebrachte auf Antrag bei der Entlassung einen Reisekostenzuschuss, Überbrückungsbeihilfe und bei Bedarf ausreichende Kleidung erhalten. Der Reisekostenzuschuss kann auch mittels einer Fahrkarte oder eines Gutscheins für den Erwerb einer Fahrkarte zum Zielort gewährt werden. Sie haben darüber hinaus auch Anspruch auf ausreichende Kleidung, wenn die für sie verwahrte Kleidung nicht mehr passt oder aus witterungsbedingten oder sonstigen Gründen unzureichend ist. Die Überbrückungsbeihilfe soll, wie Satz 2 verdeutlicht, die Untergebrachten in die Lage versetzen, ihren Lebensunterhalt zu sichern, bis sie eine anderweitige staatliche Unterstützung erhalten können. Dies wird in der Regel am folgenden Werktag der Fall sein. Eine finanzielle Hilfe kommt insbesondere bei Entlassungen Untergebrachter an Wochenenden in Betracht.

Zu § 60 (Nachgehende Betreuung)

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor, die auf Antrag der früheren Untergebrachten durch die Einrichtung fortgeführt werden kann. Da die Zuständigkeit der Einrichtung mit der Entlassung grundsätzlich endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen,

in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter noch nicht zur Verfügung stehen. Die Gewährung von Hilfe ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt.

Zu § 61 (Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Die Vorschrift ersetzt § 1 des Gesetzes über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358), ist jedoch weiter gefasst. In Absatz 1 Satz 1 wird die vorübergehende Aufnahme in eine Einrichtung der Sicherungsverwahrung oder einer anderen Einrichtung des Justizvollzuges ermöglicht, wenn das Ziel der vorangegangene Behandlung ansonsten gefährdet ist. Eine solche Gefährdung kann sich ergeben, wenn die Entlassung zu einer Krisensituation für die Untergebrachten führt. So können Untergebrachte auf Grund des langen Zeitraums in Unfreiheit trotz entsprechender Vorbereitungsmaßnahmen von der Situation in Freiheit überfordert sein. Auch können Situationen entstehen, in denen Untergebrachte in einer Krise den Hang zur Begehung erheblicher Straftaten nicht mehr allein bewältigen können. Zum Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten und damit auch zur Sicherstellung der Eingliederung der Untergebrachten wird die Möglichkeit eröffnet, in eine Einrichtung des Justizvollzuges zurückzukehren. Durch die Formulierung „oder eine andere Anstalt des Justizvollzuges“ wird klargestellt, dass sich die Untergebrachten insbesondere im Notfall zunächst an jede beliebige Einrichtung des Justizvollzuges wenden können. Hilfesuchende Untergebrachte sollen nicht unter Hinweis auf die frühere Vollzugseinrichtung abgewiesen werden können. Allerdings dürfte sich in der Folgezeit eine Weiterleitung an die frühere Einrichtung anbieten, um an Erkenntnisse aus früheren Behandlungsmaßnahmen anknüpfen zu können. Eine Aufnahme auf freiwilliger Basis soll nur "vorübergehend" und nicht als Dauermaßnahme erfolgen, es handelt sich um eine Form der Krisenintervention.

Satz 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass Sicherheit und Ordnung der Einrichtung jederzeit gewährleistet bleiben müssen und nicht durch ein Fehlverhalten der Aufgenommenen gefährdet werden dürfen. In Fällen nicht anders zu befriedender Situationen kann die Leitung der Einrichtung daher nach Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde die Aufnahme jederzeit widerrufen. Ein Anspruch auf Verbleib in der Justizvollzugseinrichtung ist damit ausgeschlossen.

Absatz 2 sieht vor, dass Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Hierdurch wird die Anwendung der Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang (§§ 72 bis 78) ausgeschlossen. Auf Verhaltensauffälligkeiten der Aufgenommenen oder sonstigen Gefährdungen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann zunächst mit Deeskalationsgesprächen reagiert werden. Bleiben diese Gespräche erfolglos, wird die Einrichtung von der ihr in Absatz 1 Satz 2 eingeräumten Möglichkeit des Widerrufs der Aufnahme Gebrauch machen müssen.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den Aufgenommenen um freie Menschen handelt, die keiner Aufenthaltsbestimmung mehr durch die Justiz unterworfen sind. Einem Antrag der Aufgenommenen auf Entlassung aus der Einrichtung ist daher un-

verzüglich zu entsprechen. Die Leitung der Einrichtung wird dabei die Aufsichtsbehörde sofort informieren, möglichst noch während der Erledigung der Entlassungsformalitäten.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die Aufgenommenen entgegen § 40 Absatz 1 an den Kosten ihrer Unterbringung in der Regel zu beteiligen sind. Bei diesen Kosten handelt es sich nicht um Kosten einer Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat im Sinne von § 464a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, denn die Aufgenommenen befinden sich nicht mehr in einem gerichtlich angeordneten staatlichen Gewahrsam. Insoweit stellt die getroffene Regelung die notwendige rechtliche Grundlage für die Kostenbeteiligung dar.

Satz 2 verweist - wie § 50 Absatz 2 StVollzG für Strafgefangene - auf § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Bei Bedürftigkeit kann nach Satz 3 von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden.

Abschnitt 12 (Sicherheit und Ordnung)

Zu § 62 (Grundsatz)

Bei der Gestaltung der Unterbringung sind die Belange von Sicherheit und Ordnung der Einrichtung sowie der Schutz der Allgemeinheit zu beachten. Sicherheit und Ordnung dienen keinem Selbstzweck und sind nicht als eine Sammelbezeichnung für repressive Maßnahmen zu verstehen, sondern enthalten in erster Linie Rahmenbedingungen für sozial verantwortungsbewusste Gestaltungsprozesse zwischen Untergebrachten, Bediensteten und Dritten. Diese beinhalten auch Möglichkeiten der Durchsetzung, die im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten liegen. Satz 1 gibt den Einrichtungen die Befugnis, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Entweichen der Untergebrachten zu verhindern und zugleich die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der Untergebrachten zu gewährleisten. Absolute Sicherheit gibt es allerdings nicht, weder im Vollzug noch in sonstigen Lebensbereichen. Die Maßnahmen sind daher an der Bewältigung der bestehenden Gefahren auszurichten.

Satz 2 und 3 konkretisieren die drei wesentlichen Aspekte, mit denen diesen Gefahren zu begegnen ist:

Die baulich-technische Sicherheit umfasst die Gesamtheit aller baulichen und technischen Vorkehrungen, die dem Schutz der Bevölkerung, des Personals und der Untergebrachten dienen. Als Beispiele sind Vorkehrungen gegen Ausbrüche, gegen Angriffe auf das Personal und gegen Übergriffe der Untergebrachten untereinander zu nennen. Hierzu gehören bauliche Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Mauern, Gitter, Zäune) und ergänzend dazu eine Sicherheitstechnik (z.B. Alarmanlagen, Kameraüberwachung), die alle in der Einrichtung Tätigen unterstützt.

Die zu erstellenden Regelungen betreffen den organisatorischen Sicherheitsaspekt. Sie müssen allen im Vollzug Tätigen bekannt und verständlich sein. Den gründlichen Kontrollen

der Zimmer, Werkbetriebe sowie der Besucher kommt dabei zur Prävention von Ausbrüchen und gewaltsamen Übergriffen, aber auch zur Verhinderung von Drogenkonsum eine hohe Bedeutung zu.

Die soziale Sicherheit als weiterer Gesichtspunkt umfasst insbesondere die Kommunikation zwischen den in der Einrichtung Tätigen und den Untergebrachten. Dazu gehört die ständige Pflege eines von einem angemessenen Verhältnis zwischen Nähe und Distanz geprägten Beziehungsgeflechts. Dadurch wird ein frühzeitiges Erkennen von Konflikten und besonderen Problemlagen ermöglicht; insoweit wirkt die soziale Sicherheit präventiv. Die Kooperation mit Angehörigen, externen Personen, Institutionen und Behörden trägt ebenfalls zur Sicherheit bei. Diese sozialen Strukturen dienen insgesamt der Förderung der Behandlung.

Alle drei Aspekte sind so zur Geltung zu bringen, dass sie einander ergänzen und verstärken. Der Kommunikation zwischen den Bediensteten und den Untergebrachten kommt dabei besondere Bedeutung zu. Der notwendige und wichtige Einsatz moderner Überwachungstechnik vermag den persönlichen Blick der Bediensteten auf die Untergebrachten nicht zu ersetzen. Erfahrungen der Vollzugspraxis bestätigen, dass eine verstärkte soziale Teilhabe der Untergebrachten, z. B. durch eine zugewandte Kommunikation, das Klima entscheidend verbessert und damit wesentlich zur Sicherheit einer Einrichtung beiträgt.

Zu § 63 (Verhaltensvorschriften, Zusammenleben)

Die Bestimmung enthält die selbstverständlichen und unverzichtbaren Voraussetzungen für ein geordnetes und von Verantwortungsbewusstsein geprägtes Zusammenleben. Absatz 1 Satz 1 untersagt den Untergebrachten die Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung. Die Regelung stellt als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes klar, dass die besondere Situation der Unterbringung die Untergebrachten nicht von den Maßstäben entbindet, die in Freiheit gelten. Es wird verdeutlicht, dass das geordnete Zusammenleben wesentlich auch vom Verhalten der Untergebrachten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Einrichtung hat nach Satz 2 auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken und die Fähigkeit der Untergebrachten zu einem gewalt- und konfliktfreien Zusammenleben und zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu stärken, damit sie bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Absatz 2 Satz 1 regelt eine allgemeine Gehorsamspflicht der Untergebrachten, die für die Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs der Einrichtung nicht verzichtbar ist. Sie können danach die Befolgung von Anordnungen nicht verweigern, weil sie andere Maßnahmen für angemessener oder sachdienlicher halten. Die Möglichkeit einer nachträglichen Beschwerde bleibt davon unberührt. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus. Satz 2 enthält für die unabdingbare Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Einrichtung die Regelung, dass die Untergebrachten einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen (z.B. Vollzähligkeitsprüfung). Trotz der erweiterten Bewegungsfreiheit der Untergebrachten nach § 19 Absatz 2 muss ihr Aufenthaltsort jederzeit bekannt sein.

Absatz 3 verpflichtet die Untergebrachten, die Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

Absatz 4 übernimmt die Regelung in § 82 Absatz 4 StVollzG, der eine Meldepflicht bei bestimmten Gefahren begründet.

Zu § 64 (Durchsuchung)

Absatz 1 ermächtigt die Einrichtung zur Durchsuchung der - bekleideten - Untergebrachten, ihrer Sachen und Zimmer, um einerseits die Einhaltung der Bestimmung in § 15 Absatz 2 zu überprüfen und sich andererseits davon zu überzeugen, dass keine Vorbereitungen zu Aggressionshandlungen oder zur Flucht getroffen werden. Diese Durchsuchungen können sowohl mit elektronischen Mitteln, beispielsweise Detektoren, wie auch manuell, zum Beispiel durch Abtasten oder den Einsatz von Spürhunden, durchgeführt werden. Dabei sind diese Rechte an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft.

Absatz 2 Satz 1 gibt der Leitung der Einrichtung die Möglichkeit, eine mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung im Zusammenhang mit Außenkontakten der Untergebrachten allgemein anzuordnen. Damit soll der Gefahr des unerlaubten Einbringens und Ausschmuggelns von Betäubungsmitteln, von verbotenen Gegenständen, aber auch der unerlaubten Weitergabe von Informationen begegnet werden. Satz 2 bestimmt, dass eine solche Durchsuchung im Übrigen nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall zulässig ist.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Durchsuchung der Untergebrachten nur von Bediensteten desselben Geschlechts wahrgenommen wird. Bei der Durchsuchung von bekleideten Untergebrachten dürfen zwar auch Bedienstete des anderen Geschlechts anwesend sein, jedoch nicht selbst die Durchsuchung vornehmen. Satz 2 bestimmt, dass Entkleidungen nur einzeln in einem geschlossenen Raum erfolgen dürfen. Dabei dürfen nach Satz 3 Bedienstete des anderen Geschlechts diese weder durchführen noch hierbei anwesend sein. Satz 4 ordnet aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte an, das Schamgefühl auch insoweit zu schonen.

Zu § 65 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum)

Satz 1 schafft die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Feststellung unerlaubten Suchtmittelkonsums der Untergebrachten. Der Hauptanwendungsfall wird die Feststellung unerlaubter Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sein. Insoweit ist die Durchführung von Urinproben denkbar. Die Vorschrift erfasst aber auch Maßnahmen zur Feststellung anderer Suchtmittel. So ist beispielsweise der Nachweis des in der Einrichtung nicht gestatteten Alkoholkonsums mittels Atemalkoholgeräten zulässig. Nach Satz 2 dürfen die Maßnahmen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

Zu § 66 (Einsatz von Videotechnik)

Die Vorschrift greift die Regelung in § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) auf und bestimmt in Absatz 1, dass das Gelände der Einrichtung und das Innere der Gebäude mittels Videotechnik beobachtet werden können, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies erfordern.

Nach Absatz 2 gelten für die optische Überwachung von Zimmern und besonders gesicherten Räumen ohne gefährdende Gegenstände strengere Voraussetzungen. Sie bedarf stets der Anordnung der Leitung der Einrichtung und ist zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten nur im Einzelfall erlaubt. Eine allgemeine Anordnung der Leitung der Einrichtung genügt nicht. Die akustische Überwachung von Zimmern ist – unbeschadet des Einsatzes technischer Mittel nach der Strafprozessordnung – nach Absatz 2 nicht zulässig.

Absatz 3 ermöglicht der Leitung der Einrichtung im Ausnahmefall die Anordnung der akustischen Überwachung für besonders gesicherte Räume ohne gefährdende Gegenstände. Erfasst werden nur solche Fälle, in denen trotz einer hochgradigen Erregung Untergebrachter auf eine Fixierung verzichtet wurde, die besondere Situation aber eine zusätzliche akustische Überwachung erfordert, um im Bedarfsfall sofort reagieren und einschreiten zu können.

Absatz 4 trägt dem besonderen Schutz der Kommunikation zwischen Geistlichen und Untergebrachten, insbesondere im Rahmen des Beichtgeheimnisses Rechnung. Die Videoüberwachung ist auf Verlangen der Seelsorgerinnen oder der Seelsorger auszusetzen. Auch bei einer möglichen Gefährdung des seelsorglichen Personals kann eine Fortführung der Überwachung nicht erfolgen, wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger auf einer Aussetzung für die Dauer des seelsorglichen Gesprächs besteht. Eine Aufklärung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers über mögliche Gefährdungen ist geboten. Andere Sicherungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Nach Absatz 5 ist auf die Möglichkeit der Videoüberwachung und -aufzeichnung in geeigneter Weise hinzuweisen. Dies kann sowohl durch entsprechende Hinweisschilder vor Betreten des videoüberwachten Bereichs als auch durch vorherige mündliche oder schriftliche Mitteilung erfolgen, gegebenenfalls auch in der Hausordnung oder einem gesonderten Hinweisblatt.

Absatz 6 Satz 1 gestattet als besondere Betonung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Aufrechterhaltung von Anordnungen nach Absatz 2 und 3 nur so lange es ihr Zweck erfordert. Satz 2 verpflichtet die Leitung der Einrichtung zu einer lückenlosen Dokumentation. Diese Pflicht umfasst sowohl die nach Absatz 2 und 3 getroffenen Anordnungen als auch diejenigen Gründe, die nach dem Ergebnis regelmäßiger Überprüfung die Aufrechterhaltung dieser Anordnungen erfordern. Die „Regelmäßigkeit“ der Überprüfung begrenzt die Regelung dabei auf höchstens zwei Wochen, geht allerdings davon aus, dass diese Höchstgrenze regelmäßig unterschritten wird.

Nach Absatz 7 Satz 1 ist die Anfertigung von Bildaufzeichnungen nur im Fall des Absatzes 1 zulässig. Satz 2 stellt sicher, dass die erhobenen Daten, die in Form von Aufzeichnungen vorliegen, spätestens nach zwei Wochen zu löschen sind, soweit nicht ihre fortdauernde Speicherung aus den in § 100 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Gründen erforderlich ist. Innerhalb dieser Frist sind die Aufzeichnungen auszuwerten. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ist sodann zu prüfen, ob eine über zwei Wochen hinaus gehende Speicherung der Daten erforderlich ist. Satz 3 enthält die Gründe für eine unverzügliche Löschung.

Zu § 67 (Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation)

Die Vorschrift greift die Regelung des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) auf und passt diese den technischen Entwicklungen an. Die bisherige Regelung ermöglichte den Betrieb technischer Geräte ausschließlich zur „Störung“ von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation dienen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung noch nicht abgeschlossenen Modellversuche haben noch nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt. Der Entwurf ermöglicht den Einrichtungen nunmehr, auf ihrem Gelände technische Geräte auch zur Feststellung unerlaubter Telekommunikation einzurichten und zu betreiben. Satz 2 bestimmt ausdrücklich, dass die Telekommunikation außerhalb des Geländes der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu § 68 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Die Vorschrift ist an §§ 86, 86a StVollzG angelehnt. Sie geht jedoch darüber hinaus und lässt auch die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale zu, die sich für eine zweifelsfreie Feststellung der Identität als besonders geeignet erwiesen und auch in das Passgesetz und das Personalausweisgesetz Eingang gefunden hat. Zwar ist noch nicht absehbar, ob und wann im Vollzug die technischen Voraussetzungen für alle in Absatz 1 aufgelisteten erkennungsdienstlichen Maßnahmen geschaffen werden, jedenfalls wird die rechtliche Möglichkeit hierzu eröffnet.

Absatz 2 bestimmt, dass die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu den Personalakten der Untergebrachten zu nehmen oder in personenbezogenen Dateien zu speichern sind. Neben der konventionellen Aufbewahrung in den Personalakten besteht angesichts der fortgeschrittenen Entwicklung auch die Möglichkeit der elektronischen Speicherung in Dateien (zu vgl. § 100 Absatz 1 Satz 2).

Absatz 3 regelt abschließend die Verwendungszwecke. Zulässig sind nach Satz 1 die Zwecke nach Absatz 1 der Vorschrift sowie nach § 100 Absatz 2 Nummer 4. Satz 2 gestattet außerdem die Übermittlung an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltenden Untergebrachten. Schließlich ist den unter qualifizierten Voraussetzungen in Satz 3 eine Übermittlung an Polizeibehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr innerhalb der Einrichtung zulässig.

Absatz 4 regelt die Modalitäten der Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen bei Entlassung aus der Unterbringung sowie die der Einrichtung insoweit obliegenden Belehrungspflichten. Die Vernichtung kommt in Betracht, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Ausgenommen von der Vernichtung sind in den Personalakten der Untergebrachten aufbewahrte Lichtbilder und die Beschreibung von körperlichen Merkmalen, damit diese Unterlagen auch über den Entlassungszeitpunkt hinaus zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten den zuständigen Behörden übermittelt werden können.

Zu § 69 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Besondere Sicherungsmaßnahmen dienen präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren, die von Untergebrachten ausgehen. Hierzu gehören die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen sowie der Selbstverletzung, die auch die Selbsttötung umfasst. Absatz 1 ermächtigt die Einrichtung, gegen Untergebrachte Sicherungsmaßnahmen aus den in den Absätzen 1 und 3 genannten Eingriffsgründen anzuordnen. Ihr Einsatz zu Straf- oder Disziplinierungszwecken ist unzulässig.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die enumerative Auflistung der besonderen Sicherungsmaßnahmen in Nummer 1 bis 6 übernimmt grundsätzlich den Katalog des § 88 Absatz 2 StVollzG. Die Beobachtung nach Nummer 2 kann durch technische Hilfsmittel, wie z.B. Videoüberwachung, erfolgen und ist anders als in § 88 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG nicht auf die Nachtzeit beschränkt, da mögliche Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit bestehen. Nummer 3 definiert die Absonderung als Trennung von anderen Untergebrachten. Nummer 6 benennt als Sonderfall der Fesselung die Fixierung, also das Festbinden bestimmter Körperteile der Untergebrachten an festen Gegenständen.

Absatz 4 Satz 1 konkretisiert den in § 89 StVollzG enthaltenen Begriff der „unausgesetzten Absonderung“, indem ein Zeitraum von 24 Stunden benannt wird, und bezieht damit die Einzelhaft in den Begriff der Absonderung ein. Auf Grund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung ist eine Absonderung über diesen Zeitraum hinaus nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass Fesseln in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden dürfen. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass eine gleichzeitige Fesselung von Händen und Füßen in der Regel nicht gestattet ist. Dasselbe hat für die Verwendung von sogenannten „Bauchgurten“ zu gelten. Satz 2 bestimmt ausdrücklich, dass die Untergebrachten bei Art und Umfang der Fesselung oder Fixierung zu schonen sind. Damit sind insbesondere Fixierungsformen gemeint, die die betroffenen Untergebrachten in eine unwürdige Körperhaltung zwingen. Darüber hinaus sind auch anlassbezogene Besonderheiten zu beachten, zum Beispiel während einer Ausführung zu einer Beerdigung naher Angehöriger. Im Allgemeinen muss bei einer Fesselung außerhalb der Einrichtung berücksichtigt werden, dass eine leichte Erkennbarkeit der Betroffenen als Untergebrachte und die damit einhergehende diskriminierende Wirkung vermieden wird. Satz 3 konkretisiert erneut die Pflicht zur

Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und bestimmt, dass die Fesselung unverzüglich zu lockern oder zu entfernen ist, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

Absatz 6 beschreibt Situationen außerhalb der Einrichtung, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Untergebrachten typischerweise bereits auf Grund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Untergebrachten zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr vorliegen müssen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn eine der genannten Gefahren tatsächlich nicht vorliegt.

Zu § 70 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 91 Absatz 1 StVollzG und stellt klar, dass besondere Sicherungsmaßnahmen wegen ihrer einschneidenden Bedeutung grundsätzlich nur durch die Leitung der Einrichtung angeordnet werden dürfen. In den Fällen, in denen wegen Gefahr im Verzug eine Entscheidung der Leitung nicht eingeholt werden kann und die Verletzung geschützter Rechtsgüter nicht anders zu vermeiden ist, kann die Anordnung auch durch andere Bedienstete der Einrichtung vorläufig vorgenommen werden. Die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist allerdings unverzüglich nachzuholen.

Die in Absatz 2 festgelegte Unterrichtung der an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen über die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen soll über die bloße Information hinaus, die z.B. für die terminliche Planung von laufenden Behandlungsmaßnahmen von Bedeutung sein kann, sicherstellen, dass der Umstand, der zur Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme geführt hat, auch bei der Behandlung und Vollzugsplanung Berücksichtigung findet.

Absatz 3 verweist auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Absatz 4 statuiert die Verpflichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Untergebrachten zu erläutern. Diese Erläuterung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Anordnung. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann die Information zunächst unterbleiben. Insbesondere bei drohenden Geiselnahmen, geplanten Befreiungsversuchen und Ausbrüchen mit Waffengewalt kann es aus ermittlungstaktischen Gründen geboten sein, die Untergebrachten erst nachträglich über die Gründe der Anordnung in Kenntnis zu setzen.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Absatz 5 Satz 1 die Pflicht, eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände oder Fesselungen und Fixierungen, die länger als drei Tage andauern, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten. Satz 2 bestimmt, dass eine Absonderung von anderen Untergebrachten (§ 69 Absatz 2 Nummer 3), die länger als drei Monate in einem Jahr erfolgen soll, der - vorherigen - Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die vorgegebene Zeitspanne beschränkt sich dabei nicht auf eine ununterbrochene Dauer der Maßnahme, die "an einem Stück" voll-

zogen wird. Die Formulierung umfasst vielmehr auch mehrfache, kürzere Intervalle, die sich zu einer Gesamtdauer von drei Monaten in einem Jahr summieren.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände zu minimieren, sieht Absatz 6 Satz 1 vor, dass die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Untergebrachten zusätzlich fixiert, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die keine Beobachtung im Sinne von § 69 Absatz 2 Nummer 2 darstellt. Die Notwendigkeit dieser sogenannten „Sitzwache“, entspricht auch einer Forderung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, CPT, (vgl. S. 39 Randnummer 93 des Ausschussberichts an die deutsche Regierung vom 19. Juli 2011 über den Besuch in Deutschland vom 25. November bis 7. Dezember 2010). Sie ist in den beschriebenen Fällen nicht verzichtbar. Die gewählte Formulierung „Sichtkontakt“ bezieht sich dabei auf den überwachenden Bediensteten der Einrichtung, hingegen nicht zwingend darauf, dass die oder der Untergebrachte den überwachenden Bediensteten ebenfalls in derselben Weise optisch wahrnehmen muss. Dadurch wird diese Art der ständigen und unmittelbaren Beobachtung auch in den Fällen ermöglicht, in denen zu befürchten ist, dass sich der Erregungszustand der betroffenen Untergebrachten durch die Anwesenheit der Sitzwache noch verstärken könnte. Eine Kameraüberwachung reicht jedoch nicht aus, um sicherzustellen, dass kurzfristige Veränderungen der Vitalfunktionen jederzeit und unmittelbar wahrnehmbar sind.

Zu § 71 (Medizinische und psychologische Überwachung)

Absatz 1 Satz 1 sieht keine generelle Pflicht der Einrichtung vor, den ärztlichen Dienst vor Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen zu hören, sondern verlangt dies nur bei medizinisch-psychischer Indikation, mithin wenn Untergebrachte ohnehin ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder der seelische Zustand der Anlass der Maßnahme ist. Steht die Notwendigkeit sofortigen Handelns wegen Gefahr im Verzug der notwendigen Beteiligung vorübergehend entgegen, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, diese unverzüglich nachzuholen.

Absatz 2 gewährleistet die medizinische und - über § 92 StVollzG hinaus - bei Bedarf auch die psychologische Betreuung und Überwachung bei den körperlich und psychisch einschneidenden Maßnahmen der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände, der Fesselung oder der Fixierung. Dies gilt nach Satz 2 nicht bei Fesselungen außerhalb der Einrichtung. Da der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien ebenfalls mit gewissen körperlichen Einschränkungen verbunden ist, schreibt Satz 3 vor, dass der ärztliche Dienst (Ärztin oder Arzt) während der Dauer dieser besonderen Sicherungsmaßnahme regelmäßig zu hören ist.

Abschnitt 13 (Unmittelbarer Zwang)

Zu § 72 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift definiert den unmittelbaren Zwang und die bei seiner Anwendung vorgesehenen Mittel wie in § 95 StVollzG.

Zu § 73 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem „ultima ratio“ ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Untergebrachten auf andere Weise zu einem pflichtgemäßen Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Untergebrachte zu befreien oder in den Einrichtungsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Einrichtung wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten.

Zu § 74 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Vorschrift greift den allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf, weil dieser im Bereich des unmittelbaren Zwangs bei der Wahl der Mittel und der Folgenabwägung auch in Bezug auf die Rechte Dritter besondere Bedeutung entfaltet. Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabwägung.

Zu § 75 (Androhung)

Satz 1 verlangt, dass die Anwendung von unmittelbarem Zwang grundsätzlich zuvor anzuandrohen ist. Häufig reicht die Androhung für sich schon aus, um an die Vernunft der Untergebrachten oder anderer Personen zu appellieren und sie zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Deshalb sieht die Regelung in Satz 2 ein Absehen von der Androhung nur dann vor, wenn ausnahmsweise hierfür keine Gelegenheit mehr besteht. Dies kann relevant werden, wenn die Umstände eine Androhung nicht zulassen, beispielsweise wenn eine Rechtsgutsverletzung unmittelbar bevorsteht.

Zu § 76 (Allgemeine Vorschriften zum Schusswaffengebrauch)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch, um der besonderen Gefährlichkeit und Eingriffsintensität des Einsatzes dieser Waffen Rechnung zu tragen.

Ihr Gebrauch kann immer nur das letzte denkbare Mittel darstellen. Die Einrichtung muss allerdings unter den engen Voraussetzungen dieser Bestimmungen und in allerletzter Konsequenz das Recht haben, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, wenn andere Mittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies gebietet auch die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Vollzugsbediensteten und der Allgemeinheit sowie gegenüber anderen Untergebrachten, wenn diese etwa bei schweren Übergriffen einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer erheblichen Gefahr für ihre Gesundheit ausgesetzt sind. Nach Absatz 1 dürfen Schusswaffen nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen eingesetzt werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 dürfen Schusswaffen nur von den für diese Aufgabe ausgewählten Justizvollzugsbediensteten gebraucht werden. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt. Diese dürfen auf Untergebrachte nur mit dem Ziel schießen, sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Nach Satz 2 hat der Schusswaffengebrauch zu unterbleiben, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

Absatz 3 Satz 1 enthält als Voraussetzung für den Schusswaffengebrauch die vorherige Androhung, wobei als Androhung nach Satz 2 auch ein Warnschuss gilt. Die Regelung geht als speziellere Bestimmung § 75 vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist gemäß Satz 3 nur unter der engen Voraussetzung möglich, dass er zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Zu § 77 (Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch)

Nach Absatz 1 dürfen Schusswaffen gegen Untergebrachte nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen, nämlich in notwehrähnlichen Situationen, bei dem Verdacht einer Meuterei nach § 121 des Strafgesetzbuches oder zur Fluchtverhinderung bzw. Wiederergreifung gebraucht werden. In besonderer Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist zudem erforderlich, dass andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zuvor erfolglos waren oder nicht erfolgversprechend sind.

Nach Absatz 2 setzt der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen als Untergebrachte einen gewaltsamen Befreiungsversuch oder ein gewaltsames Eindringen voraus.

Zu § 78 (Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Vorschrift greift die Regelung des § 101 StVollzG im Grundsatz auf und ordnet diese im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben neu. Gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09, zu vgl. NJW 2011, 2113) sowie der Folgeentscheidungen (zu vgl. unter anderem Beschluss vom 12. Oktober 2011, 2 BvR 633/11) trägt die Regelung damit der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 2 Absatz 2 GG Rechnung und formuliert die daraus resultierenden strengen Anforderungen an die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen. Aus diesem Grunde knüpft Absatz 1 auch - anders als die bisherige Regelung in § 101 StVollzG - schon im Wortlaut daran an, dass Zwangsbe-

handlungen nur zulässig sind, wenn die oder der Untergebrachte krankheitsbedingt nicht einwilligungsfähig ist. Hierdurch soll klargestellt werden, dass Untergebrachte, wenn es um den Schutz der eigenen Gesundheit und des eigenen Lebens geht, wie beliebige Dritte ein „Recht auf Krankheit“ besitzen und für eine fürsorgliche Behandlung grundsätzlich kein Raum ist. Ein Schutz der Untergebrachten vor sich selbst ist nach der Vorschrift daher nur geboten, soweit sie auf Grund einer krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit schutzbedürftig sind. Die allgemeinen Grundsätze von Patientenverfügungen haben auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung Beachtung zu finden.

Während das Bundesverfassungsgericht Sachverhalte zu beurteilen hatte, die sog. Heilbehandlungen betrafen, dient die vorliegende Regelung ausschließlich der Gefahrenabwehr in akuten Notfällen. Damit betrifft die Regelung primär Sachverhalte, in denen Untergebrachte einen akuten psychotischen Schub erleben, in deren Rahmen sie krankheitsbedingt durch ihre Handlungen unmittelbar ihre oder die Gesundheit Dritter in schwerwiegender Weise bedrohen. In diesen Situationen besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, um Selbst- oder Drittverletzungen abzuwenden. Die Vorschrift erlaubt zu diesem Zweck den Einsatz von antipsychotischen Medikamenten mit dem Ziel, das psychotische Erleben zu durchbrechen. Dauer- oder Depotmedikationen sind hingegen nicht zulässig.

Absatz 1 Satz 1 gestattet eine zwangsweise medizinische Untersuchung, Behandlung oder Ernährung dementsprechend nur bei schwerwiegender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Untergebrachten oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen.

Absatz 1 Satz 2 formuliert weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen. Danach muss zunächst erfolglos versucht worden sein, die Zustimmung der Untergebrachten zu der Maßnahme zu erwirken (Nummer 1). Den Untergebrachten muss die Maßnahme angekündigt worden sein und sie müssen über die Art, den Umfang und die Dauer der Maßnahmen ihrem Zustand Rechnung tragend informiert werden (Nummer 2). Die Maßnahme muss zur Abwendung der Gefahr geeignet, erforderlich und für alle Beteiligten zumutbar sein (Nummer 3). Durch die Formulierung „für die Beteiligten“ wird klargestellt, dass die Durchführung der Zwangsmaßnahme nicht nur für die Untergebrachten, sondern auch für die behandelnden Ärzte, das medizinische Hilfspersonal und die übrigen Bediensteten zumutbar sein muss. Darüber hinaus muss der zu erwartende Nutzen der Maßnahme den möglichen Schaden, der mit einer Nichtbehandlung verbunden wäre, eindeutig überwiegen (Nummer 4) und die Maßnahme darf nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Untergebrachten verbunden sein (Nummer 5).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 nur auf ärztliche Anordnung und nur unter ärztlicher Leitung und Überwachung durchgeführt werden dürfen. Mit der gewählten Formulierung wird verdeutlicht, dass es sich nicht unbedingt um Ärztinnen oder Ärzte der Einrichtung handeln muss. Da die Leitung der Einrichtung nach § 88 Absatz 2 Satz 1 die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, bedarf die ärztliche Anordnung gemäß Satz 2 ihres Einvernehmens. Mit dem Begriff des Einvernehmens soll klargestellt werden, dass die medizinische Verantwortung bei der anordnenden Ärztin oder dem anordnenden

Arzt liegt. Satz 3 bestimmt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, die ergriffenen Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf zu dokumentieren sind.

Absatz 3 erlaubt der Einrichtung über Absatz 1 hinaus, körperliche Untersuchungen zum Gesundheitsschutz und zur Aufrechterhaltung der Hygiene bei Untergebrachten zwangsweise vorzunehmen, sofern diese Maßnahmen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Auf weitere einschränkende Voraussetzungen verzichtet die Regelung. Die Untergebrachten sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

Abschnitt 14 (Disziplinarmaßnahmen)

Zu § 79 (Voraussetzungen, Konfliktregelung)

Gegen Untergebrachte können unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung. Sie haben general- und spezialpräventive Funktion. Die Leitung der Einrichtung kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, hiervon jedoch auch absehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können. Der Entwurf verzichtet allerdings, wie auch das Strafvollzugsgesetz, auf einen Tatbestandskatalog, in dem die in Betracht kommenden Pflichtverstöße enumerativ aufgezählt werden. Die Vielzahl unterschiedlicher Pflichten müssen den Untergebrachten allerdings durch das Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sein. In jedem Fall ist die Feststellung einer vollendeten, das heißt schuldhaften Pflichtverletzung erforderlich. Satz 2 entspricht der Regelung des § 102 Absatz 3 StVollzG. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt die Vorschrift Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Absatz 2 stellt eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Bei geringfügigen Pflichtverstößen wird in der Regel eine Verwarnung genügen. Im Gegensatz zum Verweis (§ 80 Absatz 1 Nummer 1) stellt die Verwarnung keine Disziplinarmaßnahme dar.

Absatz 3 soll Möglichkeiten einer einvernehmlichen Streitbeilegung unter Vermittlung der Einrichtung fördern. Gerade bei Untergebrachten, die größere Freiheiten im täglichen Zusammenleben in der Einrichtung genießen, erscheint es angezeigt, interne Konflikte aufzuarbeiten und zu beseitigen. Mit den Untergebrachten können in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden. Sie können sich beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder einer Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so ist eine Disziplinar-

maßnahme entsprechend der Vereinbarung zu mildern oder nicht anzuordnen. Durch die aktive Mitwirkung der Untergebrachten an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und die ausgleichende Aufarbeitung von Konflikten kann das störungsfreie Zusammenleben positiv beeinflusst werden. Zudem lernen die Untergebrachten geeignete Strategien zur Lösung von Konflikten, die in ähnlicher Form auch im Alltag in Freiheit (z.B. bei vollzugsöffnenden Maßnahmen) und insbesondere nach ihrer Entlassung auftreten können.

Absatz 4 ist eine Ausprägung des therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung. Pflichtverstöße können Ausdruck von Persönlichkeitsstörungen sein, die auch Ursache der Straffälligkeit waren. Insofern sind unabhängig von einer disziplinarisch erforderlichen Ahndung die zugrundeliegenden Pflichtverstöße und deren Ursachen grundsätzlich im Rahmen der Behandlung aufzuarbeiten und auf den Stand der Weiterentwicklung der Untergebrachten zu beziehen. Die Verwendung des Wortes „sollen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass eine solche Aufarbeitung von der Mitarbeit der Untergebrachten abhängig ist, die zwar gefördert, nicht aber erzwungen werden kann.

Zu § 80 (Disziplinarmaßnahmen)

Absatz 1 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Der Katalog wurde im Vergleich zu § 103 StVollzG sowohl hinsichtlich der Art der möglichen Maßnahmen als auch hinsichtlich deren Umfangs der besonderen rechtlichen Situation der Untergebrachten angepasst. Verzichtet wurde auf:

- Beschränkungen oder Entzug des Hausgelds und des Einkaufs, weil dies die Möglichkeiten der Selbstverpflegung einschränken könnte,
- Entzug des Lesestoffs und des Hörfunkempfangs, weil die Maßnahme die Informationsfreiheit verletzen kann,
- Entzug der zugewiesenen Arbeit, weil es – anders als im Strafvollzug – eine Pflicht zur Arbeit nicht mehr gibt und der Entzug unter Behandlungsgesichtspunkten sogar nachteilig sein kann,
- die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt, weil solche Außenkontakte gerade in der Sicherungsverwahrung von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind.

Bei Disziplinarmaßnahmen im Bereich der Freizeit wurde berücksichtigt, dass Untergebrachte sich nach § 19 Absatz 2 außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich wesentlich freier bewegen dürfen als Strafgefangene. Insoweit sieht das Gesetz nur einen Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen vor, schafft jedoch andererseits eine neue Beschränkungsmöglichkeit in Nummer 3. Die Höchstdauer der möglichen Einschränkungen wurde gegenüber vergleichbaren Regelungen für Strafgefangene deutlich reduziert.

Nach Absatz 2 ist der Arrest nur bei gravierenden Verstößen als letztes Mittel möglich.

Absatz 3 erlaubt es, mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander zu verbinden. In welchen Fällen dies in Betracht kommt, wird sich nach den Umständen des Einzelfalls richten.

Die Regelung greift den pädagogischen Gedanken des Spiegelungsgebotes aus § 103 Absatz 4 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes bei der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen bewusst nicht auf, weil § 79 Absatz 4 vorsieht, dass Pflichtverstöße im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet und nach § 79 Absatz 3 die Möglichkeiten der einvernehmlichen Streitbeilegung gefördert werden sollen.

Zu § 81 (Verfahren)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Vermutungen, Verdächtigungen und unbewiesene Sachverhalte nicht zur Grundlage einer Disziplinarmaßnahme gemacht werden dürfen. Die Ermittlungen haben sich nach Satz 2 auf belastende und entlastende Umstände, erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Untergebrachten zu erstrecken. Satz 3 stellt sicher, dass dem rechtlichen Gehör der Untergebrachten in einer den verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen entsprechenden Weise Rechnung getragen wird. Anders als das Strafvollzugsgesetz sieht Satz 4 eine Belehrung der Untergebrachten über ihre Aussagefreiheit vor. Satz 5 geht über die Regelung in § 106 Absatz 1 Satz 2 StVollzG hinaus und verpflichtet sowohl zur Dokumentation der Äußerungen der Untergebrachten als auch der weiteren Ergebnisse der Ermittlungen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen durch die Leitung der Einrichtung erfolgt, sie ihre Befugnisse jedoch - anders als nach § 105 Absatz 1 Satz 1 StVollzG in Verbindung mit Nummer 3 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 106 StVollzG - gemäß § 88 Absatz 2 Satz 2 ohne weitere Einschränkungen (§ 156 Absatz 3 StVollzG) auf andere Bedienstete übertragen kann.

Bei Verfehlungen der Untergebrachten gegen die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung entscheidet nach Satz 2 die Aufsichtsbehörde, da nach allgemeinen Grundsätzen niemand "Richter in eigener Sache" sein kann. Nach Satz 3 ist bei einem Pflichtverstoß Untergebrachter auf dem Weg in eine andere Einrichtung die Leitung der Bestimmungseinrichtung für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme zuständig.

Absatz 3 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich die Leitung der Einrichtung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifischen Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie kann aber auch ausnahmsweise, etwa wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden. Satz 2 verpflichtet zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme unter den in § 71 Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

Absatz 4 greift die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift Nummer 2 zu § 106 StVollzG auf und regelt, dass gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden sind.

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung in § 106 Absatz 3 StVollzG und verpflichtet zur mündlichen Eröffnung der abschließenden Entscheidung, die mit kurzer Begründung schriftlich abzufassen ist.

Zu § 82 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden. Die Bestimmung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass in der Regel eine durch einen Lernerfolg herbeigeführte Verhaltensänderung nur dann erwartet werden kann, wenn die Sanktion zeitnah vollzogen wird. Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Absatz 4 GG sieht Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist. So wird regelmäßig für die Dauer der Entscheidung über einen Antrag der Untergebrachten auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bei der Strafvollstreckungskammer gemäß § 114 Absatz 2 StVollzG zu verfahren sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Untergebrachten sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Begehen die Untergebrachten erneute Pflichtverletzungen, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 formuliert eine Einschränkung im Hinblick auf die therapiegerichtete Gesamtkonzeption der Sicherungsverwahrung. Maßgebliche Behandlungsmaßnahmen sollen durch die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 4 enthält, wie Absatz 5, besondere Regelungen für den Vollzug des Arrestes. Nach Satz 1 ist vor der Vollziehung des Arrestes der ärztliche Dienst zu hören. Äußert dieser Bedenken gegen die Arrestfähigkeit der Untergebrachten, muss die Vollziehung des Arrestes unterbleiben. Darüber hinaus schreibt Satz 2 die ärztliche Überwachung der Untergebrachten während der Dauer des Arrestes zwingend vor. Ergeben sich während des Vollzuges des Arrestes Umstände, die aus medizinischer Sicht eine Gefährdung der Gesundheit der Untergebrachten begründen, ist der Vollzug des Arrestes nach Satz 3 sofort zu unterbrechen. Er kann nach einer gesundheitlichen Stabilisierung und einer erneuten ärztlichen Bestätigung der Arrestfähigkeit der Untergebrachten fortgesetzt oder auch zur Bewährung ausgesetzt werden.

Absatz 5 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Untergebrachten dazu abgesondert. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, so dass der Arrest auch in den Zimmern vollzogen werden kann. Satz 3 und 4 regeln die weitere Ausgestaltung des Arrests und legen fest, welche Befugnisse und Rechte den Untergebrachten entzogen werden können. Nach Satz 5 bleibt die Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen und am Gottesdienst vom Arrestvollzug unberührt. Der Verweis auf § 44 Absatz 2 garantiert den Untergebrachten einen zweistündigen Aufenthalt im Freien.

Absatz 6 regelt die Verfahrensweise bei der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen und anschließender Verlegung. Die abgebende Einrichtung oder Anstalt des Strafvollzuges kann die aufnehmende Einrichtung unter Übersendung der Disziplinarunterlagen ersuchen, die verhängte Maßnahme zu vollstrecken. Diese wird dem Ersuchen in aller Regel bei schwerwiegenden Verfehlungen, wie etwa Tätlichkeiten zum Nachteil von anderen Untergebrachten oder Bediensteten der abgebenden Einrichtung oder Anstalt entsprechen.

Abschnitt 15 (Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht)

Zu § 83 (Widerruf, Rücknahme)

Die Bestimmung schafft eine Rechtsgrundlage für die Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Untergebrachte, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Einrichtung, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Absatz 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen trotz der Regelung in Nummer 1 als einer der häufigsten Widerrufsgründe im Vollzug auch ausdrücklich benannt. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die gebotene Abwägung zwischen dem Ver-

trauensschutz und dem Interesse an der Aufhebung zu dem Ergebnis, dass Letzteres überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen haben, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung des Begriffs des schutzwürdigen Vertrauens, da dieser im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert ist.

Zu § 84 (Beschwerderecht)

Die Vorschrift greift § 108 StVollzG auf und regelt das Beschwerderecht der Untergebrachten in Anlehnung an Nummer 70.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Sie dient dem Ziel, gerichtliche Auseinandersetzungen nach den §§ 109 ff. StVollzG zu vermeiden. Die Regelung bestimmt, dass sich die Untergebrachten mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in ihren eigenen Angelegenheiten an die Leitung der Einrichtung oder an die von ihr beauftragten Personen wenden können. Unabhängig von förmlichen Rechtsbehelfen sollen die Untergebrachten die Möglichkeit erhalten, im Gespräch mit der Einrichtung Probleme und Konflikte zu erörtern und Wünsche zu äußern. Die Leitung oder die von ihr beauftragten Personen erhalten gleichzeitig Gelegenheit, im Gespräch mit den Untergebrachten Verständnis für Maßnahmen der Einrichtung zu gewinnen und auf diese Weise Vorbehalte und Spannungen abzubauen. Es bleibt der Einrichtung überlassen, die Umsetzung näher auszugestalten. Die Einrichtung von Sprechstunden ist weiterhin möglich, aber nicht zwingend. Auf eine Regelung entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 2 StVollzG wurde bewusst verzichtet, um angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der Untergebrachten eine flexible Handhabung zu ermöglichen.

Abschnitt 16 (Organisation, Trennungsgrundsätze, Aufsicht)

Zu § 85 (Organisation der Einrichtungen)

Absatz 1 normiert im Vollzug der Sicherungsverwahrung die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung.

Absatz 2 und 3 konkretisieren die Anforderungen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115, 121) an die räumliche und personelle Gestaltung der Einrichtung zu stellen sind. Danach muss das normative Gesamtkonzept zum Vollzug der Sicherungsverwahrung qualitative Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung enthalten, die sicherstellt, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen. Die Einrichtungen müssen baulich so gestaltet sein, dass Therapien und insbesondere Wohngruppenvollzug möglich sind. Wohngruppenvollzug dient im Wesentlichen dazu, soziale Kompetenzen zu stärken. Soweit die Untergebrachten im Einzelfall nicht über ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit verfügen, ist eine andere Unterbringung angezeigt.

Absatz 3 gibt vor, die Einrichtungen bedarfsgerecht auszustatten. Zur Umsetzung ist eine angemessene Anzahl und Ausstattung von Plätzen zur Durchführung der genannten Maß-

nahmen unverzichtbar. Zur Erreichung der Vollzugsziele müssen insbesondere ausreichend Therapieplätze vorgehalten werden.

Absatz 4 sieht wie § 14 für die Zimmer die wohnliche und zweckentsprechende Einrichtung der Gemeinschafts- und Besuchsräume vor. Bei der räumlichen Gestaltung sowie der Einrichtung und Möblierung der Gemeinschafts- und Besuchsräume einschließlich des Außenbereichs können z.B. altersbedingte Erfordernisse berücksichtigt werden.

In Absatz 5 wird die Festsetzung der Belegungsfähigkeit geregelt.

Zu § 86 (Trennungsgrundsätze)

Die Vorschrift normiert das Trennungsgebot entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115) und setzt die Bestimmung des § 66c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB-E um.

Absatz 1 ermöglicht die Unterbringung entweder in eigenständigen Einrichtungen oder in Anstalten des Strafvollzuges in baulich getrennten Gebäuden oder Abteilungen. Durch eine Angliederung an große Justizvollzugsanstalten für Strafgefangene kann deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar gemacht und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleistet werden, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Unterbrachten hinreichend Rechnung trägt (a.a.O. Rn. 115).

Absatz 2 Satz 1 stellt zunächst klar, dass auch bei einer Anbindung an eine Justizvollzugsanstalt nach Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich die Einrichtung selbst Maßnahmen in den genannten Bereichen anzubieten hat. Je kleiner die Gruppe der Unterbrachten ist, desto schwieriger wird es sein, ihnen umfassende, allen individuellen Bedürfnissen entgegenkommende Angebote zu machen. Maßnahmen, die eine gewisse Gruppengröße voraussetzen, könnten andernfalls nicht durchgeführt werden. Durch die Möglichkeit, Angebote gemeinsam mit Strafgefangenen zu nutzen, werden daher die Möglichkeiten für die Unterbrachten erweitert. Die nicht abschließende Aufzählung der Bereiche Beschäftigung, Freizeit und Religionsausübung soll verdeutlichen, dass eine Inanspruchnahme vorrangig bei Angeboten ohne Behandlungscharakter in Betracht kommt, andere Angebote der Behandlung dagegen allenfalls ausnahmsweise in Rede stehen.

Absatz 3 normiert die Ausnahmen vom Trennungsgebot nach § 66c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB-E unter den materiellen Voraussetzungen des § 13 Absatz 2, der die Verlegung und Überstellung von Unterbrachten in eine Anstalt des Strafvollzuges regelt. Satz 2 macht dabei deutlich, dass das Abstandsgebot auch bei einer Unterbringung in einer Anstalt für Strafgefangene zu beachten ist. Die konkreten Unterbringungsbedingungen müssen sich im Rahmen der dort vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Die Vollzugsbehörde hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um für eine weitgehende Gleichstellung mit den Bedingungen in der Einrichtung für die Unterbrachten zu sorgen. Ergänzend stellt Satz 3 klar, dass im Übrigen alle Rechte der Unterbrachten nach diesem Gesetz unberührt bleiben. Hierzu gehören z.B. der Paketempfang, die

Besuche, die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, die Vergütung und das Taschengeld.

Absatz 4 sieht die Trennung der Geschlechter vor.

Zu § 87 (Bedienstete)

Die Vollzugsziele können nur erreicht werden, wenn ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 StGB-E zu gewährleisten. Bei der Bemessung des Personals sind der Bedarf der Untergebrachten und die Altersstrukturen zu berücksichtigen. Dies erfordert eine Personalausstattung, die sich an der sozialtherapeutischer Anstalten oder Abteilungen orientiert, und die die erweiterten Aufgaben berücksichtigt. Neben dem medizinischen Dienst (einschließlich psychiatrischer Fachärztinnen und Fachärzte), dem psychologischen und sozialen Dienst, dem allgemeinen Vollzugsdienst, dem Werkdienst und psychotherapeutischen Fachkräften zählen hierzu beispielsweise auch ergotherapeutische Fachkräfte. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte zurückzugreifen. Das Personal muss nach Absatz 1 Satz 1 geeignet und fachlich qualifiziert sein. Zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten sieht Satz 2 regelmäßige Fortbildung und Supervision vor.

Absatz 2 bestimmt die feste Zuordnung der Bediensteten zu Wohngruppen mit dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Betreuung. Satz 2 sieht vor, dass die erforderliche Betreuung auch an beschäftigungsfreien Tagen gewährleistet ist.

Zu § 88 (Leitung der Einrichtung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung dem höheren Dienst angehören und die Funktion der Leitung der Einrichtung hauptamtlich ausüben muss. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Einrichtungen von Personen geleitet werden, die über die hierfür erforderliche persönliche Qualifikation und das notwendige Fachwissen verfügen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Leiterin oder der Leiter die Einrichtung nach außen vertritt und repräsentiert sowie die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt. Diese Regelung ist nicht nur auf die Untergebrachten bezogen. Als Behördenleitung kommt der Leitung der Einrichtung auch eine Steuerungs- und Führungsverantwortung zu, mithin unter anderem die Verantwortung für notwendige Veränderungs- und Modernisierungsprozesse. Satz 2 sieht vor, dass bestimmte Aufgabenbereiche der Leitung auch auf andere Bedienstete übertragen werden können. Im Innenverhältnis braucht die Leiterin oder der Leiter die grundsätzliche Alleinverantwortung nicht nur auf den eigenen Schultern zu tragen. Die Übertragung einzelner Aufgabenbereiche ist dabei auch Ausdruck eines differenzierten Behandlungsvollzuges, im Rahmen dessen hochqualifizierte Mitarbeiter der Einrichtung über besondere Spezialkenntnisse für einzelne Behandlungsprogramme verfügen und daher für eine partielle Leitungsaufgabe prädestiniert sind. Gleichzeitig wird dadurch auch der hohe Stellenwert organisatorischer und inhaltlicher Zusammenarbeit unterstrichen. Die so mögliche Übertragung von Verantwortung im Innenverhältnis befreit die Leitung der Einrichtung indes nicht von ihrer Gesamtverantwortung für die Organisation und die Funktionsfähigkeit der Einrichtung. Ein etwaiges Organisationsverschulden hat die Leitung der Einrichtung daher im Rahmen ihrer nicht delegierbaren Gesamtverantwortung zu vertreten.

Im Fall der Anbindung der Einrichtung an eine Anstalt des Strafvollzuges (§ 86 Absatz 1 Satz 2) bestimmt Absatz 3, dass die Leitung der Gesamteinrichtung die nach diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Leitung der Einrichtung wahrnimmt.

Zu § 89 (Seelsorge)

Die Vorschrift knüpft an die Vorschriften zur Religionsausübung (§§ 41 bis 43) an und regelt in Absatz 1 die organisatorischen und vertraglichen Grundlagen der Bestellung oder vertraglichen Verpflichtung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern unter Berücksichtigung institutioneller Voraussetzungen.

Absatz 2 verpflichtet die Einrichtung zur Sicherstellung seelsorglicher Betreuung auch derjenigen Untergebrachten, die einer besonderen Religionsgemeinschaft angehören. Auch wenn deren Zahl so gering ist, dass eine Seelsorge nach der Vorgabe des Absatzes 1 nicht gerechtfertigt ist, hat die Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die seelsorgliche Betreuung dieser Untergebrachten auf andere Weise ermöglicht werden kann.

Absatz 3 erlaubt den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung die Unterstützung freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer in Anspruch zu nehmen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen oder Seelsorger von außen hinzuzuziehen.

Zu § 90 (Medizinische Versorgung)

Absatz 1 bestimmt, dass die ärztliche Versorgung durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen ist. Dadurch wird die besondere Bedeutung der Gesundheitsfürsorge für die Untergebrachten betont. Satz 2 eröffnet wie § 158 Absatz 1 Satz 2 StVollzG die Möglichkeit der Übertragung der ärztlichen Versorgung auf nebenamtlich oder auf Vertragsbasis tätige Ärztinnen oder Ärzte, um eine umfassende ärztliche Versorgung zu gewährleisten. Durch diese Regelung werden gleichzeitig die in Nummer 41.1 ff. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze geforderten Standards umgesetzt.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass die krankpflegerische Betreuung der Untergebrachten von speziell für diese Tätigkeit ausgebildetem Personal wahrgenommen wird. Für den Fall, dass solches Personal kurzfristig nicht zur Verfügung steht, lässt Satz 2 eine Ausnahme zu. Danach darf im Rahmen der Krankenpflege auch auf andere, indes nur solche Bedienstete des Vollzuges und sonstige Kräfte zurückgegriffen werden, die eine Ausbildung in der Krankenpflege haben.

Zu § 91 (Konferenzen)

Die Vorschrift verpflichtet als besondere Ausprägung des Gebots der Zusammenarbeit zur Durchführung von Konferenzen mit den an der Behandlung der Untergebrachten maßgeblich Beteiligten, insbesondere mit den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und der besonderen Fachdienste, gegebenenfalls aber auch mit Dritten. Die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen dieser Beteiligten sind bedeutsame Bausteine der Meinungsbildung und Risikoabschätzung auf dem Weg zu den zu treffenden Entscheidungen.

gen. Neben der Regelung in § 10 Absatz 3, der die Durchführung von Konferenzen bei der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans regelt, verpflichtet die Vorschrift in Anlehnung an § 159 StVollzG die Leitung der Einrichtung auch bei der Vorbereitung sonstiger wichtiger Entscheidungen im Vollzug zur Beteiligung. Hierzu gehören insbesondere die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach den §§ 53 ff. oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei schwerwiegenden Verfehlungen.

Zu § 92 (Länderübergreifende Verlegungen)

Die Vorschrift ermöglicht die Verlegung von Untergebrachten in ein anderes Land unter den Voraussetzungen des § 13 und lässt diese nur zu, wenn das Justizministerium und die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes der Verlegung zustimmen.

Zu § 93 (Mitverantwortung)

Absatz 1 Satz 1 schafft einen Rechtsanspruch der Untergebrachten, eine Interessenvertretung zu wählen. Nach Satz 2 kann die gewählte Vertretung in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Einrichtung nach für eine Mitwirkung eignen, der Leitung der Einrichtung Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Den Untergebrachten wird so in Satz 2 die Mitwirkung am Vollzugsprozess sowie die Teilhabe an der Verantwortung für Angelegenheiten gemeinsamen Interesses ermöglicht. Die Regelung bezweckt die Förderung des allgemeinen Demokratieverständnisses der Untergebrachten und trägt damit dem Angleichungsgrundsatz im besonderen Maße Rechnung. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Einrichtung überlassen. Allerdings verlangt Satz 3 ausdrücklich, dass inhaltliche Initiativen der Interessenvertretung mit deren Vertretern erörtert werden sollen. Eine Verweisung auf den schriftlichen Weg ist danach grundsätzlich nicht gestattet.

Absatz 2 regelt die Mitwirkung der Interessenvertretung der Untergebrachten an der Gefangenemitverantwortung, sofern die Einrichtung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Das Recht zur Mitwirkung setzt voraus, dass Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

Zu § 94 (Hausordnung)

Satz 1 verpflichtet die Leitung der Einrichtung zum Erlass einer Hausordnung. Diese wird sich nach Satz 2 im Wesentlichen zu Regelungen über die Rechte und Pflichten der Untergebrachten verhalten und Besonderheiten für das ordnungsgemäße Zusammenleben in der Einrichtung erläutern. Die Untergebrachten sollen ihre Rechte und Pflichten während des Vollzuges kennen und mit den organisatorischen Abläufen vertraut sein. Satz 2 benennt beispielhaft weitere Mindestanforderungen, überlässt der Einrichtung ansonsten jedoch Gestaltungsspielraum. Der Inhalt der Hausordnung wird den Untergebrachten im Rahmen des Aufnahmegesprächs bekannt gegeben und nach § 8 Absatz 1 Satz 3 zugänglich gemacht.

Zu § 95 (Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan)

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 klar, dass dem Justizministerium die Rechts- und Fachaufsicht über die Einrichtungen obliegt. Die Aufsicht umfasst auch die Verpflichtung, gemeinsam mit den Einrichtungen die Qualität des Vollzuges zu sichern. Die Aufsichtsbehörde soll zu-

dem die Einheitlichkeit des Vollzuges in Nordrhein-Westfalen sicherstellen, ohne dabei den notwendigen Gestaltungsrahmen der Einrichtungen zu beschneiden.

Nach Absatz 2 ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit durch die Aufsichtsbehörde in einem Vollstreckungsplan nach Maßgabe allgemeiner Merkmale zu regeln.

Abschnitt 17 (Beiräte)

Zu § 96 (Aufgaben der Beiräte)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Einrichtungen, Beiräte zu bilden. Um eine Interessenkollision zu vermeiden, bestimmt Satz 2, dass Vollzugsbedienstete nicht Mitglieder des Beirats sein dürfen. Nach Satz 3 regelt die Aufsichtsbehörde Bestellung, Amtszeit und Abberufung der Mitglieder. Diese Regelungen finden sich bislang in der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums (AV d. JM vom 24. August 1998 - 4439 - IV A. 3 - in der Fassung vom 29. März 2011).

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben der Beiratsmitglieder. Danach wirken sie sowohl an der Gestaltung des Vollzuges als auch bei der Betreuung der Untergebrachten mit. Der Beirat soll vor allem als „Brücke“ zwischen dem Vollzug und der Gesellschaft öffentlichkeitsbezogene Funktionen wahrnehmen. Hierzu gehören beispielsweise die Vermittlung externer Partner und Ehrenamtlicher für die Arbeit der Einrichtung und die Unterstützung bei der Ausgestaltung des Vollzuges im Allgemeinen. Im Übrigen unterstützen die Beiratsmitglieder die Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Untergebrachten nach deren Entlassung.

Absatz 3 schafft im Falle der Anbindung der Einrichtung an eine Anstalt des Strafvollzuges (§ 86 Absatz 1 Satz 2) die Möglichkeit, von der Bildung eines eigenständigen Beirates abzu-
sehen.

Zu § 97 (Befugnisse)

Absatz 1 sichert den Beiratsmitgliedern die Befugnisse zu, die es ihnen ermöglichen, die ihnen zukommenden Aufgaben wahrzunehmen. Insoweit können sie die Einrichtung besichtigen sowie sich die notwendigen Kenntnisse und Informationen auch selbst verschaffen, die sie für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigen. Darüber hinaus ist die Befugnis nicht nur darauf beschränkt, sich Informationen zu beschaffen oder allgemeine Informationsmöglichkeiten zu nutzen. Der Beirat hat vielmehr einen Anspruch darauf, alle zu seiner Aufgabenerfüllung benötigten Auskünfte zu erhalten. Dieser Notwendigkeit wird über die nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Regelungen hinaus bereits dadurch Rechnung getragen, dass das Informationsrecht des Beirats in der vorstehend erwähnten Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums konkretisiert wurde. Danach ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, bestimmte Ereignisse von besonderer Bedeutung von sich aus den Beiratsvorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat kann sich in der Regel frei in der Einrichtung bewegen, jedoch schon aus praktischen Gründen nicht zu jeder Tageszeit.

Absatz 2 bestimmt, dass die Beiratsmitglieder zur Wahrung dieses Informations- und Besichtigungsrechts die Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen können, ohne dass die Aussprache mit ihnen überwacht wird. Entsprechendes gilt für den Schriftwechsel.

Zu § 98 (Pflicht zur Verschwiegenheit)

Die Vorschrift stellt in Satz 1 den Informationsbefugnissen nach § 97 eine ebenso umfassende Verschwiegenheitspflicht gegenüber. Diese Pflicht umfasst insbesondere Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten und gilt nach Satz 2 auch nach der Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 18 (Datenschutz)

Zu § 99 (Datenerhebung)

Der Entwurf lehnt sich weitgehend an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 179 bis 187 StVollzG an. Vorschriften mit datenschutzrechtlicher Relevanz finden sich auch in anderen Abschnitten, etwa in § 8 Absatz 3. Der Entwurf enthält darüber hinaus Regelungen, die ausdrücklich eine Beteiligung oder Unterrichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen vorsehen und somit die datenschutzrechtliche Grundlage für die vorgesehene Beteiligung oder Unterrichtung bilden. Als Beispiele sind zu nennen §§ 49, 66, 68 Absatz 3.

Der in den Regelungen verwendete Begriff „Vollzugsbehörde“ umfasst sowohl die Einrichtung als auch die Aufsichtsbehörde. Datenschutzrechtlich relevante Vorgänge werden in erster Linie in den Einrichtungen anfallen, sie können aber auch bei der Aufsichtsbehörde entstehen, beispielsweise bei Beschwerden und Petitionen von Untergebrachten oder Berichten der Einrichtungen zu besonderen Vorkommnissen.

Absatz 1 enthält eine Generalklausel und regelt die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten erheben darf.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass personenbezogene Daten grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben sind. Satz 2 regelt diejenigen Fälle, bei denen die Erhebung personenbezogener Daten ohne Kenntnis der Betroffenen oder bei anderen Stellen oder Personen erfolgt. Der Entwurf bezieht sich hinsichtlich der damit verbundenen Schutzpflichten anders als das Strafvollzugsgesetz des Bundes auf § 12 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen der Datenerhebung über Personen, die nicht Untergebrachte sind, und bestimmt, dass diese Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen nur dann erhoben werden dürfen, wenn sie für die Behandlung der Untergebrachten, die Sicherheit der Einrichtung oder die Sicherung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt. Der Entwurf trägt damit in besonderem Maße dem informationellen Selbstbestimmungsrecht von Personen, die nicht Untergebrachte sind, Rechnung.

Absatz 4 regelt die Unterrichtung Betroffener in den Fällen, in denen ohne ihre Kenntnis personenbezogene Daten erhoben worden sind. Satz 1 sieht eine besondere Unterrichtungspflicht der Betroffenen vor, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Satz 2 enthält weitere Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht für die Fälle, in denen Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden sind. Nach Satz 2 Nummer 1 begründet ein Geheimhaltungsinteresse, nach Nummer 2 die Vermeidung unvermeidbaren Verwaltungsaufwands in Abwägung mit schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ein Absehen von der Unterrichtungspflicht.

Zu § 100 (Verarbeitung)

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Generalklausel und stellt klar, dass die Vollzugsbehörde die erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten darf, soweit dies für den Vollzug der Sicherungsverwahrung erforderlich ist. Unter den in der Entwurfsvorschrift verwendeten Begriff „Verarbeitung“ fällt das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und – anders als nach der Systematik des § 180 StVollzG - auch die Nutzung personenbezogener Daten. Die hier gewählte Begriffsverständnis lehnt sich aus Gründen der Einheitlichkeit an die Systematik des § 99 JStVollzG NRW und des § 66 UVollzG NRW an. Auch wenn in den Einrichtungen die Akten, zum Beispiel Personalakten, Gesundheitsakten sowie das Buchwerk derzeit noch überwiegend in Papierform geführt werden, ebnet der Entwurf mit Satz 2 die Anpassung der Aktenführung an die technische Entwicklung und lässt insbesondere auch eine elektronische Führung der Akten zu. Absatz 1 Satz 3 ermächtigt die Vollzugsbehörde, Untergebrachte zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung einen Ausweis mit sich zu führen, der mit einem Lichtbild zu versehen oder elektronisch lesbar ist.

Absatz 2 schränkt als besondere, dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts dienende Regelung die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber der in Absatz 1 getroffenen Vorschrift für vollzugsfremde Zwecke ein. Diese in den Nummern 1 bis 5 abschließend genannten Zwecke enthalten übergeordnete Belange, wie etwa den Schutz vor geheimdienstlicher Tätigkeit, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder die Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte anderer Personen, die die schützenswerten Inhalte des informationellen Selbstbestimmungsrechts überwiegen.

Absatz 3 stellt klar, dass eine dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken dienende Verarbeitung den in Absatz 1 Satz 1 genannten vollzuglichen Zwecken gleichgestellt ist.

Absatz 4 berücksichtigt, dass sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung das Erfordernis von Mitteilungen für vollzugsfremde Zwecke ergeben kann, beispielsweise für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz oder für Gnadenentscheidungen.

Absatz 5 orientiert sich an § 180 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 StVollzG. Danach dürfen den zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in der Einrichtung entfallen oder sich mindern, erforderlich ist. Um dem unberechtigten Leistungsbezug wirksam zu begegnen und damit den berechtigten Interessen der Allgemeinheit gerecht zu werden, ist eine Unterrichtung von Amts wegen erforderlich, wie dies auch bei den übrigen Fällen einer Übermittlung nach den Absätzen 1, 2 und 4 regelmäßig der Fall sein wird. Die Vorschrift trägt diesem Erfordernis dadurch Rechnung, dass Absatz 5 eine Pflicht zur Unterrichtung der Leistungsträger durch die Vollzugsbehörde vorsieht. Zugleich ist eine Unterrichtungspflicht nicht nur bei Leistungsbezug, sondern auch für die Fälle beantragter Leistungen vorgesehen, um einen unberechtigten Leistungsbezug zu verhindern. Die Regelung beschränkt die Pflicht zur Unterrichtung der Leistungsträger allerdings ausdrücklich auf die Fälle, in denen der Einrichtung bekannt wird, dass Untergebrachte Leistungen beziehen oder beantragt haben.

Absatz 6 ermöglicht zur Geltendmachung und Durchsetzung von Forderungen des Landes einen Datenaustausch. Die Regelung verpflichtet die Vollzugsbehörde, die Vermögensverhältnisse der Untergebrachten der mit der Geltendmachung und der Vollstreckung der Verfahrenskosten befassten Vollstreckungsbehörde sowie der Gerichtskasse anzuzeigen. Untergebrachte, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden sind, haben die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Die Vollstreckungsbehörde hat jedoch auch die Möglichkeit, gemäß § 10 der Kostenverfügung vom Ansatz der Kosten abzusehen, wenn das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung offenkundig oder ihr aus anderen Vorgängen bekannt ist oder sich der Kostenschuldner dauernd an einem Ort aufhält, an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht. Jedoch wird nicht regelmäßig von einem Unvermögen des Kostenschuldners auszugehen sein, weil gerade Sicherungsverwahrte im Laufe der Unterbringung in der Lage sein werden, die Verfahrenskosten wenigstens zum Teil aus ihren der Pfändung unterliegenden Geldern zu begleichen. Dies wird zum Beispiel bei Untergebrachten zu erwarten sein, die das Überbrückungsgeld bereits in der vorangegangenen Straftat in der festgesetzten Höhe angespart haben, so dass die danach erarbeiteten Bezüge nach Abzug des unpfändbaren Hausgeldes dem Eigengeld zufließen. Über pfändbares Eigengeld können aber auch Untergebrachte verfügen, die keiner Beschäftigung nachgehen, jedoch von dritter Seite finanzielle Zuwendungen erhalten. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird von der Einrichtung nicht zu fordern sein, dass sie die Vollstreckungsbehörde über jeden Vermögenszuwachs in Kenntnis setzt. Vielmehr genügt die Einrichtung ihrer Unterrichtungspflicht, wenn sich nach Aktenlage eine Pfändung als sinnvoll erweist. Nach Satz 2 sind die Untergebrachten über die erfolgte Mitteilung zu informieren.

Absatz 7 enthält Sonderregelungen, die der Vollzugsbehörde gestatten, auf Antrag öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen außerhalb des Vollzuges mitzuteilen, ob sich eine Person in der Unterbringung befindet und ob und wann die Entlassung innerhalb eines Jahres voraussichtlich bevorsteht. Voraussetzung dafür ist, dass die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist (Nummer 1) oder von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft ge-

macht wird und die Untergebrachten kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben (Nummer 2). Grundsätzlich werden von der in Nummer 2 geregelten Möglichkeit auch Verletzte einer Straftat erfasst. Dem hohen Rang des Opferschutzes entsprechend enthält der Entwurf mit § 106 eine gesonderte Bestimmung zur Auskunft an Verletzte der Straftat.

Absatz 8 beschränkt die Übermittlung von Akten mit personenbezogenen Daten auf die in Satz 1 1. Halbsatz genannten Stellen, um einem Verlust etwaiger Originalunterlagen entgegenzuwirken und um zu verhindern, dass es infolge der Aktenübermittlung zu einer unnötigen Kenntnissgabe von personenbezogenen Daten kommt. Nach Satz 1 2. Halbsatz ist eine Überlassung der Vorgänge an andere öffentliche Stellen zulässig, wenn die Erteilung einer Auskunft entweder einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder die Erteilung einer Auskunft nicht ausreichend ist. Entsprechendes gilt für die Akten an die von der Einrichtung mit Gutachten beauftragten Stellen gemäß Satz 2.

Absatz 9 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Übermittlung weiterer personenbezogener Daten der Untergebrachten oder dritter Personen zulässig ist. Das ist der Fall, wenn Daten nach Absatz 1, 2, 4 oder 6 zwar übermittelt werden dürfen, mit ihnen jedoch weitere Daten verbunden sind, deren Trennung nicht möglich ist oder diese zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führen würde. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen. In jedem Fall ist jedoch – mit Ausnahme der Speicherung - eine Verarbeitung der nicht abgetrennten Daten durch die Empfänger unzulässig, worauf der Empfänger der Daten bei der Übermittlung hinzuweisen ist.

Absatz 10 trägt mit seiner Regelung der besonderen Vertraulichkeit und Schutzbedürftigkeit der im Einzelnen benannten Außenkontakte Rechnung und lässt eine Verarbeitung der bei der Überwachung von Besuchen, des Schriftwechsels und des Inhalts von Paketen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur aus den in Absatz 2 aufgeführten Zwecken, für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder nach Anhörung der Untergebrachten für Zwecke der Behandlung zu.

Absatz 11 enthält eine besondere Schutzregelung für Personen, die nicht Untergebrachte sind. Sind Daten über diese Personen erhoben worden, dürfen diese nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

Absatz 12 übernimmt die Regelung des § 180 Absatz 10 StVollzG.

Absatz 13 regelt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung der Daten, deren Umfang sich nach Absatz 7 bemisst. Danach trägt grundsätzlich die Vollzugsbehörde die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Hat eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung ersucht, trägt diese zwar die Verantwortung. Die Vollzugsbehörde wird

dadurch jedoch von einer eigenen Prüfungspflicht nicht befreit. Sie hat in jedem Fall festzustellen, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt und keine Ausschlussgründe nach den Absätzen 10 bis 12 entgegenstehen. Satz 3 2. Halbsatz bestimmt, dass die Vollzugsbehörde die Zulässigkeit dann selbst prüfen muss, wenn sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Übermittlung hat, etwa bei unvollständigen oder widersprüchlichen Angaben.

Zu § 101 (Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren)

Absatz 1 schafft eine rechtliche Grundlage für eine zentrale Vollzugsdatei, in der die wesentlichen Daten der Untergebrachten gespeichert werden können. Der vorhandene Datenbestand soll für die Einrichtungen, aber auch für andere öffentliche Stellen, zum Beispiel für die Aufsichtsbehörde, Gerichte und Staatsanwaltschaften, zu Informationszwecken bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben sowie auch für die Aufsichtsbehörde zu Lenkungs- und Steuerungszwecken nutzbar sein. Diese Lösung trägt zu einer Erleichterung konzeptioneller und koordinierender Entscheidungen bei. Die Vollzugsbehörden können mit vergleichsweise geringem Aufwand regelmäßige und individuelle Auswertungen erstellen, die nicht nur reagierende, sondern auch präventive Entscheidungen auf der Grundlage sicherer Basisdaten ermöglichen. Auch der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen soll auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, ohne eigene Erhebungen tagesaktuell unter den Voraussetzungen des § 108 auf alle für Forschungsvorhaben erforderlichen Daten zugreifen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Übermittlung oder der Abruf dieser Daten aus der zentralen Datei zulässig ist. Satz 2 ermöglicht die automatisierte Übermittlung der in § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vorgesehenen Angaben an das Landeskriminalamt.

Absatz 3 enthält eine verfahrensmäßige und organisatorische Schutzbestimmung, die einen Missbrauch bei der Übermittlung und dem Abruf von Daten durch ein Stichprobenverfahren verhindert.

Absatz 4 räumt der Landesregierung die Möglichkeit ein, durch Rechtsverordnung die in Satz 3 und 4 näher bezeichneten Einzelheiten automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren nach vorheriger Anhörung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu bestimmen. Nach Satz 5 kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf das Justizministerium übertragen werden.

Absatz 5 regelt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Verweisung auf § 14 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in gleicher Weise wie für die Übermittlung, wenn sie nicht aus einer zentralen Datei erfolgt. Durch diese Verweisung wird auch festgelegt, dass bei einem Abruf aus der zentralen Datei die abrufende Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt.

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit von Vereinbarungen einer länderübergreifenden automatisierten Datenübermittlung.

Zu § 102 (Zweckbindung)

Satz 1 verpflichtet die Empfänger der Datenübermittlung auf den Grundsatz der Zweckbindung. Gleichwohl ist nach Satz 2 eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke zulässig, wenn sie den Empfängern auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass sonst erforderliche Mehrfachübermittlungen vermieden werden. Die Regelung sieht in Satz 3 vor, nicht öffentliche, also private Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen, weil diese in der Regel mit datenschutzrechtlichen Aspekten nicht vertraut sind.

Zu § 103 (Schutz besonderer Daten)

Die Regelung übernimmt unverändert die durch § 182 StVollzG getroffenen Bestimmungen für personenbezogene Daten, die wegen ihrer besonderen Sensibilität stärker geschützt werden, und stellt daher enge Voraussetzungen für eine Verarbeitung dieser Daten auf. Absatz 1 Satz 2 erlaubt die Kenntlichmachung solcher Daten, die von dem besonderen Schutzbedürfnis nicht erfasst sind, soweit diese Kenntlichmachung für das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung erforderlich ist.

Zu § 104 (Schutz der Daten in Akten und Dateien)

Die Vorschrift regelt den Zugang zu personenbezogenen Daten in Akten und Dateien durch Vollzugsbedienstete. Danach ist es keineswegs allen Vollzugsbediensteten gestattet, von den in Akten und Dateien hinterlegten Daten Kenntnis zu nehmen. Der Kreis derer, die sich diese Kenntnis verschaffen können, ist auf diejenigen Vollzugsbediensteten beschränkt, die diese Kenntnis zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe benötigen.

Absatz 2 bestimmt die Anforderungen an die Schutzvorkehrungen für Daten in Akten und Dateien. Satz 2 enthält eine besondere Regelung zum Schutz sensibler medizinischer Daten und bestimmt, dass Gesundheitsakten und Krankenblätter getrennt zu führen und besonders zu sichern sind. Ergänzend stellt Satz 3 klar, dass für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt.

Zu § 105 (Berichtigung, Löschung, Sperrung)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 184 Absatz 4 StVollzG und bestimmt, dass für den Fall der Übermittlung unrichtiger Daten die Empfänger entsprechend zu informieren sind, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener erforderlich ist. Damit sollen die Empfänger in die Lage versetzt werden, die zur Korrektur der übermittelten Daten erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Absatz 2 differenziert aus datenschutzrechtlichen Gründen in Abweichung zu § 184 StVollzG nicht mehr zwischen der Speicherung personenbezogener Daten in Dateien und der Aufbewahrung dieser Daten in Akten. Satz 1 sieht daher vor, dass die erhobenen personenbezogenen Daten unabhängig von der Art ihrer Aufbewahrung nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Untergebrachten Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Eine Übermittlung oder Nutzung der Daten ist nach diesem Zeitpunkt nur noch insoweit zulässig, als es für das Auffinden der Personalakten oder der Gesundheitsakten (Nummer 1), für die Durch-

führung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben (Nummer 2), zur Verfolgung von Straftaten (Nummer 3), zur Behebung einer bestehenden Beweisnot (Nummer 4) oder zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Unterbringung (Nummer 5) erforderlich ist. Satz 2 bestimmt, dass diese Verwendungsbeschränkungen entfallen, wenn Untergebrachte erneut zum Vollzug einer Sicherungsverwahrung, einer Strafe oder der Untersuchungshaft aufgenommen werden oder die Betroffenen in die erneute Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt in Abweichung zu § 184 StVollzG als Grundsatz, dass die bei den Vollzugsbehörden vorhandenen personenbezogenen Daten unabhängig von der Art ihrer Aufbewahrung spätestens zehn Jahre nach der Entlassung der Untergebrachten zu löschen sind. Hierdurch werden insbesondere die Evaluierungsmöglichkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschung verbessert. Sätze 2 und 3 bestimmen, dass Gesundheitsakten unabhängig von der Speicherungsform über die in Satz 1 genannte zehnjährige Aufbewahrungsfrist spätestens nach 20 Jahren gelöscht werden müssen. Hierdurch wird eine Grundlage für die elektronische Aktenführung geschaffen.

Diese Fristen gelten nach Absatz 4 nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Speicherung oder Aufbewahrung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist.

Absatz 5 lässt anstelle einer Löschung eine Sperrung zu, wenn Daten in Dateien wegen bestimmter Aufbewahrungsfristen nicht gelöscht werden dürfen. Abweichende Aufbewahrungsfristen können sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus Rechtsverordnungen ergeben, beispielsweise aus der derzeit noch geltenden, auf Grundlage von § 78 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Nordrhein-Westfalen erlassenen Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewahrungsVO NRW) vom 6. Mai 2008. Auch Daten, die nach § 14 des Transfusionsgesetzes oder § 28 der Röntgenverordnung erhoben wurden, sind 30 Jahre lang aufzubewahren.

Absatz 6 greift die Regelungen in § 104 Absatz 7 JStVollzG NRW und § 184 Absatz 5 StVollzG auf und stellt klar, dass für die Berichtigung, Löschung und Sperrung die allgemeine Vorschrift des § 19 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Anwendung findet.

Nach Absatz 7 ist für die Aufbewahrungsfrist von Akten das Kalenderjahr maßgebend, welches auf das Jahr der Weglegung folgt.

Absatz 8 bestimmt, dass die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes unberührt bleiben.

Zu § 106 (Auskünfte an Opfer)

Die Vorschrift trägt dem hohen Stellenwert des Opferschutzgedankens gemäß § 7 Rechnung. Sie greift die in § 406d Absatz 2 Nummer 2 der Strafprozessordnung getroffene Rege-

lung auf und billigt Tatopfern ein Recht auf Auskunftserteilung zu. Gerade Opfer von Gewalttaten oder Geschädigte, die in einer besonderen Beziehung zu den Untergebrachten stehen, können den nachvollziehbaren Wunsch haben zu erfahren, ob und gegebenenfalls wann sie mit einer erneuten Begegnung mit der Täterin oder dem Täter rechnen müssen, sei es im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder auf Grund einer Entlassung aus der Unterbringung. Desgleichen kann ein berechtigtes Bedürfnis der Tatopfer bestehen, die Entlassungsadresse zu erfahren. Auch die Kenntnis um die Vermögensverhältnisse können von erheblicher Bedeutung sein, etwa im Rahmen der Realisierungsmöglichkeiten geltend gemachter oder zuerkannter Schadensersatzansprüche.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Vollzugsbehörde, Tatopfern auf ihren schriftlichen Antrag Auskunft über die Unterbringung und deren Beendigung, die erstmalige oder erneute Gewährung von Begleitausgang, Ausgang, Langzeitausgang oder opferbezogene Weisungen nach § 57 zu erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass die Tatopfer ein berechtigtes Interesse an der Auskunft darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Untergebrachten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Da die Tatopfer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes regelmäßig Opfer von besonders schwerwiegenden Taten sind, ist anzuerkennen, dass die Opferbelange auch bei der Entscheidung über erneute vollzugsöffnende Maßnahmen erheblich berührt sein können. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn zwischen zwei Ausgängen längere Zeiträume liegen. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) (Bundestagsdrucksache 17/6261) sieht in § 406d Absatz 2 Nummer 3 StPO-E eine entsprechende Erweiterung vor. Nach Satz 2 ersetzt der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage wie in § 406d der Strafprozessordnung die Darlegung des berechtigten Interesses.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 180 Absatz 5 Satz 2 StVollzG und ermöglicht es den Tatopfern, auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Untergebrachten zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

Nach Absatz 3 Satz 1 werden die insoweit betroffenen Untergebrachten grundsätzlich vor der Mitteilung gehört, wenn nicht zu besorgen ist, dass dadurch das Interesse der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Daneben muss das Interesse der Antragsteller das Interesse der Untergebrachten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegen. Unterbleibt eine vorherige Anhörung, sieht Satz 2 vor, dass die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet werden.

Zu § 107 (Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht)

Die Vorschrift bestimmt, dass sich die Auskunft an Betroffene nach den §§ 18 und 35 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen richtet, ein Akteneinsichtsrecht wie in § 185 StVollzG aber dann besteht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Betroffenen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

Zu § 108 (Übermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 476 der Strafprozessordnung. Sie geht allerdings darüber hinaus und erlaubt die Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke nicht nur in der Form einer Erteilung von Auskünften und einer Gewährung von Akteneinsicht, sondern erfasst zusätzlich auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten. Hierdurch wird die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke in ihrer Effizienz gesteigert.

Um diese Erweiterung für wissenschaftliche Zwecke sinnvoll, mithin auch für längere Evaluierungszeiträume nutzen zu können, ist damit einhergehend in § 105 Absatz 3 Satz 1 eine zehnjährige Frist vorgesehen.

Zu § 109 (Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Regelung hinsichtlich der Definition öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen sowie weiterer datenschutzrechtlicher Begriffsbestimmungen dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen folgen. Darüber hinaus listet die Vorschrift enumerativ die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen auf, die einer abweichenden Ausgestaltung nicht bedürfen und daher ergänzend anzuwenden sind.

Abschnitt 19 (Schlussbestimmungen)**Zu § 110 (Kriminologische Forschung, Evaluation)**

Absatz 1 sieht die gesetzliche Verpflichtung vor, die Wirksamkeit der Maßnahmen in der Sicherungsverwahrung fortlaufend wissenschaftlich zu überprüfen und die Erkenntnisse für die Entwicklung und Fortschreibung von Behandlungskonzepten nutzbar zu machen. Insbesondere im Rahmen der Behandlung ist eine solche Verpflichtung unerlässlich, da in der Sicherungsverwahrung erhöhte Anforderungen an therapeutische Maßnahmen zu stellen sind. Die Behandlungsmaßnahmen müssen aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Über standardisierte Angebote hinaus ist die Entwicklung individueller Konzepte zu fördern. Die Vorschrift weist diese Aufgabe dem seit Jahren in Nordrhein-Westfalen eingerichteten kriminologischen Dienst zu. Insoweit obliegt es dem kriminologischen Dienst, die Ausgestaltung des Vollzuges und die Behandlungsmethoden in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung, also etwa Universitäten oder sonstigen Instituten spezifischer Ausrichtung zu analysieren, auszuwerten und wissenschaftlich fortzuentwickeln. Die Wirksamkeitsüberwachung setzt eine Evaluation der Prozesse voraus.

Absatz 2 stellt durch Verweisung auf § 108 sicher, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Beschränkungen erfolgt.

Zu § 111 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu § 112 (Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht)

Die Vorschrift legt den Regelungsumfang des Gesetzes fest. Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform I, BGBl. I 2006/41, S. 2035) wurde in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG der Strafvollzug aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Artikels 125a Absatz 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Dementsprechend hat der Landesgesetzgeber hinsichtlich des fortgeltenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen dieses Gesetzes wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Artikel 74 Absatz 1 GG nicht mehr erlassen könnte.

Die in den Nummern 1 bis 5 beschriebenen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes gelten somit unverändert fort. Dabei handelt es sich um Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3), das Festnahmerecht (§ 87), den Ersatz von Aufwendungen (§ 93), das Handeln auf Anordnung (§ 97) und das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121). Insbesondere die Regelungen in §§ 109 bis 121 StVollzG beruhen nicht auf der Kompetenz des Bundes für den Strafvollzug, sondern auf der Kompetenz für das gerichtliche Verfahren. Auch die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes über den Pfändungsschutz sind dem gerichtlichen Verfahren zuzurechnen. Sie können daher von den Ländern nicht ersetzt werden.

Zu § 113 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts, welches eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2013 zugelassen hat (a.a.O.). Satz 2 bestimmt das Außerkrafttreten des Gesetzes über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (SVAufnG NRW). Die bisherige Regelung in § 1 SVAufnG NRW wird aufgehoben.

Absatz 2 sieht eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag nach Ablauf eines Erfahrungszeitraumes von fünf Jahren vor. Hierdurch wird der Landesgesetzgeber in die Lage versetzt, die innerhalb dieses Zeitraumes gewonnenen Erfahrungen einer parlamentarischen Bewertung zu unterziehen und dann über gegebenenfalls notwendig werdende gesetzgeberische Schritte zu befinden.